

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 292

36. Jahrgang

28. Oktober 1993

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
93/C 292/01	Nr. 1593/90 von Herrn Herman Verbeek an die Kommission Betrifft: Proteste niederländischer und deutscher Tierschützer gegen den Hundezuchtbetrieb Harlan CPD in Austerlitz, Niederlande	1
93/C 292/02	Nr. 1790/91 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: EG-Strategie gegenüber Japan	2
93/C 292/03	Nr. 1/93 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Die Politik der Gemeinschaft gegenüber Japan	2
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1790/91 und 1/93	2
93/C 292/04	Nr. 1837/91 von Frau Christa Randzio-Plath an die Kommission Betrifft: Die Zerstörung des tropischen Regenwaldes von Sarawak (Malaysia)	2
93/C 292/05	Nr. 2772/91 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Werbung für Alkohol	2
93/C 292/06	Nr. 857/92 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Zahlung von Abonnements für wissenschaftliche Zeitschriften als Teil der Hilfe an die ehemalige Sowjetunion	3
93/C 292/07	Nr. 1031/92 von Herrn Willi Rothley an die Kommission Betrifft: Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung	4
93/C 292/08	Nr. 1066/92 von Herrn Joaquim Miranda da Silva an die Kommission Betrifft: Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes	4
93/C 292/09	Nr. 1197/92 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Beteiligung des Europäischen Parlaments am Gemeinschaftspavillon während der Expo 92 und an den Veranstaltungen zum 500. Jahrestag der Entdeckung Amerikas	5

Preis: 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 292/10	Nr. 1246/92 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Ausarbeitung der Entwürfe für EG-Rechtsvorschriften	6
93/C 292/11	Nr. 1439/92 von den Abgeordneten Jessica Larive und Jan Bertens an die Kommission Betrifft: Nukleare Sicherheitsrisiken in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	6
93/C 292/12	Nr. 1534/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Einbeziehung der EFTA-Staaten in das Programm MEDIA	7
93/C 292/13	Nr. 1607/92 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Allgemeines System der Anerkennung von Hochschuldiplomen — französischer Grad des Doktors der Rechte	7
93/C 292/14	Nr. 1648/92 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Codex/GATT — Neufassung der Codex-Bestimmungen im Rahmen des HACCP-Konzepts	7
93/C 292/15	Nr. 1939/92 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Beihilfen für das belgische Unternehmen Fabelta Ninove, die gegebenenfalls mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind	8
93/C 292/16	Nr. 1940/92 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Privatisierung des belgischen Staatsunternehmens Fabelta Ninove	8
93/C 292/17	Nr. 1941/92 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Der belgische Textilplan	9
93/C 292/18	Nr. 1942/92 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Unterstützung für das belgische Unternehmen Idealspun	9
93/C 292/19	Nr. 1213/93 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Regelung über stimmrechtlose Aktien der Regierung — Genehmigung durch die Kommission	10
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1939/92 bis 1942/92 und 1213/93	10
93/C 292/20	Nr. 2216/92 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Wasserqualität der Maas	10
93/C 292/21	Nr. 2350/92 von Frau Brigitte Ernst de la Graete an die Kommission Betrifft: Autobahnverbindung E 25 und E 40 in Lüttich	11
93/C 292/22	Nr. 2363/92 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Europäische Bibliothek	12
93/C 292/23	Nr. 2558/92 von Herrn Pierre Lataillade an die Kommission Betrifft: Hilfe der Europäischen Gemeinschaft und Achtung der Rechte des Kindes	12
93/C 292/24	Nr. 2686/92 von Herrn Giulio Fantuzzi an die Kommission Betrifft: Ausgleichszahlungen in den traditionellen Hartweizenanbaugebieten der Emilia-Romagna	12
93/C 292/25	Nr. 2698/92 von den Abgeordneten Hiltrud Breyer, Paul Lannoye, Virginio Bettini und Marguerite-Marie Dinguirard an die Kommission Betrifft: Programm TACIS	13
93/C 292/26	Nr. 2801/92 von Herrn Marc Galle an die Kommission Betrifft: Vertretung der Gemeinschaft bei Sportveranstaltungen	14

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 292/27	Nr. 2812/92 von Herrn Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Ausschluß dänischer Schriftsteller vom Europäischen Literaturpreis	15
93/C 292/28	Nr. 2813/92 von Herrn Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Ausschluß dänischer Schriftsteller vom Europäischen Literaturpreis	15
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2812/92 und 2813/92 ...	16
93/C 292/29	Nr. 3023/92 von Frau Sylviane Ainardi an die Kommission Betrifft: Informations- und Kommunikationskampagne der Gemeinschaft	16
93/C 292/30	Nr. 3156/92 von Herrn Edward Kellett-Bowman an die Kommission Betrifft: Ausgaben für G-24 und G-7	17
93/C 292/31	Nr. 3166/92 von Herrn Juan Bandrés Molet an die Kommission Betrifft: Kläranlage für Onda, Bechi und Vila Real (Valencia)	18
93/C 292/32	Nr. 3212/92 von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Kulturförderung	18
93/C 292/33	Nr. 3226/92 von Herrn Diego de los Santos López an die Kommission Betrifft: Schutz des Reisanbaus in der Gemeinschaft	19
93/C 292/34	Nr. 3246/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Aussöhnung mit dem europäischen Kulturerbe	19
93/C 292/35	Nr. 3309/92 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Arbeiten in dem Gebiet von Preveli	20
93/C 292/36	Nr. 3320/92 von Frau Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Programme, die von Spanien im Rahmen des INTERREG-Programms zugunsten von Zollbeamten vorgelegt wurden	21
93/C 292/37	Nr. 3333/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Einführung einer Sonderabgabe auf Flugscheine durch Griechenland	21
93/C 292/38	Nr. 3364/92 von Herrn David Martin an die Kommission Betrifft: Politik im Hinblick auf Depotbibliotheken und EG-Dokumente	22
93/C 292/39	Nr. 3471/92 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Initiativrecht der Kommission	22
93/C 292/40	Nr. 3472/92 von Herrn Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses	23
93/C 292/41	Nr. 3487/92 von Herrn Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Anbindung Galiciens an das zentraleuropäische Schnellstraßennetz durch das Kantabri- sche Bergland	23
93/C 292/42	Nr. 3506/92 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Nutzen bestimmter Angleichungen im Fischereiwesen	24
93/C 292/43	Nr. 17/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Zeitung <i>Befreiung</i> durch die Kommission	24
93/C 292/44	Nr. 24/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Zukunft von Interrail	25

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 292/45	Nr. 40/93 von den Abgeordneten Florus Wijsenbeek und Rui Amaral an die Kommission Betrifft: Im Bereich des Seeverkehrs von der Kommission bewilligte Ausnahmeregelungen	25
93/C 292/46	Nr. 42/93 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Informationspolitik der Institutionen der Gemeinschaft	26
93/C 292/47	Nr. 176/93 von Herrn Joaquim Miranda da Silva an die Kommission Betrifft: Gewährung von Beihilfen aus dem SIBR (System von Anreizen auf regionaler Basis) unter Mitfinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	26
93/C 292/48	Nr. 210/93 von Herrn Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Folgen der Schließung der Werft von Syros	27
93/C 292/49	Nr. 236/93 von Herrn Juan de Dios Ramírez-Heredia an die Kommission Betrifft: Freizügigkeit für Kraftfahrzeuge	28
93/C 292/50	Nr. 256/93 von Herrn Pierre Bernard-Reymond an die Kommission Betrifft: Vereinfachung der Verwaltungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Verbesserung der Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft	28
93/C 292/51	Nr. 303/93 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Zuschüsse aus den Strukturfonds und Umwelt	29
93/C 292/52	Nr. 316/93 von Herrn Barry Desmond an die Kommission Betrifft: Europaß für Ruhegehaltsempfänger	29
93/C 292/53	Nr. 397/93 von den Abgeordneten Agostino Mantovani, Franco Borgo, Nino Pisoni, Giuseppe Mottola, Joachim Dalsass, Giulio Gallenzi, Eolo Parodi, Mario Forte, Gabriele Sbóarina, Andrea Bonetti und Aldo De Matteo an die Kommission Betrifft: Verhütung der Ascospheera apis	30
93/C 292/54	Nr. 402/93 von Herrn Reinhold Bocklet an die Kommission Betrifft: Förderung von Veranstaltungen anläßlich des Inkrafttretens des europäischen Binnenmarktes	30
93/C 292/55	Nr. 403/93 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Vereinigtes Königreich — Negativliste für Arzneimittel	31
93/C 292/56	Nr. 407/93 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Arbeitnehmer in der Gemeinschaft und Altersversicherungssysteme	32
93/C 292/57	Nr. 447/93 von Herrn John Cushnahan an die Kommission Betrifft: Zuschüsse zur Erhaltung des architektonischen Erbes	32
93/C 292/58	Nr. 476/93 von Frau Jessica Larive an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Uran	33
93/C 292/59	Nr. 513/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Wildvögel in der Gemeinschaft	33
93/C 292/60	Nr. 517/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Griechischer Baumwollskandal	33
93/C 292/61	Nr. 533/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Zukunft der Schriftsteller in Europa	34
93/C 292/62	Nr. 551/93 von Herrn Panayotis Roumeliotis an die Kommission Betrifft: Probleme im Zusammenhang mit der Ausfuhr griechischer Miesmuscheln	34

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 292/63	Nr. 557/93 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Toxin in den Austern der Atlantikküste	35
93/C 292/64	Nr. 576/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Änderung der Verordnung (EWG) Nr 2052/88	35
93/C 292/65	Nr. 626/93 von Herrn Michel Debatisse an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Tomaten aus Marokko	36
93/C 292/66	Nr. 646/93 von Herrn José Vázquez Fouz an die Kommission Betrifft: Neue Fischereiabkommen mit Maghreb-Ländern	36
93/C 292/67	Nr. 656/93 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Pornographische Fernsehsender	37
93/C 292/68	Nr. 660/93 von Frau Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Programm PHARE	38
93/C 292/69	Nr. 676/93 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Problematik der Fahrt von Nordafrikanern während der Sommerferien über die Straße von Gibraltar	38
93/C 292/70	Nr. 687/93 von Herrn Virginio Bettini an die Kommission Betrifft: Abtretung von Gebrauchtwagen	38
93/C 292/71	Nr. 690/93 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Anerkennung des rechtsgültigen Diploms eines „Doktors der Zahnchirurgie“	39
93/C 292/72	Nr. 748/93 von Herrn Jean-Pierre Raffin an die Kommission Betrifft: Beteiligung der Gemeinschaft an einem Infrastrukturvorhaben in Südamerika (Hidrovia)	40
93/C 292/73	Nr. 752/93 von Herrn Lode Van Outrive an die Kommission Betrifft: Durchführung der Entschließung des Rates über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft: Durchführung der Bestimmungen von Ziffer 9	40
93/C 292/74	Nr. 768/93 von Frau Anne André an die Kommission Betrifft: Deutsche Mehrwertsteuer	41
93/C 292/75	Nr. 942/93 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer-Erhebung für Busfahrten nach Deutschland	41
93/C 292/76	Nr. 983/93 von Herrn Gérard Deprez an die Kommission Betrifft: Autobusreisen: Mehrwertsteuer auf Umsätze im Beförderungswesen in Deutschland ..	41
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 768/93, 942/93 und 983/93	42
93/C 292/77	Nr. 776/93 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Bilanz der Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung zugunsten der europäischen Beamten für das Jahr 1992	42
93/C 292/78	Nr. 785/93 von Herrn Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Köhlerquote in der Fischerei	43
93/C 292/79	Nr. 791/93 von Herrn Barry Desmond an die Kommission Betrifft: Berufsausbildung in der Krankenpflege	43

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 292/80	Nr. 799/93 von den Abgeordneten José Vázquez Fouz und Manuel Medina Ortega an die Kommission Betrifft: Beihilfe für kleine Hochseefische	44
93/C 292/81	Nr. 801/93 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Eine Definition von sekundären Rohstoffen	44
93/C 292/82	Nr. 802/93 von den Abgeordneten Agostino Mantovani, Mauro Chiabrandò, Franco Borgo, Mario Forte, Gerardo Gaibisso, Ferruccio Pisoni und Gabriele Sboarina an die Kommission Betrifft: Festlegung der Quoten in der Gemeinsamen Marktordnung für Tabak	45
93/C 292/83	Nr. 803/93 von den Abgeordneten Agostino Mantovani, Mauro Chiabrandò, Franco Borgo, Mario Forte, Gerardo Gaibisso, Giuseppe Mottola, Ferruccio Pisoni und Gabriele Sboarina an die Kommission Betrifft: Verpflichtungen und Vorschüsse in der Gemeinsamen Marktordnung für Tabak	45
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 802/93 und 803/93	46
93/C 292/84	Nr. 805/93 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Erwerb von Gütern in einem anderen Mitgliedstaat	46
93/C 292/85	Nr. 807/93 von Herrn João Cravinho an die Kommission Betrifft: Verzögerungen bei der Auszahlung von ESF-Mitteln an portugiesische Berufsausbildungsstellen	46
93/C 292/86	Nr. 808/93 von Herrn Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Debatte über die Geldwäsche von Erlösen aus dem illegalen Handel mit Betäubungsmitteln in Portugal	47
93/C 292/87	Nr. 810/93 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Deutsche Verpackungsverordnung	47
93/C 292/88	Nr. 812/93 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: EG-Zuschuß für das Johannes-Hospital in Brügge (Belgien)	48
93/C 292/89	Nr. 813/93 von Herrn Ben Visser an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Thunfischkonserven	48
93/C 292/90	Nr. 814/93 von Frau Jessica Larive an die Kommission Betrifft: Europäische Kampagne zur Förderung des Buches und des Lesens	49
93/C 292/91	Nr. 817/93 von Herrn Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Fischerei: Unterbindung von Einfuhren aus Drittländern	49
93/C 292/92	Nr. 818/93 von Herrn Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Fischerei: Französische Hilfe für die Fischereiindustrie	50
93/C 292/93	Nr. 820/93 von Herrn Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Wirtschaftliche und soziale Lage im Kreis Marinha Grande (Portugal)	50
93/C 292/94	Nr. 834/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die chemische Industrie in der Gemeinschaft	51
93/C 292/95	Nr. 835/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Energieprobleme der Insel Kreta	51

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 292/96	Nr. 839/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Zustand des antiken Amphitheaters in Thessaloniki	52
93/C 292/97	Nr. 841/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Lage in Kamerun und die Wirtschaftshilfe der Gemeinschaft	52
93/C 292/98	Nr. 845/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Bau einer Autorennstrecke durch ein Feuchtgebiet	52
93/C 292/99	Nr. 854/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Bestimmungen für den Kapitalverkehr	53
93/C 292/100	Nr. 856/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Weitervermietung von Arbeitskräften	53
93/C 292/101	Nr. 894/93 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Diskriminierende Bestimmungen gegen Frauen in Tarifverträgen	54
93/C 292/102	Nr. 907/93 von Frau Anne André-Léonard an die Kommission Betrifft: Kraftfahrzeugsteuern	55
93/C 292/103	Nr. 1079/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Besteuerung von Kraftfahrzeugen	55
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 907/93 und 1079/93	55
93/C 292/104	Nr. 1016/93 von Herrn Iñigo Mendez de Vigo an die Kommission Betrifft: Erklärungen von Präsident Delors betreffend die jüngsten Verhandlungen EG—Ma- rokko	55
93/C 292/105	Nr. 1057/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Die Entmachtung der griechischen Genossenschaftsbewegung und die Folgen für die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung	56
93/C 292/106	Nr. 1076/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Der Nationalpark von Sunion in Attika	56
93/C 292/107	Nr. 1077/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Programme zur Pflege lokaler Besonderheiten	57
93/C 292/108	Nr. 1087/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Die Rechte der Bewohner von Imbros und Tenedos	57
93/C 292/109	Nr. 1108/93 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Die Kommission und die Interessengruppen	57
93/C 292/110	Nr. 1137/93 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Europäischer Sozialfonds: Mittelzuweisungen nach den Zielen 3 und 4	58
93/C 292/111	Nr. 1172/93 von Herrn Panayotis Roumeliotis an die Kommission Betrifft: Zerstörungen in Pyrgos (Elis) durch Erdbeben	58
93/C 292/112	Nr. 1186/93 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Europäischer Erste-Hilfe-Ausweis	58
93/C 292/113	Nr. 1306/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an die Kommission Betrifft: Europäische Landkarte ohne Griechenland	59

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 292/114	Nr. 1382/93 von Herrn Wilfried Telkämper an die Kommission Betrifft: Vorstellung des EG-Energiesektors während der Expo '92 durch die Électricité de France	59
93/C 292/115	Nr. 1392/93 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Verantwortung der Kommission für den Erfolg des Vertrages von Maastricht	59
93/C 292/116	Nr. 1402/93 von Frau Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Entsorgung der Atomkraftwerke nach Ablauf der Betriebsdauer	60
93/C 292/117	Nr. 1403/93 von Frau Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Entsorgung der Atomkraftwerke nach Ablauf der Betriebsdauer	61
93/C 292/118	Nr. 1409/93 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Landwirtschaftliche Beobachtungsstellen	61
93/C 292/119	Nr. 1410/93 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Unterstützung für Landmaschinen-Pools	61
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1409/93 und 1410/93 ...	61
93/C 292/120	Nr. 1429/93 von Frau Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Von der Kommission geführte Verhandlungen zwischen der (Tschecho-)Slowakei und Ungarn über das Kraftwerk Gabčíkovo	62
93/C 292/121	Nr. 1466/93 von Frau Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: TVE-Vorschlag betreffend Videofilme über Umwelt und Entwicklung	62
93/C 292/122	Nr. 1477/93 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Tätigkeiten der Internationalen Organisation für Migration innerhalb des VN-Aktionsplans für Mosambik	63
93/C 292/123	Nr. 1553/93 von Herrn Alex Smith an den Rat Betrifft: Österreichische Waffenlieferungen an den Irak	63
93/C 292/124	Nr. 1566/93 von den Abgeordneten Mauro Chiabrande, Bryan Cassidy und Tullio Regge an den Rat Betrifft: Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft	63
93/C 292/125	Nr. 1588/93 von Frau Raymonde Dury an den Rat Betrifft: Jury für die Auswahl von Kunstwerken für die neuen Gebäude des Rates	64
93/C 292/126	Nr. 1719/93 von Herrn Klaus Wettig an den Rat Betrifft: Künstlerwettbewerb (93/S 21-3373/FR): Neue Gebäude für den Rat der Europäischen Gemeinschaften und seine Dienststellen	64
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1588/93 und 1719/93 ...	64
93/C 292/127	Nr. 1619/93 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Kontrolle der Verwendung von Zuweisungen für humanitäre Soforthilfe	65
93/C 292/128	Nr. 1646/93 von Herrn Llewellyn Smith an den Rat Betrifft: Gemeinsame Plutoniumpolitik	65
93/C 292/129	Nr. 1696/93 von Herrn John Hume an die Kommission Betrifft: Kreditgenossenschaften in Irland und im Vereinigten Königreich	65

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 292/130	Nr. 1699/93 von Frau Dorothee Piermont an den Rat Betrifft: Verstrahlung von Aushilfskräften bei EBS in Forbach (Frankreich)	66
93/C 292/131	Nr. 1800/93 von den Abgeordneten Leo Tindemans, Alberto Michelini, Sir Christopher Prout, Pierre Bernard-Reymond und Friedrich Merz an den Rat Betrifft: Antrag Maltas auf Beitritt zur Gemeinschaft	66
93/C 292/132	Nr. 1901/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Die Notwendigkeit, die griechischen Inseln aus dem Geltungsbereich der Richtlinie zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie auszunehmen	67
93/C 292/133	Nr. 1920/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Baumwollanbau in Griechenland	67
93/C 292/134	Nr. 1921/93 von Herrn Sotiris Kostopoulos an den Rat Betrifft: Verurteilung eines griechischen Journalisten ohne Rechtsbeistand	68
93/C 292/135	Nr. 1999/93 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Schutz der Meeresschildkröte	68
93/C 292/136	Nr. 2183/93 von Frau Brigitte Langenhagen an den Rat Betrifft: Nichtanwendung der deutschen Sprache	69
93/C 292/137	Nr. 2267/93 von Herrn Filippos Pierros an den Rat Betrifft: Arbeitsfähigkeit des Ausschusses der Regionen	69
93/C 292/138	Nr. 2294/93 von Herrn Gérard Fuchs an den Rat Betrifft: Programm KONVER	69
93/C 292/139	Nr. 2296/93 von Herrn Gérard Fuchs an den Rat Betrifft: Eurocontrol	70
93/C 292/140	Nr. 2527/93 von den Abgeordneten Mario Melis, Andrea Raggio und Virginio Bettini an den Rat Betrifft: Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch die Papierfabriken Burgo	70
93/C 292/141	Nr. 2631/93 von Frau Brigitte Ernst de la Graete an den Rat Betrifft: Asylrecht und Begriff des sicheren Herkunftslandes	71
93/C 292/142	Nr. 2635/93 von Herrn Gérard Fuchs an den Rat Betrifft: Besteuerung von Sparguthaben und belgischer Vorsitz	72

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1593/90

von Herrn Herman Verbeek (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Juni 1991)

(93/C 292/01)

Betrifft: Proteste niederländischer und deutscher Tierschützer gegen den Hundezuchtbetrieb Harlan CPD in Austerlitz, Niederlande

In Beantwortung der Anfragen der Abgeordneten Seibel-Emmerling (S) und Bloch von Blottnitz (ARC) (Nr. 939/88) ⁽¹⁾ teilte Herr Clinton Davis dem Europäischen Parlament am 7. Dezember 1988 im Namen der Kommission mit, daß die Kommission dem Parlament Mitteilung machen werde, wenn ein Bericht von den niederländischen Behörden über die Bedingungen, unter denen Hunde im Zuchtbetrieb Harlan Sprague Dawley in Austerlitz (NL) gehalten werden, vorläge. Unseres Wissens hat das Europäische Parlament diesen Bericht noch nicht erhalten.

1. Hat die Kommission den genannten Bericht bereits von den niederländischen Behörden erhalten und wenn ja, wann hat sie dem Parlament davon Mitteilung gemacht?
2. Ist den Angaben in diesem Bericht zu entnehmen, daß die Bedingungen, unter denen die Beagles dort gezüchtet und gehalten werden, mit den Bestimmungen der Richtlinie 86/609/EWG ⁽²⁾ vereinbar sind?
3. Wurde die Lage der Tiere in diesem Hundezuchtbetrieb mittlerweile verbessert?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 276 vom 30. 10. 1989, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 358 vom 18. 12. 1986, S. 1.

Antwort von Herrn Paleokrassas ⁽¹⁾

im Namen der Kommission

(6. Juli 1993)

Die Kommission hat die für die Umsetzung der Richtlinie 86/609/EWG zuständigen niederländischen Stellen über die Tierhaltung im Zuchtbetrieb Harlan Sprague Dawley

(HSD) in Austerlitz befragt. Ihre Antwort kann wie folgt zusammengefaßt werden:

- a) Seit November 1989 muß bei der Haltung von Versuchstieren Artikel 5 der Richtlinie 86/609/EWG eingehalten werden. In diesem Artikel ist festgelegt, daß sich die Mitgliedstaaten nach den in Anhang II der Richtlinie genannten Leitlinien richten sollten. Gemäß Absatz 6 des Vorworts zum Anhang II haben diese Leitlinien nur empfehlenden Charakter.
- b) Die Haltung von Hunden bei HSD in Austerlitz verstößt nicht gegen Artikel 5 der Richtlinie. Allerdings gibt es insbesondere im Hinblick auf die Käfig- und Boxgrößen sowie die Verwendung von Gitterböden einige Diskrepanzen gegenüber Anhang II, dessen Leitlinien jedoch nicht verbindlich sind.
- c) Am 6. April 1990 vereinbarten die niederländischen Stellen mit HSD, daß der Zuchtbetrieb innerhalb einer bestimmten Frist u. a. dazu verpflichtet werden sollte, die in Anhang II der Richtlinie genannten Leitlinien einzuhalten. Die oberste tierärztliche Überwachungsbehörde in den Niederlanden führt darüber Verhandlungen mit HSD.
- d) Des weiteren diskutierte die Überwachungsbehörde zusammen mit niederländischen Tierärzten über die Verwendung von Gitterböden bei der Hundehaltung, wobei insbesondere Böden mit vinylbeschichteten Streckmetallrosten betrachtet wurden. Dabei stellte sich heraus, daß bestimmte Arten von Gitterböden das Wohlbefinden von Hunden in keiner Weise beeinträchtigen und sogar empfohlen werden können. Daher beschloß die Überwachungsbehörde, daß nur von ihr zugelassene Gitterböden verwendet werden dürfen.
- e) Auf der Grundlage der Ergebnisse des internationalen Workshops über die Haltung von Versuchstieren, der vom 17. bis 19. Mai 1993 in Berlin stattfand, sowie unter Berücksichtigung der multilateralen Beratungen auf der Europaratssitzung in Straßburg vom 29. Juni bis 2. Juli 1993 werden die Niederlande ein neues Gesetz über die Haltung von Versuchstieren vorbereiten.

⁽¹⁾ Die Kommission bedauert die späte Beantwortung dieser Frage.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1790/91
von Herrn Gijs de Vries (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1991)
 (93/C 292/02)

Betrifft: EG-Strategie gegenüber Japan

Kann die Kommission angesichts des Ausmaßes und der Art der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Japan angeben, wie viele der in den Generaldirektionen I, III, IV und XIII beschäftigten Beamten ausreichende Grundkenntnis des Japanischen haben?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1/93
von Herrn Gijs de Vries (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Februar 1993)
 (93/C 292/03)

Betrifft: Die Politik der Gemeinschaft gegenüber Japan

Am 2. Juli 1991 hat ich die Kommission im Hinblick auf die Bedeutung und die Art der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Japan mitzuteilen, wie viele Beamte, die in den Generaldirektionen I, III, IV und XIII tätig sind, die japanische Sprache praktisch beherrschen. Bis heute hat die Kommission diese Anfrage (schriftliche Anfrage Nr. 1780/91) nicht beantwortet.

1. Teilt die Kommission meine Überzeugung, daß das Nichtbeantworten dieser Anfrage während eines Zeitraums von anderthalb Jahren ein Hinweis für den Mangel an strategischem Denken in der Kommission betreffend die Beziehungen zu Japan ist?
2. Wird die Kommission meine Frage noch, und zwar unverzüglich, beantworten?

Gemeinsame Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1790/91 und 1/93
 (28. Juli 1993)

1. Der Kommission liegen keine Statistiken vor, aus denen sich genau erkennen läßt, welche Nichtgemeinschaftssprachen ihre Beamten beherrschen.
2. Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß es wichtig ist, daß ihre Beamten Japanisch können. Sie bemüht sich, ihnen das Erlernen der japanischen Sprache soweit wie möglich zu erleichtern.
3. Den Beamten und sonstigen Bediensteten in Brüssel werden Japanischkurse im Rahmen der vom Referat „Fortbildung“ durchgeführten regulären Sprachkurse angeboten. Gegenwärtig gibt es vier Standardkurse (Niveau 1, 2, 3 und 6) sowie zwei Aufbaukurse über Verständnis und mündlichen Ausdruck. An diesen Kursen nehmen etwa

60 Beamte aller Generaldirektionen teil. Die Beamten, die die oberen Niveaus erreichen, verfügen über gute Grundkenntnisse der japanischen Sprache.

4. Seit 1987/88 bietet die Kommission außerdem regelmäßig einem der Delegation der Kommission in Tokio zugewiesenen Beamten die Möglichkeit, an ihrem Executiv Training Programm (ETP) teilzunehmen, so daß er vor dem endgültigen Amtsantritt praktische Kenntnisse des Japanischen erwerben kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1837/91
von Frau Christa Randzio-Plath (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1991)
 (93/C 292/04)

Betrifft: Die Zerstörung des tropischen Regenwaldes von Sarawak (Malaysia)

Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte sie unternommen hat, um der Forderung des Europäischen Parlaments nach einer besonderen Stiftung für den tropischen Regenwald nachzukommen, die über eigene Mittel und eigene rechtliche Strukturen verfügen soll?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
 (19. Juli 1993)

Aufgrund der Entscheidungen, die die Gemeinschaft auf Initiative des Europäischen Parlaments zum Haushaltsplan 1992 getroffen hat, konnten umfangreiche Maßnahmen der Zusammenarbeit im Bereich der Tropenwälder eingeleitet werden, insbesondere dank einer Haushaltslinie, die im Anschluß an einen Kommissionsvorschlag für eine Verordnung eigens für die Tropenwälder geschaffen wurde. In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Fonds eingerichtet bzw. Beiträge zu Fonds geleistet (vor allem Rain Forest Trust Fund zur Durchführung eines Pilotprogramms zum Erhalt des brasilianischen Regenwaldes und Fondo Amazonico in Kolumbien). Die Erfahrung wird dann zeigen, ob eventuell eine besondere Stiftung sinnvoll ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2772/91
von Frau Mary Banotti (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (22. November 1991)
 (93/C 292/05)

Betrifft: Werbung für Alkohol

Die Methoden der Alkoholwerbung sind in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Könnte die Kommission mir

mitteilen, ob sie im Rahmen der Gesundheitspolitik der Gemeinschaft bereit ist, Vorschläge zur Harmonisierung der Methoden in den einzelnen Mitgliedstaaten zu unterbreiten, um insbesondere die Gesundheit Jugendlicher gegen den übermäßigen Genuß von Alkohol zu schützen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

Eine Studie über den Alkoholkonsum bei Kindern zwischen elf und 15 Jahren enthüllt, daß 27% der 15jährigen regelmäßig (d. h. mindestens einmal pro Woche) Bier oder Apfelwein zu sich nehmen und 31% der elfjährigen gelegentlich Bier oder Apfelwein konsumieren. Mit zunehmendem Alter steigt der Alkoholkonsum ständig an, wobei zwischen dem Konsum der Mädchen und Jungen nur ein geringer Unterschied besteht.

Die Kommission ist sich der Notwendigkeit einer Verhütung des Alkoholmißbrauchs insbesondere bei Kindern und Jugendlichen bewußt und hat bereits aufgrund der Entschließung des Rates betreffend den Alkoholmißbrauch ⁽¹⁾ und der Entschließung des Rates zur Gesundheitserziehung in Schulen ⁽²⁾ verschiedene Maßnahmen auf diesem Gebiet ausgearbeitet.

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität ⁽³⁾ darf Fernsehwerbung nicht Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit gefährden. In der Richtlinie werden zudem die Kriterien festgelegt, die die Fernsehwerbung für alkoholische Getränke erfüllen muß. Diese Richtlinie ist seit 3. Oktober 1991 in Kraft.

Zusätzlich zur Durchführung oder Unterstützung einer Reihe von vorbeugenden Maßnahmen hat die Kommission ferner eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, Entwicklungen im Bereich der Werbung einschließlich der Alkoholwerbung aufmerksam zu verfolgen, um rechtzeitig angemessene Empfehlungen für weitere Maßnahmen zu unterbreiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 3 vom 5. 1. 1989.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 857/92

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. April 1992)

(93/C 292/06)

Betrifft: Zahlung von Abonnements für wissenschaftliche Zeitschriften als Teil der Hilfe an die ehemalige Sowjetunion

Seit Ende 1991 erscheint in der Zeitschrift *Nature* eine Anzeige, in der die Leser aufgefordert werden, einzeln oder

als Gruppe Jahresabonnements dieser Zeitschrift zugunsten von einzelnen Forschern oder Forschungseinrichtungen in der ehemaligen Sowjetunion aufzunehmen. Für diese Bitte um Hilfe wird ein Grund angegeben: Die große wissenschaftliche Kultur Rußlands, die Gefahr läuft, zugrunde zu gehen.

Ist die Kommission der Auffassung, daß sie eine wirksame Hilfe für die Forscher und Forschungseinrichtungen der ehemaligen Sowjetunion mit Hilfe von Gemeinschaftsmitteln leisten könnte, indem sie die Abonnements einer breiten Palette von Fachzeitschriften bezahlt, die aus finanziellen Gründen für diese Personen oder Einrichtungen möglicherweise nicht erschwinglich sind?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1993)

Die Kommission weiß, daß es in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion an wissenschaftlichen Zeitschriften fehlt. Eines der Hauptziele des Programms der technischen Hilfe für die Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion (TACIS) ist die Vermittlung des für Wirtschaftsreformen unbedingt erforderlichen Know-hows. In enger Zusammenarbeit mit den Empfängerländern wurden die wichtigsten Zielbereiche und Leitlinien für die technische Hilfe festgelegt. Die Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion haben Projekte, die den Übergang zur Marktwirtschaft erleichtern, als vordringlich bezeichnet. Vor diesem Hintergrund können Abonnements wissenschaftlicher Zeitschriften nicht aus Mitteln des TACIS-Programms finanziert werden.

Kooperationsprojekte im Bereich von Wissenschaft und Technik können bei der Internationalen Vereinigung für Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der ehemaligen Sowjetunion vorgelegt werden. Diese Vereinigung besitzt Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz in Brüssel. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind Gründungsmitglieder.

Die erste allgemeine Mitgliederversammlung der Vereinigung fand am 29. und 30. Juni 1993 in Luxemburg statt. Projektvorschläge für den Erwerb und die Verteilung von Fachveröffentlichungen wurden bereits eingebracht. Sie werden im Rahmen der Tätigkeit der Vereinigung geprüft.

Darüber hinaus wurden TACIS-Mittel für individuelle Anträge auf Hilfe zurückgestellt, insbesondere für Anträge von Gruppen, die normalerweise keine TACIS-Zuschüsse erhalten könnten. Diese Mittel werden von der EG-Delegation in Moskau verwaltet. In Ausnahmefällen — sofern die gewünschten Leistungen den Zielen des TACIS-Programms entsprechen, das heißt für die Wirtschaftsreform wichtig sind — könnten russische Wissenschaftler bei der Delegation Abonnements beantragen; die Delegation würde diese Anträge nach Maßgabe ihrer Leitlinien, der verfügbaren Mittel und anderer Anträge auf Hilfe prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1031/92

von Herrn Willi Rothley (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. April 1992)

(93/C 292/07)

Betrifft: Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 ⁽¹⁾ des Rates über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) wurde erstmals eine Gesellschaftsform europäischen Rechts geschaffen. Es wäre deshalb interessant zu erfahren, ob diese Gesellschaft europäischen Rechts auf Interesse in der Wirtschaft gestoßen ist.

Ich bitte deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele EWIV gibt es in der Zwischenzeit in der Gemeinschaft?
2. Wie verteilen sich die EWIV auf die einzelnen Mitgliedstaaten?
3. Gibt es eine Übersicht über die Zahl der Beschäftigten in den EWIV insgesamt?
4. Gibt es eine Übersicht über die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten in einer EWIV?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

1. Nach den der Kommission vorliegenden, auf den Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* beruhenden Informationen sind bisher 277 Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV) gegründet worden. Da es sich um ein recht neues Rechtsinstrument handelt, ist diese Zahl durchaus ermutigend.

Die EWIV verteilen sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten:

Belgien: 93 und zwei Niederlassungen von in einem anderen Mitgliedstaat eingetragenen EWIV.

Niederlande: 62 und eine Niederlassung einer in einem anderen Mitgliedstaat eingetragenen EWIV.

Frankreich: 55.

Deutschland: 23.

Vereinigtes Königreich: 22 und eine Niederlassung einer in einem anderen Mitgliedstaat eingetragenen EWIV.

Spanien: 10.

Italien: 5.

Dänemark: 2.

Irland: 2.

Portugal: 1.

Diese Angaben sind vielleicht noch nicht sehr aussagekräftig. Daß es in manchen Mitgliedstaaten nur wenige oder überhaupt keine EWIV gibt, ist zum Teil auf Verzögerungen beim Erlaß der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 zurückzuführen.

2. Abgesehen von den Informationen über die Eintragung von EWIV liegen der Kommission keine systematischen und vollständigen Daten über das Personal der EWIV vor. Die vorläufigen Ergebnisse einer allgemeinen Umfrage vom Juni 1991 über die Nutzung dieses Rechtsinstruments gestatten jedoch folgende Angaben:

Von den damals 195 EWIV haben sich 58 an der Umfrage beteiligt. Diese EWIV verfügten über insgesamt 40 eigene Beschäftigte (davon drei Teilzeitkräfte) und 60 von den Mitgliedsunternehmen abgeordnete Beschäftigte (davon eine Teilzeitkraft). 26 EWIV hatten eigenes Personal (ein oder zwei Personen). Die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 festgelegte Höchstzahl von 500 Beschäftigten pro EWIV wurde bei weitem nicht erreicht.

Die 20 EWIV ohne Personal waren offensichtlich fast immer am Sitz eines ihrer Mitglieder angesiedelt. Ohne Büro und Personal, mit einem Minimum an finanziellen Verpflichtungen — zumindest am Beginn der Kooperation —, stellt dies die einfachste Form der Vereinigung dar. Die geringe Beschäftigtenzahl der EWIV ist vielleicht auch darauf zurückzuführen, daß die meisten der an der Umfrage beteiligten EWIV im Handels- und Dienstleistungssektor tätig sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1066/92

von Herrn Joaquim Miranda da Silva (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. April 1992)

(93/C 292/08)

Betrifft: Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes

Die Kommission beabsichtigt, Vorschläge für Verordnungen und Richtlinien über den Schutz des kulturellen Erbes aller Mitgliedstaaten gegenüber dem europäischen Binnenmarkt auszuarbeiten.

Es ist festzustellen, daß der Verfall oder das Verschwinden eines Kultur- und Naturguts eine unheilvolle Verarmung des Kulturerbes aller Völker der Welt ist.

Es ist zu diesem Zweck unerlässlich, neue Bestimmungen einzuführen, die ein wirksames System zum gemeinsamen Schutz des weltweiten Kulturerbes begründen.

Kann die Kommission mitteilen, welches der genaue Stand der Arbeiten für diese Vorschläge ist? Wurden weltweit anerkannte Organe wie Institutionen von hohem wissenschaftlichem Rang bei der Erforschung und Beurteilung des weltweiten Erbes wie die UNESCO sowie von ihr abhängige Organisationen (wie der Internationale Museumsrat) konsultiert? Wurden ferner die Übereinkommen über den Schutz des weltweiten kulturellen und natürlichen Erbes von 1972 und 1985 berücksichtigt?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92⁽¹⁾ über die Ausfuhr von Kulturgütern sowie die Richtlinie 94/7/EWG⁽²⁾ betreffend die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern verabschiedet.

Überdies konsultiert die Kommission im Rahmen ihrer Aktion zugunsten des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung die Kulturschaffenden sowie Einrichtungen wie die ICOM und die ICOMOS und arbeitet bevorzugt mit der UNESCO und dem Europarat zusammen.

Schließlich hat die Kommission aufgrund von Artikel 128 des Vertrages über die Europäische Union, dessen Ratifizierung im Gange ist, die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und deren Tätigkeit zur Erhaltung und zum Schutz des kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung erforderlichenfalls zu unterstützen. Die Kommission beabsichtigt jedoch nicht, weitere Initiativen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten einzuleiten.

Es sei darauf hingewiesen, daß vor Annahme dieser Maßnahmen die Kommission bereits 1989 in ihrer Mitteilung über den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert⁽³⁾ eine Reihe von Leitlinien vorgeschlagen hatte, um das Grundprinzip des freien Verkehrs von Kulturgütern mit dem Grundsatz des Schutzes der „nationalen Kulturgüter“ im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes in Einklang zu bringen.

Auf dieser Grundlage fanden mehrere Seminare mit den Mitgliedstaaten statt, in deren Verlauf Sachverständige und interessierte Kreise ihre Anregungen formulieren konnten. Die Arbeiten der übrigen internationalen Instanzen, vor allem des Europarats und der UNESCO, wurden aufmerksam verfolgt. Beispielsweise nahm die Kommission als Beobachter an den Arbeiten des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) teil, das zu untersuchen hat, wie die Rückgabe von Kultur-

gütern betreffenden Bestimmungen der UNESCO-Konvention von 1970 verbessert werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 31. 12. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1993.

⁽³⁾ Dok. KOM(89) 594 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1197/92

von Herrn Arturo Escuder Croft (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Mai 1992)

(93/C 292/09)

Betrifft: Beteiligung des Europäischen Parlaments am Gemeinschaftspavillon während der Expo 92 und an den Veranstaltungen zum 500. Jahrestag der Entdeckung Amerikas

Während der Plenarsitzung vom 14. Oktober 1988 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung zur Beteiligung der Gemeinschaftsinstitutionen an der feierlichen Begehung des 500. Jahrestages der Entdeckung Amerikas (Dok. A-174/88)⁽¹⁾ an.

Kann die Kommission kurz vor Beginn der Veranstaltungen folgende Fragen beantworten:

1. Hat die Kommission ein Aktionsprogramm der Gemeinschaftsinstitutionen anlässlich des 500. Jahrestages der Entdeckung Amerikas ausgearbeitet?
2. Auf welche Weise wurde dabei die Beteiligung des Parlaments und des Rates am Pavillon der Gemeinschaften während der Expo 92 in Sevilla vorgesehen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 290 vom 14. 11. 1988, S. 178.

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1993)

1. Die Kommission hat die Gedenkfeiern zum 500. Jahrestag der Entdeckung Amerikas nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unterstützt.

So hat sie sich insbesondere an der Finanzierung von Seminaren, Tagungen, Programmen für Jugendliche sowie von Programmen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, der Vernetzung von Datenbanken, europäisch-lateinamerikanischer Bibliotheken und sonstiger Maßnahmen der Zusammenarbeit beteiligt.

2. Zielvorgabe bei der Gestaltung des Gemeinschaftspavillons auf der Weltausstellung in Sevilla war eine allgemeine Darstellung der Gemeinschaft; die Organe wurden daher

nicht im einzelnen vorgestellt. Die Ausstellung, die einen Überblick über die Gemeinschaft und ihre Tätigkeiten bot, wurde durch ein Informations- und Dokumentationszentrum, in dem den Besuchern Veröffentlichungen, interaktive Bildschirmgeräte und Datenbanken mit Informationen unter anderem über die Tätigkeit des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verfügung standen, ergänzt.

Während der Ausstellung waren auch Mitarbeiter von Parlament und Rat im Gemeinschaftspavillon tätig.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1246/92

von Lord O'Hagan (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Mai 1992)

(93/C 292/10)

Betrifft: Ausarbeitung der Entwürfe für EG-Rechtsvorschriften

1. In welchem Umfang setzt die Kommission externe Berater zur Ausarbeitung der Entwürfe für EG-Rechtsvorschriften ein?
2. Ist dies eine zufriedenstellende Praxis?
3. Sind diejenigen, die von den Rechtsvorschriften profitieren werden, zu eng an deren Ausarbeitung beteiligt?
4. Ist die Kommission gezwungen, Leute von außerhalb einzusetzen, die auf Zeit eingestellt werden, weil sie nicht über genügend ständiges Personal verfügt?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(29. Juli 1993)

Die Kommission hat ihren Standpunkt zur Frage des externen Personals in zwei Mitteilungen dargelegt, die an das Europäische Parlament und an den Rat gerichtet wurden ⁽¹⁾. In der zweiten Mitteilung hat sie angekündigt, daß zur Wiederherstellung einer ausgewogenen Personalstruktur bis zum Jahr 1997 2 000 Planstellen durch Umwandlung von Mitteln in Planstellen geschaffen werden sollen. Im Gesamthaushaltsplan 1993 sind 500 Umwandlungen genehmigt worden.

Zu den Auswirkungen der Währungsprobleme auf die Humanressourcen der Kommission wird der Herr Abgeordnete auf die allgemeine Einleitung zum Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans für 1994 ⁽²⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ „Konzept der Kommission für die Verwaltung ihrer Ressourcen“ (Dok. SEK(90) 1876 endg.). „Externes Personal und Übertragung von Verwaltungsmitteln des Teils B des Haushaltsplans auf Teil A“ (Dok. SEK(92) 769 endg.).

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 400.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1439/92

von den Abgeordneten Jessica Larive
und Jan Bertens (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 292/11)

Betrifft: Nukleare Sicherheitsrisiken in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

In der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) bergen die sechzehn RBMK-Kraftwerke des Typs Tschernobyl neben den Risiken durch andere Kernkraftwerkstypen die größten Risiken. Westlichen Sachverständigen zufolge (wie der IAFEO) stellen sie eine akute Gefahr dar und kann ihre Betriebssicherheit nicht erhöht werden. Dennoch sind z. B. die Russen nicht bereit, diese Kernkraftwerke stillzulegen. Sie begründen dies damit, daß sie für die Energieversorgung keine Alternative haben.

Längerfristig muß die Energieversorgung u. a. durch Energiesparmaßnahmen und durch die Anpassung der Kernkraftwerke an die westlichen Sicherheitsnormen, dort, wo dies möglich, gesichert werden. Die Kommission arbeitet u. a. im Rahmen des Programms der technischen Kooperation an der Verwirklichung dieses langfristigen Zieles.

Ergreift die Kommission angesichts der Dringlichkeit der Probleme bereits kurzfristig Initiativen, um die Energieversorgung so zu verbessern, daß die geringere Energieerzeugung aufgrund der Stilllegung der unsicheren Kernkraftwerke aufgefangen werden kann?

Was unternimmt die Kommission außerdem, um die unverzügliche Schließung der sechzehn gefährlichsten Kernkraftwerke zu fördern bzw. zu erzwingen?

Welche Konsequenzen wird die Kommission aus einer etwaigen ablehnenden Haltung der betreffenden Behörden ziehen?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission

(19. Juli 1993)

Auch die Kommission ist der Auffassung, daß die RBMK-Kernkraftwerke nicht die Sicherheit bieten, die für eine Betreibung bis zum Ende ihrer geplanten Lebensdauer notwendig wäre. Das gilt vor allem für die früheren Anlagen dieses Reaktortyps. Die Kommission hat ein umfassendes Programm zur Bewertung der Sicherheit dieser Reaktoren eingeleitet und kann sich bei Vorliegen der Ergebnisse ausführlicher hierzu äußern.

Aufgrund ihrer energiewirtschaftlichen Lage und ihrer wirtschaftlichen Verpflichtungen können die Länder, die derartige Reaktoren betreiben, diese nicht sofort stilllegen. Einige Länder sind zur Erwirtschaftung ihres Volkseinkommens auf Kernkraft angewiesen.

Die Kommission hat deshalb eine Reihe von Initiativen ergriffen, um den betreffenden Ländern zum einen dabei zu helfen, die bestehenden Reaktoren sicherer zu machen, und zum anderen im Rahmen der PHARE- und TACIS-Programme Energieeinsparungsmaßnahmen zu fördern und die Effizienz der Energieerzeugung zu verbessern.

Zusammen dürften diese Maßnahmen nicht nur die Unfallgefahr, sondern auch die Abhängigkeit von den Reaktoren verringern, so daß sie so früh wie möglich stillgelegt werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1534/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1992)

(93/C 292/12)

Betrifft: Einbeziehung der EFTA-Staaten in das Programm MEDIA

An dem 1988 angelaufenen Programm MEDIA sollen weitere sieben Länder beteiligt werden, die nicht Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind. Es handelt sich um die EFTA-Staaten, die aufgrund des kürzlich zwischen der Gemeinschaft und der EFTA geschlossenen Abkommens seit Jahresbeginn automatisch das Recht auf Beteiligung an diesem Programm genießen. Die für dieses Programm veranschlagten Haushaltsmittel betragen für die Jahre 1991 bis 1995 200 Millionen ECU, und die für 1992 veranschlagten Ausgaben sollen — bei einem Anteil dieser Länder von 14 % — bei 45 Millionen ECU liegen. Die Finanzierung des Programms mit 16 Teilprogrammen wird als unzureichend beurteilt. Ist seitens der Kommission die Vorlage eines Vorschlags an den Rat zur Aufstockung der gesamten Mittel des Programms zu erwarten?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(22. Juli 1993)

Es trifft zu, daß nach Artikel 9 des Anhangs M des Entwurfs des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) an dem mit Beschluß des Rates 90/685/EWG vom 12. Dezember 1990 eingesetzten Programms MEDIA beteiligt werden. Ebenfalls trifft zu, daß die Verhandlungen über die Bedingungen dieser Teilnahme soweit vorangeschritten sind, daß sie mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens wirksam werden kann. Die Kommission weist darauf hin, daß zum Beitrag der Gemeinschaft der finanzielle Beitrag der EFTA-Länder hinzuzurechnen ist. Daher wird der Gesamtbetrag entsprechend Artikel 82 des Entwurfs des EWR-Abkommens, demzufolge „der Beitrag der EFTA-Staaten sowohl bei den Verpflichtungsermächtigungen als auch bei den Zahlungsermächtigungen zusätzlich zu den Beträgen bereitgestellt wird, die für die Gemeinschaft in dem

jeweiligen Posten für die betreffenden Maßnahmen im Gesamthaushaltsplan veranschlagt sind“ (d. h. die Gemeinschaftsprogramme, an denen diese Staaten teilnehmen), erhöht. Dieser Beitrag ist jährlich zu zahlen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1607/92

von Herrn Yves Verwaerde (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Juni 1992)

(93/C 292/13)

Betrifft: Allgemeines System der Anerkennung von Hochschuldiplomen — französischer Grad des Doktors der Rechte

Kann die Kommission im einzelnen angeben, welchen Platz sie dem französischen Grad des Doktors der Rechte im Rahmen des allgemeinen Systems der gegenseitigen Anerkennung von Hochschuldiplomen innerhalb der Gemeinschaft vorzubehalten gedenkt?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

Die Richtlinie 89/48/EWG⁽¹⁾ über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, betrifft lediglich die Anerkennung der Diplome zu beruflichen Zwecken.

Bei dem französischen Diplom eines Doktors der Rechtswissenschaften handelt es sich um einen akademischen Grad, der keine Voraussetzung für den Zugang zum Anwaltsberuf ist. Die akademische Anerkennung solcher Diplome fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 89/48/EWG.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1648/92

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1992)

(93/C 292/14)

Betrifft: Codex/GATT — Neufassung der Codex-Bestimmungen im Rahmen des HACCP-Konzepts

Hat die Kommission Vorschlagsentwürfe zur Kenntnis genommen und/oder kommentiert, demzufolge die allge-

meinen Codex-Grundsätze der Nahrungsmittelhygiene im Rahmen des HACCP-Konzepts zur Identifizierung und Überwachung kritischer Stellen im Herstellungsverfahren neu gefaßt werden sollen?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1993)

Auf der Tagung des Codex-Ausschusses für Nahrungsmittelhygiene vom Oktober 1991 in Washington wurde das Vereinigte Königreich beauftragt, die allgemeinen Grundsätze über Nahrungsmittelhygiene von Grund auf neu zu fassen. Ziel war es, die allgemeinen Grundsätze deutlicher mit den Risikofaktoren (mikrobiologischer und chemischer Art sowie Fremdkörper) in Zusammenhang zu bringen und sich insbesondere auf das HACCP-Konzept zu beziehen.

Das Gesundheitsministerium des Vereinigten Königreichs veranstaltete zu diesem Thema im Juli 1992 einen Workshop, an dem auch die Kommission teilnahm.

Bei dieser Gelegenheit erstellte die Arbeitsgruppe einen Bericht, der dem Codex-Ausschuß für Nahrungsmittelhygiene anlässlich seiner 26. Tagung in Washington D.C. vom 1. bis 5. März 1993 vorgelegt wurde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1939/92

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 292/15)

Betrifft: Beihilfen für das belgische Unternehmen Fabelta Ninove, die gegebenenfalls mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind

Am 29. Dezember 1983 wurde das Kapitel des Unternehmens Fabelta Ninove durch die Subskription von 476 993 nicht stimmberechtigten Anteilen der „Nationale Mattschappij voor der herstructurering van de Nationale Sectoren“ (NMNS) (Nationale Gesellschaft zur Umstrukturierung der nationalen Sektoren) um 90,666 Millionen belgische Franken erhöht. Diese Kapitaleinlage fügt sich in einen Umstrukturierungsplan ein (von dem mir nicht klar ist, ob er auch tatsächlich durchgeführt wurde).

Diese Beteiligung wurde von dem Unternehmen (das in der Zwischenzeit privatisiert ist) in zwei Tranchen erworben:

- am 14. November 1985 wurden 348 105 Anteile zum Preis von 66,1 Millionen belgischen Franken übertragen, der erst zum 1. Oktober 1992 zu bezahlen ist.
- am 17. Juni 1986 wurden die restlichen 128 888 Anteile für einen Betrag von 24,5 Millionen belgischen Franken

übertragen, der erst zum 31. Oktober 1993 zu bezahlen ist.

Kann die Kommission die folgenden Fragen beantworten:

1. Wurde die Kapitaleinlage von NMNS bei Fabelta Ninove und der Aufkauf der damit verbundenen Anteile durch das Unternehmen der Kommission mitgeteilt?
2. Kann die Einlage von 90,666 Millionen belgischen Franken durch die NMNS nicht als eine als mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende Beihilfemaßnahme gesehen werden?
3. Kann der beschleunigte Erwerb von nicht stimmberechtigten Anteilen durch den Betrieb nicht als weitere Beihilfe für das Unternehmen betrachtet werden, da die Anteile erst gegen Ende Oktober 1993 voll bezahlt werden müssen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1940/92

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 292/16)

Betrifft: Privatisierung des belgischen Staatsunternehmens Fabelta Ninove

Die Privatisierung des belgischen Staatsunternehmens Fabelta Ninove (ungeachtet des Erwerbs von Anteilen der Nationale Mattschappij voor de herstructurering van de Nationale Sectoren — NMNS) erfolgte in zwei Stufen:

- am 21. Dezember 1984 wurden die 10 100 Anteile der Gewestelijke Investeringsmaatschappij van Vlaanderen (GIMV) (Regionale Investitionsgesellschaft Flanderns) zum Preis von 399 960 belgische Franken an Direktor Van der Stichelen verkauft. Diese Anteile entsprachen einer Kapitalerhöhung von 10,1 Millionen belgischen Franken (bereits 1984 verzeichnete das Unternehmen einen Gewinn von 57 Millionen belgischen Franken).
- am 10. Juli 1985 wurden die 205 574 Anteile des belgischen Staates zum Spottpreis von 10 278 700 belgischen Franken an Direktor Van der Stichelen verkauft (Betrag bezahlbar in fünf gleichen Raten, darunter die letzte erst am 1. September 1989!). Diese 205 574 Anteile entsprachen einer Kapitaleinlage von 216 274 000 belgischen Franken! Das Unternehmen erzielte im Jahr dieser Transaktion einen cash flow von 130 Millionen belgischen Franken und einen Gewinn von 71 Millionen belgischen Franken.

Kann die Kommission die folgende Frage beantworten:

Wurden in den beiden genannten Fällen die staatlichen Anteile nicht viel zu billig verkauft, so daß es sich hier eigentlich um Beihilfemaßnahmen handelt, die mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar sind?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1941/92

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 292/17)

Betrifft: Der belgische Textilplan

Im Rahmen des Textilplans brachte der belgische Staat über die Nationale Mattschappij voor de herstructurering van de Nationale Sectoren (NMNS) (Staatliche Gesellschaft für die Umstrukturierung der nationalen Sektoren) und das System der nicht stimmberechtigten Anteile in viele Unternehmen Kapital ein.

Ursprünglich war vorgesehen, daß die Unternehmen diese Anteile nach einer gewissen Zeit in Tranchen erwerben könnten („Recycling“ von Anteilen), und zwar zum Nominalwert.

Anfang 1988 billigte die belgische Regierung neun Fälle eines beschleunigten „Recyclings“. Es wurde ein Aktualisierungssatz zugrunde gelegt, der darauf hinauslief, daß die Unternehmen die Anteile nicht zum Nominalwert einkaufeten, sondern lediglich zu 72,5 %, so daß sie wiederum in den Genuß einer zusätzlichen staatlichen Bezuschussung kamen.

Dabei ging es um folgende Transaktionen:

- UCO bezahlte 520,6 Millionen belgischen Franken für eine staatliche Beteiligung von einem Nominalwert von 718 Millionen belgischen Franken;
- Bekaert Textiles bezahlte 444 Millionen belgischen Franken für eine staatliche Beteiligung von einem Nominalwert von 612,6 Millionen belgischen Franken;
- die Unternehmen De Deerlijkse, Otta Carpet, Polypit, Ruga, Etiket, Tentureia, TIS und Wittock van Landeghem bezahlten 150 Millionen belgischen Franken für Anteile im Wert von ungefähr 207 Millionen belgischen Franken.

Nach Protesten der Kommission setzte der belgische Wirtschaftsminister das weitere „Recycling“ dieser Art aus. Das Recycling der Anteile erfolgte daraufhin zum Nominalwert.

Ist die Kommission in der Lage, folgende Fragen zu beantworten:

1. Handelt es sich bei den beschleunigten Übernahmen in diesen neun Fällen nicht um Beihilfemaßnahmen, die mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar sind, da die Unternehmen für diese Anteile zuwenig bezahlt haben?
2. Hat die Kommission Schritte eingeleitet, um den belgischen Staat dazu zu verpflichten, für diese Anteile von den betroffenen Unternehmen noch einen Aufpreis zu verlangen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1942/92

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 292/18)

Betrifft: Unterstützung für das belgische Unternehmen Idealspun

Im Rahmen des belgischen Textilplans wurde vom belgischen Ministerausschuß für wirtschaftliche und soziale Koordination (MCEC) am 9. Juni 1983 beschlossen, durch die Nationale Mattschappij voor de herstructurering van de Nationale Sectoren (NMNS) (Staatliche Gesellschaft zur Umstrukturierung der nationalen Sektoren) 174 Millionen belgischen Franken in Form von nicht stimmberechtigten Anteilen und bei einer Emissionsprämie von 100 Millionen belgischen Franken (zusammen also 274 Millionen belgischen Franken) in das Unternehmen Idealspun einzubringen.

Außerdem wurde für einen Zeitraum von 5 Jahren eine Zinsvergütung von 7 % für eine externe Anleihe von 247,7 Millionen belgischen Franken vereinbart.

Was die Zinszulage betrifft, so erhielt Idealspun 58 337 488 belgische Franken ausbezahlt (die Auszahlung dieser Zulage wurde 1989 gestoppt).

Der Fall Idealspun erregte auf europäischer Ebene einiges Aufsehen. Die belgische Regierung hat in ihren Schreiben vom 18. November 1983, 20. Dezember 1983 und 11. Januar 1984 die Gewährung einer Beihilfe von 24 Millionen belgischen Franken verteidigt. Die belgische Regierung bezog sich hierbei auf einen ursprünglich vorgesehenen Betrag von 224 Millionen belgischen Franken, während letztendlich 274 Millionen belgischen Franken ausbezahlt wurden (und über die Zinszulage von 7 % noch weitere 58,3 Millionen Franken).

Die belgischen Behörden haben also der Kommission Informationen vorenthalten.

In der EG-Entscheidung vom 27. Juni 1984 wurde festgestellt, daß die staatliche Beteiligung von 224 Millionen belgischen Franken gegen Artikel 92 des EWG-Vertrags verstößt. Auch in diesem Fall wurde somit der ursprüngliche, also der zu niedrige Betrag, genannt. Später folgten zwei Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof (9. April 1987 und 19. Februar 1991).

Kann die Kommission die folgenden Fragen beantworten:

1. Weshalb bezieht sich die EG-Entscheidung vom 27. Juni 1984 lediglich auf einen Betrag von 224 Millionen belgischen Franken und nicht auf den tatsächlichen Betrag von 274 Millionen belgischen Franken?
2. Verstößt nicht auch die Zinszulage in Höhe von 58 337 488 Franken an Idealspun gegen Artikel 92 des EWG-Vertrags?

3. Welche Maßnahmen hat die Kommission getroffen, um diese zu Unrecht geleistete Unterstützung zurückzufordern?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1213/93

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Mai 1993)

(93/C 292/19)

Betrifft: Regelung über stimmrechtlose Aktien der Regierung — Genehmigung durch die Kommission

Der königliche Erlaß Nr. 20 vom 23. März 1982 ist Teil des Textilplans. Dieser königliche Erlaß ermöglichte es der Regierung, Dutzenden von Textilunternehmen mit Hilfe stimmrechtloser Aktien Kapital zuzuschießen. In dem königlichen Erlaß war vorgeschrieben, daß Betriebe für den Kauf von Aktien bis 15 Jahre nach deren Emission mindestens 80 % des nominalen Werts zu bezahlen hätten.

Artikel 6 des Dekrets der Provinz Flandern über flankierende Maßnahmen zum Haushaltsplan 1993 ermöglicht es nun, daß Betriebe stimmrechtlose Anteile für weniger als 80 % des nominalen Werts kaufen können. Dies kann auf eine Stützungsmaßnahme zugunsten der betroffenen Betriebe hinauslaufen.

1. Wurde die Absicht zur Einführung dieser Maßnahme der Kommission gemeldet, wie dies gemäß Artikel 92 des EG-Vertrags vorgeschrieben ist?
2. Wurde die Absicht zur Einführung der Maßnahme von der Kommission genehmigt? Wann?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen**

Nrn. 1939/92 bis 1942/92 und 1213/93

(29. Juli 1993)

Im Juli 1980 übermittelte die belgische Regierung der Kommission die Grundzüge einer Beihilferegulierung zur Förderung des Textil- und Bekleidungssektors im Rahmen eines Sanierungs- bzw. Umstrukturierungsprogramms (sog. Claes-Plan).

Nach langen Verhandlungen und mehrfachen Änderungen des Plans teilte die Kommission den belgischen Behörden mit Schreiben vom 18. November 1981 mit, daß sie der Durchführung des Vorhabens für ein Jahr, d. h., bis zum 31. Dezember 1982 zustimmen würde.

Der Plan sah die Kapitalausstattung der Unternehmen dieses Sektors durch die Gewährung zinsverbilligter öffentlicher Darlehen und/oder Beteiligungen der öffentlichen Hand an

den zur Umstrukturierung erforderlichen Investitionen vor.

In dem Schreiben der Kommission wurden die Bedingungen und Modalitäten für den Erwerb von Unternehmensanteilen durch den Staat nicht aufgeworfen, denn die Beteiligung der öffentlichen Hand war nach Ansicht der Kommission in Höhe der gesamten eingeplanten Mittel von 6,8 Milliarden belgische Franken als eine staatliche Beihilfe anzusehen.

Durch das Urteil des Gerichtshofs vom 20. März 1984 im Anschluß an eine Nichtigkeitsklage der Bundesrepublik Deutschland wurde die Entscheidung der Kommission vom 21. November 1981 wegen eines grundsätzlichen Verfahrensfehlers aufgehoben.

Wie bereits in der aufgehobenen Entscheidung festgestellt, hatte sich die Kommission nicht zu den Bedingungen für den Erwerb von Unternehmensanteilen durch die öffentliche Hand geäußert, da ihrer Ansicht nach die Beteiligungen, bei denen etwaige Wertminderungen zum Zeitpunkt des Erwerbs zu berücksichtigen waren, insgesamt als staatliche Beihilfe einzustufen waren. Diesen Beihilfen hätte bei der Genehmigung des gesamten Umstrukturierungsplans zugestimmt werden können, da sich ihr Gesamtbetrag bei einem Weiterverkauf der Anteile um den damit verbundenen Mittelrückfluß verringert hätte. Mit dem Erwerb der Anteile selbst zu einem Nullpreis wären demnach keine Beihilfen über die im ursprünglichen Umstrukturierungsplan vorgesehenen Beträge hinaus verbunden gewesen.

Die Kommission war daher der Auffassung, daß die Modalitäten für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen im Rahmen des Umstrukturierungsplans keine neuen Beihilfen an die begünstigten Unternehmen und/oder Privatpersonen beinhalteten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2216/92

von Herrn Hemmo Muntingh (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1992)

(93/C 292/20)

Betrifft: Wasserqualität der Maas

Die Wasserqualität der Maas ist nach wie vor ausnehmend schlecht. In einer jüngsten Untersuchung des RIWA (Verband der Rhein- und Maaswasserwerke) ist von verschmutztem und ungesundem Wasser die Rede, das in den letzten zehn Jahren keine qualitative Verbesserung aufweist. Der RIWA fordert unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Quellen der Kontamination. Die nationalen Behörden in den Niederlanden, Flandern und Wallonien greifen nicht entscheidend ein. Der Rat hat in seiner Antwort auf die schriftliche Anfrage 640/92 ⁽¹⁾ erklärt, daß die Kommission zu Verhandlungen über die Qualität grenzüberschreitender Gewässer ermächtigt sei.

Wie gedenkt die Kommission die Beratungen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten im Sinne einer kurzfristigen Verbesserung der Wasserqualität der Maas zu intensivieren?

Welche Maßnahmen stehen der Kommission zur Verfügung, um die Einhaltung der EG-Vorschriften für Wasserqualität zu gewährleisten? Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission in diesem Zusammenhang kurzfristig einzuleiten?

Ist die Kommission auch der Auffassung, daß dazu häufige Kontrollen der Wasserqualität der Maas an vielen Meßstellen wesentlich sind? Wird die Kommission bei den betroffenen Mitgliedstaaten darauf dringen, kurzfristig ein derartiges Meßstellennetz zu entwickeln?

Besteht die Möglichkeit, Mittel aus dem LIFE-Fonds zur Förderung von Maßnahmen zur Klärung des Wassers der Maas einzusetzen? Falls ja, an welche Maßnahmen denkt die Kommission dabei?

(1) ABl. Nr. C 168 vom 4. 7. 1992, S. 46.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(6. April 1993)**

Die Kommission ist von den Verhandlungen im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Übereinkommens für eine gemeinsame Überwachung von Maas und Schelde unterrichtet, die zur Zeit zwischen drei Mitgliedstaaten, die Anrainer der Maas sind, geführt werden.

Für die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts kann sich die Kommission auf das Verfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag berufen. Gegen einen Mitgliedstaat kann ein Verfahren eingeleitet werden, wenn dieser eine oder mehrere Richtlinien in ungenügender Form anwendet, seine Durchführungsmaßnahmen nicht mit den Richtlinien im Einklang sind oder wenn der Mitgliedstaat seine Durchführungsmaßnahmen nicht mitteilt.

Die Wasserqualität der Maas wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten häufig an zahlreichen Stellen des Wasserlaufs gemessen.

Aus dem LIFE-Fonds können Mittel für vorbereitende Aktionen oder Demonstrationsvorhaben, die für die Gemeinschaft von Interesse sind oder durch die angewandte Technologie oder Methodologie innovatorischen Charakter haben, bereitgestellt werden. Diese Aktionen müssen sich darüber hinaus in die von der Kommission für das Jahr 1993 festgelegten und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (1) veröffentlichten vorrangigen Bereiche einfügen.

(1) ABl. Nr. C 336 vom 19. 12. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2350/92

**von Frau Brigitte Ernst de la Graete (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(23. September 1992)
(93/C 292/21)**

Betrifft: Autobahnverbindung E 25 und E 40 in Lüttich

Am 30. Mai 1992 wurde in Lüttich, Belgien, der erste Abschnitt des Verbindungstunnels zwischen den Autobahnen E 25 und E 40 unter dem Hügel von Cointe eingeweiht.

Aus diesem Anlaß erklärte der Minister für öffentliche Arbeiten der wallonischen Region, daß sich die Restkosten zur Fertigstellung dieses Verkehrsweges auf einen Betrag zwischen 1,8 und 3,7 Milliarden belgische Franken, d. h. 450 bis 900 Millionen ECU, belaufen würden und daß er beabsichtige, Beihilfen der Kommission zu beantragen, um diese Verbindung bis zum Jahre 2010 fertigstellen zu können.

1. Existiert eine Haushaltslinie für die Subventionierung derartiger Verkehrswege in Belgien?
2. Wenn ja, gedenkt die Kommission dem Antrag des Ministers stattzugeben, während der Nutzen dieses Verkehrsweges in der Region umstritten ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission
(29. Juli 1993)**

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3359/90 des Rates (1) zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992 können für Projekte, die im Interesse der Gemeinschaft liegen, Finanzhilfen gewährt werden. Unter den in Artikel 3 der Verordnung aufgelisteten Projekten findet sich jedoch keine Straßenverbindung in Belgien.

Dagegen wird die Verbindung A 602 Lüttich—Bastogne in dem Vorschlag für ein Leitschema für das transeuropäische Straßennetz erwähnt, einschließlich des durch Lüttich führenden Teilstücks zur Schließung der noch bestehenden Lücke in der Nord-Süd-Verbindung. Über künftige Kofinanzierungen wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung der eventuell verfügbaren Instrumente entschieden. Die belgischen Behörden hatten im Rahmen des Aktionsprogramms Verkehrsinfrastruktur 1993 (Verordnung (EWG) Nr. 3359/90 des Rates) das Projekt „Autobahn A 602 in Lüttich (Verbindung E 40—E 25)“, zu dem zwei Tunnel unter dem Hügel von Cointe gehören, für die Kofinanzierung vorgeschlagen. Dieser Vorschlag war nach Artikel 3 der genannten Verordnung jedoch nicht förderungswürdig, und folglich wurde ihm nicht stattgegeben.

Was die von der Frau Abgeordneten angesprochenen Umweltaspekte anbelangt, betont die Kommission, daß bei

jedem Antrag auf Bezuschussung einer solchen Basisinfrastruktur aus Gemeinschaftsmitteln alle Gemeinschaftspolitiken einschließlich des Umweltschutzes beachtet werden müssen.

(¹) ABl. Nr. L 326 vom 24. 11. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2363/92

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. September 1992)

(93/C 292/22)

Betrifft: Europäische Bibliothek

Wäre die Kommission bereit, die Einrichtung einer Europäischen Bibliothek zu unterstützen, die sämtliches in den Vereinigten Staaten und Europa verfügbare Material erwerben und allen Universitäten und Hochschulen in Europa mittels elektronischer Datenträger zugänglich machen würde?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

Die Kommission und ihre Vertretungen in den Mitgliedstaaten können die Europäischen Bibliotheken bei ihren gemeinsamen Bemühungen unterstützen.

Sie können ferner im Rahmen des Bereichs 5 des „spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der allgemeinrelevanten Telematiksysteme“ des 3. gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990—1994) den Einsatz elektronischer Datenträger fördern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2558/92

von Herrn Pierre Lataillade (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Oktober 1992)

(93/C 292/23)

Betrifft: Hilfe der Europäischen Gemeinschaft und Achtung der Rechte des Kindes

Das Europäische Parlament hat in zahlreichen Ländern der Dritten Welt bestehende unerträgliche Situation der Kinder, die den Problemen der Unterentwicklung (hohe Sterblichkeit, AIDS, pornographische Ausnutzung, Prostitution usw.) zum Opfer fallen, wiederholt verurteilt.

In seiner Entschließung vom 12. Juli 1990 (B 3-1436/90) (¹) hat das Parlament den Wunsch geäußert, daß beim Abschluß von Kooperationsabkommen mit Drittländern oder bei ihrer Erneuerung in einer Klausel auf die Einhaltung der (seit dem 2. September 1990 in Kraft befindlichen) Konvention über die Rechte des Kindes, der bereits zahlreiche Staaten beigetreten sind, gedrängt wird.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie sich die Forderung des Parlaments bereits zu eigen gemacht hat und ob sie in diesen Abkommen festlegt, daß die Empfängerländer einen Teil der gewährten Hilfen für die Erhaltung ihrer „menschlichen Ressourcen“ und insbesondere für die Kinder aufwenden müssen, wobei der Schwerpunkt auf die Entwicklung des primären Gesundheitswesens, die Bekämpfung von Krankheit und Unterernährung, aber auch auf den Schutz vor mißbräuchlicher Ausnutzung und das Recht auf Bildung gelegt werden sollte?

(¹) ABl. Nr. C 231 vom 17. 9. 1990, S. 170.

**Antwort von Hans Van den Broek
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

Die Rechte des Kindes sind Bestandteil der Menschenrechte, deren Achtung, Förderung und Schutz in den Beziehungen der Gemeinschaft zu Drittländern eine wichtige Rolle spielen.

Seit einiger Zeit wird in den Bestimmungen von Kooperationsabkommen eine Klausel aufgenommen, die besagt, daß die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Land sich auf die Achtung der Menschenrechte stützen; diese ist ein wichtiger Bestandteil des Abkommens. Mit der Aufnahme dieser Klausel in die Kooperationsabkommen können konkrete Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte in verschiedenen Bereichen durchgeführt werden. Der Schutz der Rechte des Kindes ist selbstverständlich einer der vorrangigsten Bereiche.

Das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Brasilien enthält Bestimmungen, die wirksame Maßnahmen zum Schutz vernachlässigter und mißhandelter Kinder, einem in Brasilien ganz besonders akuten Problem, erlauben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2686/92

von Herrn Giulio Fantuzzi (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Oktober 1992)

(93/C 292/24)

Betrifft: Ausgleichszahlungen in den traditionellen Hartweizenanbaugebieten der Emilia-Romagna

In Anlage II der unlängst erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 (¹) des Rates sind die traditionellen Hartweizenan-

baugebiete, die von der zusätzlichen Ausgleichszahlung im Rahmen der GAP-Reform profitieren können, aufgeführt.

In ihrem Vorschlag für eine Verordnung hat die Kommission, zusammen mit dem Rat, der einen Änderungsantrag des Europäischen Parlaments nicht übernommen hat, die Hartweizenzeuger der benachteiligten Gebiete in der italienischen Region Emilia-Romagna von der Gewährung dieser Prämie ausgeschlossen, obwohl dieser Anbau sich schon längst in den entsprechenden Gegenden bewährt und hohe Qualitätsniveaus sowie eine starke Integration in die Nahrungsmittelindustrie der Region erreicht hat.

Da die Nichtgewährung dieser Prämie schwerwiegende Konsequenzen für die Erzeuger in den benachteiligten Gebieten haben kann, die u. a. in die Integrierten Mittelmeerprogramme der Gemeinschaft einbezogen sind, und daß sie ohnehin schon mit niedriger Rentabilität und ohne wirkliche Alternativen arbeiten, wird die Kommission gebeten, die Gründe für diesen Ausschluß zu nennen und anzugeben, ob für die entsprechenden Gebiete Möglichkeiten bestehen, in die Liste der Regionen gemäß Anlage II der oben genannten Verordnung aufgenommen zu werden?

(¹) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(13. Juli 1993)

In den Beschlüssen des Rates über die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ist die zusätzliche Hartweizenbeihilfe auf Gebiete beschränkt worden, welche die ursprünglichen Ausgleichszahlungen für Hartweizen während des Basiszeitraums erhielten. Seitdem sind Anpassungen der für diese Beihilfe in Betracht kommenden Gebiete in Spanien, Portugal und Frankreich aufgrund eines Kommissionsvorschlags vorgenommen worden. Die Diskussion über diesen Vorschlag im Parlament sowie im Rat bot Gelegenheit zur Prüfung der Ansprüche anderer Gemeinschaftsgebiete, doch die endgültige Ratsentscheidung ist auf die ursprünglich vorgeschlagenen Gebiete beschränkt worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2698/92

von den Abgeordneten Hiltrud Breyer, Paul Lannoye, Virginio Bettini und Marguerite-Marie Dinguirard (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Oktober 1992)

(93/C 292/25)

Betrifft: Programm TACIS

1. a) Warum werden die Aufträge für die Studien und Arbeiten im Rahmen des TACIS-Programms nicht öffentlich ausgeschrieben?

- b) Aus welchen Gründen ist es für Mitglieder des Energieausschusses nicht möglich, die Praxis sowie die Ergebnisse der Auftragsvergabe einzusehen und damit eine Kontrolle über die Vergabe von Steuergeldern ausüben zu können?

2. Wie begründet die Kommission die Änderungen in den Verträgen über die Um- und Nachrüstungsarbeiten, die die ausführenden Firmen von jeglicher Verantwortung für eventuelle Mängel, die aus ihrer Arbeit resultieren, befreit?

3. Die Endlagerung radioaktiver Abfälle stellt weltweit ein ungelöstes Problem dar, das auch für die AKW-Betreiber in der Gemeinschaft immer drängender wird.

- a) Ist der Kommission die bisherige Entsorgungspraxis der ehemaligen UdSSR und ihrer Nachfolgestaaten bekannt?
- b) Sind der Kommission die bisherigen Entsorgungsstandorte bekannt? Wie heißen sie?
- c) Ist diese Praxis vereinbar mit den Sicherheitsanforderungen der Kommission?
- d) Welche Rolle spielt für die Kommission die Problematik der Entsorgung radioaktiver Abfälle aus dem Betrieb der GUS-Reaktoren?
- e) Wie will die Kommission eine — nach ihren Kriterien — sichere Entsorgung dieser Abfälle gewährleisten?

4. In den verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gelten unterschiedliche Sicherheitsstandards im Umgang mit radioaktivem Material.

Welche Sicherheitsstandards setzt die Kommission bei den Empfängern der Finanzmittel aus dem TACIS-Unterprogramm Nukleare Sicherheit voraus?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(3. August 1993)

1. Grundsätzlich vergibt die Kommission Aufträge durch öffentliche Ausschreibung, so daß sich alle Unternehmen in der Gemeinschaft beteiligen können. In besonders dringenden Fällen werden die Aufträge jedoch auch nach beschränkter Ausschreibung vergeben. Das TACIS-Programm ist so ein Fall, bei dem die meisten Aufträge im beschleunigten Verfahren vergeben werden müssen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung (EWG) Nr. 2157/91 über eine technische Unterstützung der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei dem Bestreben zur Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft (¹).

Bei diesem Programm ist folglich die beschränkte Ausschreibung üblich. Wenn der EG-Beitrag die Summe von 300 000 ECU nicht überschreitet, können die betreffenden Aufträge auch freihändig vergeben werden, gegebenenfalls innerhalb eines bestimmten Bewerberkreises.

Die Lieferaufträge jedoch werden öffentlich ausgeschrieben.

Die Kommission sorgt in jedem Fall dafür, daß das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhält. Sie prüft dazu die Vorzüge des Angebots, seine Bietungsgarantie, die veranschlagten Kosten, Art und Bedingungen der Durchführung, die weiteren Nutzungskosten und den technischen Wert des Angebots.

Die bei beschränkter Ausschreibung verwendeten Bewerberlisten sind vertraulich. Dies entspricht der allgemeinen Haushaltsordnung der Kommission. Gewisse Informationen über die Auftragsvergabe können nach Abschluß des Verfahrens mitgeteilt werden.

Die Verwaltung und Durchführung des TH-Programms ist Aufgabe und Vorrecht der Kommission. Der Rechnungshof prüft sämtliche Ausgaben und die Verwaltungsverfahren der Kommission. Die Ergebnisse übermittelt er dem Parlament.

2. Die Kommission hat weder ihre Auftragsbedingungen noch ihre Vergabeverfahren geändert. Allen Aufträgen gemeinsam ist das Ziel, den westlichen Know-how-Transfer in die ehemalige Sowjetunion zu maximieren. Die Firmen, denen die Kommission den Zuschlag für die Durchführung bestimmter Aufträge erteilt, halten sich an die vertraglich festgelegten Verpflichtungen und an die Projektvorgaben. Sie haben ihren Auftrag vollständig und genau auszuführen.

Was die nukleare Verantwortung betrifft, so sind weder die Russische Föderation noch die Ukraine Mitglied der Übereinkommen von Wien und Paris zur Regelung der Verantwortung der Eigentümer und Betreiber von Atomkraftwerken. Ohne vorherige Klärung der Haftungsfragen jedoch schrecken westliche Firmen vor einer Beteiligung an Nuklearsicherheitsmaßnahmen zurück, ganz gleich ob es sich um Spezialstudien zur atomaren Sicherheit oder um Hilfe vor Ort handelt. Da es wohl noch einiges dauern dürfte, bis beide Länder diesem Übereinkommen beigetreten sind, strebt die Kommission zunächst spezifische bilaterale Ad-hoc-Vereinbarungen an. Durch Verhandlungen wurde eine entsprechende vorläufige Lösung gefunden, mit der die Firmen immerhin schon arbeiten können.

3. Die Kommission wird laufend über die in der ehemaligen Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten angewandten Methoden beim Umgang mit radioaktiven Abfällen unterrichtet, denn sie ist in den Arbeitsgruppen der Internationalen Atomenergieagentur vertreten, nimmt auf internationalen Konferenzen die Mitteilungen der Sachverständigen aus den neuen unabhängigen Staaten entgegen und unterhält selbst direkte Beziehungen zu den Regierungen dieser Staaten.

Ebenso besitzt die Kommission gewisse Kenntnisse über die Pläne und Methoden der betreffenden Länder im Hinblick auf die Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle. Diese Abfälle werden fast ausnahmslos in Erwartung der endgültigen Lösung auf Atomwerkgelände (Atomkraftwerke, Wiederaufarbeitungsanlagen usw.) zwischengelagert. Der Atom Müll aus Forschungsinstituten, Industriebetrieben und Krankenhäusern dagegen wurde in einigen

oberflächennahen zentralen Endlagern auf das gesamte Gebiet der ehemaligen UdSSR verteilt. Die verbrauchten nuklearen Brennstäbe der AKW wurden von der UdSSR nie als Abfall betrachtet, sondern aus politischen Gründen wiederaufgearbeitet, um daraus das nicht verbrannte Uran und das entstandene Plutonium zu gewinnen.

In der ehemaligen Sowjetunion waren mehrere Entsorgungsmethoden üblich, die den Sicherheitsvorschriften in der EG nicht entsprechen. Die Wiederaufarbeitungsanlagen existieren erst seit kurzer Zeit und nur bei wenigen Atomkraftwerken. Auch gewisse Praktiken zur Beseitigung flüssigen Atommülls entsprechen nicht dem in der Gemeinschaft entwickelten Konzept einer Endlagerung (Forderung einer Verarbeitung zu festen Abfallprodukten vor der Lagerung).

Die Kommission ist der Auffassung, daß die betroffenen unabhängigen Staaten bei der Entwicklung einschlägiger Sicherheitsvorschriften zu unterstützen sind, damit sie ihre radioaktiven Abfälle unter den bestmöglichen Sicherheitsbedingungen entsorgen können. Diese Unterstützung ist im Rahmen des TACIS-Programms ab 1993 vorgesehen.

Mit der geplanten technischen Hilfe zugunsten der legislativen Instanzen sollen diese zugleich auch befähigt werden, in verantwortlicher Weise für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen und die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

4. Die geplanten Maßnahmen (Unterstützung bei der Reaktorsicherheitsprüfung, Verbesserung verschiedener Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs, technische Hilfe zur Atommüllentsorgung usw.) werden auf EG-Ebene koordiniert. Sie werden im Rahmen des TACIS-Programms durchgeführt, und an den meisten Projekten sind Organisationen aus mehreren Mitgliedstaaten beteiligt. Auf diese Weise dürfte das in der Gemeinschaft entwickelte Sicherheitsdenken in schlüssiger Form überkommen.

(1) ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2801/92

von Herrn Marc Galle (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1992)

(93/C 292/26)

Betrifft: Vertretung der Gemeinschaft bei Sportveranstaltungen

Im letzten Sommer fand eine Reihe großer Sportveranstaltungen statt. Dabei fiel mir regelmäßig die europäische Flagge auf. Sie war auf einigen Blumensträußen klar zu erkennen, die u. a. während der Tour de France überreicht wurden.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Bei welchen Sportveranstaltungen war die Kommission 1992 vertreten, und bei welchen Veranstaltungen dieser Art wird sie in diesem Jahr noch vertreten sein?
2. Welche Veranstaltungen sind für 1993 vorgesehen?
3. Welche Dienststelle ist speziell für diesen Bereich zuständig?
4. Wie viele Mitarbeiter werden entsandt, und worin besteht ihre genaue Aufgabe?
5. Werden in diesem Zusammenhang extra Mitarbeiter eingestellt, und falls ja, wie viele?
6. Welches Material steht ihnen an Ort und Stelle zur Verfügung, z. B. zur Verteilung?
7. Welche Belastung ergibt sich aus jeder Vertretung bei Sportveranstaltungen für den Haushaltsplan (für die Teilnahmegenehmigung zu entrichtender Betrag, Personalkosten und Materialkosten)?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1993)

1. 1992 war für die Europäische Einigung ein sehr bedeutsames Jahr, in dem unter anderem zahlreiche Sportveranstaltungen stattfanden. Die Gemeinschaftsorgane, vor allem das Europäische Parlament und die EG-Kommission, beteiligten sich an den großen Sportveranstaltungen wie den Olympischen Spielen und der Tour de France, um auf diese Weise die Gemeinschaft den Bürgern näherzubringen.
2. 1993 wird die Gemeinschaft bei der Europäischen Segelregatta, den Olympischen Tagen der europäischen Jugend (Sommer- und Winterolympiade), dem Frauen-Radrennen der Gemeinschaft, der Sonderolympiade und den Spielen der Fédération Internationale Sportive des Écoles Catholiques (FISEC) (Internationale Sportvereinigung der katholischen Schulen) vertreten sein. Darüber hinaus wird die Gemeinschaft schwerpunktmäßig Sportveranstaltungen für Behinderte fördern.
3. Zuständig für die Abwicklung dieser Maßnahmen ist die Generaldirektion „Audiovisuelle Medien, Information, Kommunikation, Kultur“, insbesondere das Referat X/C/4 „Europa der Bürger: Informationskampagnen, Maßnahmen für die breite Öffentlichkeit sowie Sportveranstaltungen“.
4. und 5. Die Zahl der für die Durchführung dieser Maßnahmen vorgesehenen Mitarbeiter variiert je nach Bedeutung der Veranstaltung. Bei einigen bedeutenden Veranstaltungen greift die Kommission auf die Dienste von PR-Agenturen zurück, die sie mit Hilfe von Ausschreibungen auswählt.
6. Bei den Sportveranstaltungen werden optische, akustische und audiovisuelle Medien zielgruppenorientiert eingesetzt.

7. Die Höhe der aufgewendeten Mittel hängt davon ab, welche Maßnahmen gefördert werden und welche Auswirkungen sie auf die breite Öffentlichkeit haben. Im Verhältnis zu den Gesamtkosten ist der Mitteleinsatz nach wie vor sehr gering.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2812/92

von Herrn Freddy Blak (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1992)

(93/C 292/27)

Betrifft: Ausschluß dänischer Schriftsteller vom Europäischen Literaturpreis

Laut einem Artikel in der Tageszeitung *Morgenavisen JyllandsPosten* von Mittwoch, 8. Oktober 1992, wurden die dänischen Schriftsteller bei der Auswahl der Empfänger des Europäischen Literaturpreises nur deshalb nicht berücksichtigt, weil die Jury erst während der Sitzung selbst von den dänischen Bewerbern erfahren hat. Dieser Lapsus soll laut dem Artikel auf einen Verwaltungsfehler der EG-Bürokratie zurückzuführen sein.

Kann die Kommission unverzüglich mitteilen, ob es wirklich zutrifft, daß die dänischen Bewerber um den Europäischen Literaturpreis nicht auf der ursprünglichen Liste der Bewerber standen, zu der sich diese Jury äußern sollte?

Falls es zutrifft, daß es auf einen Verwaltungsfehler der EG-Bürokratie zurückzuführen ist, daß die dänischen Schriftsteller nicht berücksichtigt wurden, welche Konsequenzen wird die Kommission ziehen, damit derartige Fehler in der künftigen Verwaltungspraxis vermieden werden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2813/92

von Herrn Freddy Blak (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1992)

(93/C 292/28)

Betrifft: Ausschluß dänischer Schriftsteller vom Europäischen Literaturpreis

Dänische Schriftsteller sind offensichtlich bei der Verleihung des Europäischen Literaturpreises nicht berücksichtigt worden (vgl. einen Artikel in der Tageszeitung *Morgenavisen JyllandsPosten* von Mittwoch, 8. Oktober 1992). Dies ist ungerecht, und es muß etwas unternommen werden, um diesem Mißstand abzuwehren.

Fehler dieser Art seitens der EG-Bürokratie können nur dazu beitragen, den Widerstand gegen die EG-Zusammenarbeit zu erhöhen. Doch auch für die dänischen Schriftsteller

ist dies eine traurige Geschichte. Deshalb muß die Gemeinschaft unverzüglich dafür sorgen, daß dieser Lapsus korrigiert wird und derartige Fehler sich künftig nicht wiederholen. Dies kommt sowohl der EG-Zusammenarbeit als auch der Einstellung der Bevölkerung zur Gemeinschaft zugute.

Wie will die Kommission dafür sorgen, daß die dänischen Schriftsteller eine neue faire Chance zur Aufstellung für den Europäischen Literaturpreis 1992 erhalten und sich Fehler dieser Art nicht wiederholen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2812/92
und 2813/92
(26. Juli 1993)**

In den vom Ausschuß für Kulturfragen des Rates festgelegten Modalitäten für die Verleihung des Aristeion-Preises — Europäischer Literaturpreis und Europäischer Übersetzungspreis — ist vorgesehen, daß „jeder Mitgliedstaat höchstens drei verschiedene Werke auswählt, die der europäischen Jury zu unterbreiten sind. . . und daß jeder Mitgliedstaat das hierzu notwendige Auswahlverfahren festlegt“.

In diesem Zusammenhang hat das dänische Informationszentrum für Literatur (Dansk Litteraturinformationscenter) der Kommission folgende Autoren für die Verleihung des Aristeion-Preises '92 vorgeschlagen:

- Svend Åge Madsen: „At Fortaelle menneskene“;
- Ib Michael: „Vanillepiggen“;
- Klaus Rifbjerg: „Bjergtet i himlen.“

Auf seiner ersten Sitzung am 24. Juni 1992 hat der Auswahlausschuß für den Europäischen Literaturpreis das endgültige Verzeichnis mit 32 Anwärtern auf den genannten Preis — einschließlich der drei dänischen Autoren — festgelegt.

Auf Ersuchen des Auswahlausschusses hat die Kommission in Zusammenarbeit mit dem dänischen Informationszentrum für Literatur unabhängige Sachverständige beauftragt, die drei dänischen Werke zu beurteilen. Diese Beurteilungen wurden den Ausschußmitgliedern zusammen mit denen des dänischen Mitglieds des Auswahlausschusses am 24. August 1992 in Englisch und Französisch übermittelt.

Auf seiner folgenden Tagung am 15. und 16. September 1992 in Brüssel hat der Auswahlausschuß in mehreren Wahlgängen das Vorauswahlverzeichnis erstellt, in dem sechs der 32 eingereichten Vorschläge aufgeführt waren.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß die Tatsache, daß keiner der dänischen Autoren in die Vorauswahlrunde gelangte, nicht auf einen „Irrtum“ der Dienststellen der Kommission zurückzuführen ist, zumal sie den Ausschußmitgliedern alle erforderlichen Angaben im Hinblick auf eine unvoreingenommene Entscheidung bei der Erstel-

lung des Vorauswahlverzeichnisses übermittelt haben. Oberstes Gebot bei den unabhängigen Beratungen des Ausschusses ist deren Geheimhaltung, und die Ausschußmitglieder haben keinerlei Rechenschaft nach außen abzugeben. Dies gilt auch für die Entscheidung des Ausschusses, in dem genannten Fall keine dänischen Anwärter in das Vorauswahlverzeichnis aufzunehmen. Von dieser Entscheidung betroffen waren auch Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß zum ersten Mal seit 1990 keine dänischen Anwärter auf den Europäischen Literaturpreis (sechs von 32 Werken gelangten in die Vorauswahl) benannt worden waren. Autoren aus fünf weiteren Mitgliedstaaten wurden ebenfalls nicht für die Auswahlrunde nominiert.

Da kein Anlaß für eine Änderung der Modalitäten bestand, wird das derzeit laufende Auswahlverfahren für den Aristeion-Preis 1993 nach denselben Kriterien durchgeführt. Die von Dänemark benannten Anwärter auf den diesjährigen europäischen Literaturpreis sind:

- Peer Hultberg: „Byen og Verden“;
- Klaus Hoek: „Eventyr“;
- Peter Hoeg: „Frøken Smillas fornemmelse for sne.“

Auf seiner Sitzung vom 4. Mai 1993 in Brüssel hat der Auswahlausschuß die genannten Werke in das Vorauswahlverzeichnis aufgenommen. Der Ausschuß wird — auch im Hinblick auf die dänischen Anwärter — seine Beratungen wie bisher unabhängig führen und zu der Qualität dieser Werke auf seiner nächsten Sitzung am 14. und 15. September 1993 in Brüssel Stellung nehmen. Das Vorauswahlverzeichnis soll auf der Frankfurter Buchmesse, die vom 6. bis 11. Oktober 1993 stattfindet, bekanntgegeben werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3023/92

von Frau Sylviane Ainarði (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Dezember 1992)

(93/C 292/29)

Betrifft: Informations- und Kommunikationskampagne der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft war bei den Olympischen Spielen von Barcelona mit einer Ausstellung zu den Gemeinschaftsinitiativen und -vorhaben vertreten. Der von der Kommission für die Olympischen Spiele bewilligte Gesamtbetrag in Höhe von 15,5 Millionen ECU ermöglichte es, die Organisationskomitees zu unterstützen und die Informations- und Kommunikationskampagne der Kommission in den Medien zu finanzieren.

Kann die Kommission Angaben machen zu dem Betrag und der Verwendung der Mittel für ihre Informations- und

Kommunikationskampagne für die Olympischen Spiele von Barcelona sowie für die Olympischen Spiele von Albertville und die Weltausstellung von Sevilla?

Wie sorgt die Kommission bei der Aufteilung dieser Mittel auf die Medien für eine ausgewogene und gerechte Vertretung der verschiedenen Kommunikationsmittel nach Ländern und Mentalitäten?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(26. Juli 1993)

Am 15. März 1989 hat die Kommission entsprechend dem Wunsch des Parlaments und den Schlußfolgerungen des Adonnino-Berichts über das Europa der Bürger beschlossen, daß die Gemeinschaft das Medienereignis der Olympischen Winter- und Sommerspiele 1992 für ihre Öffentlichkeitsarbeit nutzen sollte.

Dazu wurden von der Haushaltsbehörde 14,5 Millionen ECU bereitgestellt, von denen 10 Millionen ECU den Organisationskomitees der Spiele — 4 Millionen ECU für das Organisationskomitee der Olympischen Spiele in Albertville (COJO) sowie weitere 6 Millionen ECU für das Organisationskomitee der Olympischen Spiele in Barcelona (COOB) — unmittelbar zur Verfügung gestellt wurden.

In Gegenzug konnte die Gemeinschaft die zentralen Fernsehübertragungen der Olympischen Spiele — die Eröffnungs- und Schlußfeierlichkeiten — als ideales Forum nutzen.

Um die Gemeinschaft im Rahmen der Aktivitäten des Olympischen Komitees in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken, hat die Kommission aus Anlaß der Spiele 4,5 Millionen ECU für eine breitangelegte Informations- und Kommunikationskampagne über die Gemeinschaft und den Binnenmarkt 1992 bereitgestellt.

Schwerpunkte dieser Aktion waren

- Informationsmaßnahmen in den olympischen Austragungsstätten;
- Informationsaktionen in allen Mitgliedstaaten;
- die Bereitstellung von Werbe- und Informationsmaterial;
- die Zusammenarbeit mit den Medien;
- die Durchführung einer Werbekampagne.

Wichtigster Beitrag zur Medienarbeit waren die Pressemitteilungen, die für die Spiele von Albertville und Barcelona im Hinblick auf eine umfassende Nutzung der Olympischen Spiele für den europäischen Medienmarkt erstellt wurden. Diese Mitteilungen wurden den Presseagenturen sowie der Tages- und Fachpresse der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt.

Die Presseanzeige im Rahmen der Werbekampagne wurde in der Tagespresse der Mitgliedstaaten in mehr als 40 Zeitungen geschaltet und erreichte somit rund 50 Millionen

Leser. Die erforderlichen Mittel wurden entsprechend der Bevölkerungszahl der einzelnen Mitgliedstaaten gezielt verwendet. Ausschlaggebend für die Wahl der jeweiligen Zeitungen waren im Hinblick auf eine möglichst große Breitenwirkung ihr Verbreitungsgebiet und ihre Auflagenstärke.

Dem Generalsekretariat der Europäischen Gemeinschaft für die Weltausstellung in Sevilla standen insgesamt Mittel in Höhe von 15,3 Millionen ECU zur Verfügung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3156/92

von Herrn Edward Kellett-Bowman (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 292/30)

Betrifft: Ausgaben für G-24 und G-7

Ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage H-1045/92 ⁽¹⁾ ist zu entnehmen, daß bei der Verwaltung der Mittel für G-24 und G-7 Verwaltungsausgaben für die Kommission anfallen. Kann die Kommission daher mitteilen, wie hoch der Betrag ist, den sie als Kosten bei der Verwaltung der Mittel für G-24 und G-7 ausgibt? Wie hoch ist der Betrag, der davon aus den Mitteln für G-24 und G-7, und wie hoch der Betrag, der aus dem Haushalt der Kommission stammt?

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-423 (Oktober 1992).

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

Wie die Kommission in ihrer Antwort auf die Anfrage H-1045/92 erläuterte, hat sie von der G-24 oder der G-7 keinerlei Einnahmen. Die Koordinierung, die die Kommission für diese beiden Gruppen übernommen hat, gehört also für das Personal der Kommission zur üblichen Arbeit.

Exakte Angaben über die Kosten dieser Koordinierungsarbeit sind nicht möglich, da sich die Arbeit auf eine Reihe von Kommissionsdienststellen verteilt und diejenigen, die daran beteiligt sind, vielfach nur einen Teil (und oft nur einen kleinen) ihrer Zeit auf diese Arbeit verwenden. Die Koordinierungsstelle G-24 in der Kommissionsabteilung für Außenwirtschaftsbeziehungen besteht jedoch aus sechs Beamten (3 A-Beamte, 1 B-Beamter und 2 C-Beamte), 8 Bediensteten auf Zeit und 10 von den Mitgliedstaaten der G-24 abgestellten (und bezahlten) nationalen Beamten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3166/92
von Herrn Juan Bandrés Molet (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (6. Januar 1993)
 (93/C 292/31)

Betrifft: Kläranlage für Onda, Bechi und Vila Real (Valencia)

Der technische Bericht über das Vorhaben für Hauptsammler und eine Kläranlage in Onda, Bechi und Vila Real (Plana Baixa), der am 28. April 1992 im Amtsblatt der Provinz Castellón erschien, wurde an die Öffentlichkeit gebracht.

Aus den vorgelegten technischen Berichten geht die unzureichende Kapazität der geplanten Anlage zur Reinigung aller Gemeinde- und Industrieabwässer der drei genannten Orte sowie das Fehlen einer verbindlichen Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Kläranlage gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Comunidad Valenciana (Königliches Dekret 1302/86 über die Bewertung der Umweltverträglichkeit) hervor.

Dem Vorhaben zum Bau der Kläranlage und der Hauptsammler kommt ein beträchtlicher Zuschuß der Gemeinschaft im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zugute.

Könnte die Kommission tätig werden, damit für das vorgelegte Vorhaben die vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen und die für die Reinigung aller Industrie- und Gemeindeabwässer erforderliche Kapazität gewährleistet wird?

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
 (19. Juli 1993)

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ ist bei Kläranlagenprojekten eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn deren Merkmale es nach Ansicht der Mitgliedstaaten erfordern.

Im Rahmen des Kofinanzierungsverfahrens des EFRE für die Kläranlage, die in der Region Valencia errichtet werden soll und die Gegenstand der Anfrage ist, hat die Kommission die spanische Regierung um Übermittlung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung gebeten.

In ihrer Antwort vom 24. Juni 1993 hat die spanische Regierung mitgeteilt, daß die von der Polytechnischen Universität Valencia durchgeführte Prüfung in bezug auf die technischen Aspekte abgeschlossen sei, daß jedoch die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung abzuwarten seien, um einen abschließenden Bericht über die Umweltverträglichkeit erstellen zu können.

Bezüglich des zweiten Teils der Frage schlägt die Kommission dem Herrn Abgeordneten vor, sich an die für solche

Entscheidungen allein zuständigen nationalen Behörden zu wenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3212/92
von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (6. Januar 1993)
 (93/C 292/32)

Betrifft: Maßnahmen zur Kulturförderung

Welche Maßnahmen hat die Kommission nach der EntschlieÙung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. November 1986 über die Förderung des Kulturschaffens durch Unternehmen ⁽¹⁾ getroffen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 320 vom 13. 12. 1986, S. 2.

Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission
 (29. Juli 1993)

In ihrer EntschlieÙung vom 13. November 1986 und ihren Schlußfolgerungen vom 27. Mai 1988 haben der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen nachdrücklich die große Bedeutung unterstrichen, die der Förderung des Kulturschaffens durch Unternehmen im Hinblick auf die Erhaltung des europäischen kulturellen Erbes und die kulturellen Aktivitäten insgesamt beizumessen ist. Sie haben gleichzeitig betont, daß diese Finanzierung als Ergänzung der Subventionen der öffentlichen Hand anzusehen ist und keinesfalls an deren Stelle treten soll.

Die Kommission hat sich dafür entschieden, Maßnahmen zu unterstützen, die auf die Errichtung eines europäischen Netzes von bereits in diesem Bereich tätigen Vereinigungen und Institutionen abzielen. Dadurch soll insbesondere der Austausch und die Verbreitung von Informationen über die auf innerstaatlicher Ebene ausgearbeiteten Maßnahmen auf diesem Gebiet unterstützt werden.

Zu diesem Zweck hat sich die Kommission in einem ersten Schritt dazu verpflichtet, für die Dauer von drei Jahren die Einrichtung des Europäischen Ausschusses für die Zusammenführung von Wirtschaft und Kultur (CEREC) zu unterstützen. Dieser Ausschuß vereint eine Anzahl von Vereinigungen und Institutionen der Mitgliedstaaten, die sich auf nationaler Ebene um die Kulturförderung bemühen. Die Unterstützung, die die Kommission aufgrund ihrer Verpflichtung gewährte, lief 1992 aus.

Zukünftig werden die verschiedenen Initiativen, die in diesem Bereich ergriffen werden könnten, dadurch unterstützt, daß den grenzübergreifenden Kulturnetzwerken aufgrund der Mitteilung der Kommission über das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft ⁽¹⁾ — insbesondere durch Abschnitt III des Programms „Kaleidoskop“ (Netzwerkunterstützung) — vom Rat (12. November 1992) und

dem Europäischen Parlament (21. Januar 1993) eine bevorzugte Behandlung eingeräumt wurde.

Parallel dazu hat die Kommission zusammen mit den portugiesischen Behörden am 2. und 3. April 1992 eine Konferenz über Kulturförderung in Europa veranstaltet.

Diese Konferenz zielte darauf ab, den verschiedenen im Bereich der Kulturförderung tätigen Partnern den Austausch ihrer Erfahrungen zu ermöglichen und diejenigen Maßnahmen herauszuarbeiten, die auf Gemeinschaftsebene sinnvollerweise zur Entwicklung der Kulturförderung beitragen könnten.

Diese Frage wird gegenwärtig durch den Ausschuß für Kulturfragen beim Ministerrat weiter eingehend geprüft.

(¹) Dok. KOM(92) 149 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3226/92

von Herrn Diego de los Santos López (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 292/33)

Betrifft: Schutz des Reisanbaus in der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft hat während der letzten Jahre die Umstellung des Reissektors auf andere Sorten unterstützt.

Aufgrund dessen erhielten die Reisbauern Beihilfen für die Umstellung vom Anbau der Sorte „japonica“ auf den Anbau der Sorte „indica“. Damit wollte man den europäischen Verbrauchern entgegenkommen, die dieses Erzeugnis verlangte, das in der Gemeinschaft nicht ausreichend vorhanden war.

Gegenden wie der Unterlauf des Guadalquivir, die Marismas del Guadalquivir in Andalusien, unternahmen große Anstrengungen zur Umstellung gemäß den Anleitungen der Gemeinschaft.

Heute leiden diese Gegenden und andere in der Gemeinschaft unter einer schweren Krise durch die massive Einfuhr von Reis dieser Sorte, die ferner mit dem Auslaufen der Beihilferegelung zusammenfällt. Man vermutet, daß ein Großteil dieser Einfuhren auf betrügerische Weise erfolgt.

Kann die Kommission die Menge und die Herkunft der Reiseinfuhren während der letzten Wirtschaftsjahre angeben?

Welche Maßnahmen trifft sie, um den Ursprung dieser Einfuhren zu kontrollieren und zu vermeiden, daß den Märkten der Gemeinschaft schwerer Schaden zugefügt wird?

Hat die Kommission Informationen über Einfuhren aus Curaçao?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(4. Juni 1993)

Nachdem die Sortenumstellung nun bereits seit fünf Wirtschaftsjahren durch eine direkte Erzeugerbeihilfe gefördert wird, deckt die gemeinschaftliche Erzeugung von Reis der Indica-Gruppe 40 % des Eigenbedarfs der Gemeinschaft an Reis dieses Typs.

Die Provinz Sevilla bildet den Schwerpunkt der Erzeugung der Gemeinschaft (50 %), die auf Einfuhren angewiesen ist; früher war dies die einzige Versorgungsmöglichkeit der nördlichen Länder der Gemeinschaft.

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einfuhren von Reis dieses Typs, die seit einigen Jahren zurückgehen, was mit Sicherheit dem Aufkommen einer gemeinschaftlichen Erzeugung zu verdanken ist.

Alle diese Einfuhren unterliegen einer entsprechenden Ausgleichsabgabe sowie den üblichen Zollformalitäten.

Die Einfuhren von den Niederländischen Antillen (Curaçao), die gemäß der Entscheidung des Rates vom 25. Juli 1991 von der Ausgleichsabgabe befreit sind, erreichten von April 1992 bis zum 16. Februar 1993 einen Umfang von 50 981 Tonnen. Gegenwärtig gilt in der Gemeinschaft ein Mindestpreis für die Einfuhr von Reis mit Ursprung auf den Niederländischen Antillen von 550 ECU/Tonne. Diese Maßnahme gilt bis zum 31. August 1993.

Indica-Reis-Einfuhren (1 000 Tonnen)	Ursprung der Einfuhren (%)	
	1988: 350	Vereinigte Staaten
1989: 325	Thailand	15
1990: 316	Indien	8
1991: 297	Surinam	7
	Guyana	4
	Andere	6

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3246/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 292/34)

Betrifft: Aussöhnung mit dem europäischen Kulturerbe

An der Schwelle zum dritten Jahrtausend nach Christus und im Augenblick der Errichtung der Europäischen Union ist

der rechte Zeitpunkt gekommen, die Völker Europas mit ihrem Kulturerbe, ihren zivilisatorischen Gütern auszusöhnen, die sie ererbt haben, bzw. die sie jetzt besitzen oder sich in Zukunft erwerben werden. Gedenkt die Kommission und falls ja, mit welchen Mitteln, gegen das gestörte Verhältnis bzw. die Gleichgültigkeit der Völker Europas gegenüber der Zivilisation unseres alten Kontinents anzugehen?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1993)

Die Frage des Herrn Abgeordneten läßt sich am besten unter Hinweis auf Artikel 128 des Vertrages über die Europäische Union beantworten, wonach die Gemeinschaft „einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“ leistet.

Die Kommission beabsichtigt daher, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern; sie will die Maßnahmen unterstützen und ergänzen, mit denen Kenntnis und Verbreitung der Kultur und Geschichte der europäischen Völker verbessert werden sollen. In ihrer Mitteilung „Das neue Kulturkonzept der Gemeinschaft“⁽¹⁾ schlägt die Kommission einige Initiativen vor, die nach der Ratifikation des Vertrages über die Europäische Union zu gegebener Zeit durchgeführt werden könnten.

Allerdings stehen gegenwärtig nur begrenzte Mittel für die Durchführung dieser Politik zur Verfügung; es wird daher Aufgabe der zuständigen Instanzen sein, geeignete haushaltstechnische Schritte zu unternehmen, um diesem neuen Impuls der Gemeinschaftsaktion gerecht zu werden.

(1) Dok. KOM(92) 149 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3309/92

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 292/35)

Betrifft: Arbeiten in dem Gebiet von Preveli

Der Raum im Süden der Provinz Rethimnon auf Kreta ist bekannt für die Kurtalioi-Schlucht (zweitgrößter Dattelpalmenhain Europas) und den Preveli-See mit seltenen Tier- und Pflanzenarten. In dieser Region wurden die Bewässerungsarbeiten im Zuge der Regionalprogramme eingeleitet und durchgeführt, die im Rahmen des IMP-Kreta finanziert werden. Diese Arbeiten zielen auf die Nutzung des größten Teils der Restmengen an Wasser ab.

1. Der durch nationales Gesetz (Amtsblatt der Griechischen Republik Nr. 1242 vom 18. Oktober 1973)

geschützte Preveli-See war 1972 ein erstes Mal durch Bewässerungsarbeiten betroffen, mit denen zwei Drittel der Wassermenge des Kurtalioi-Flusses genutzt wurden, die ursprünglich in dieses Gebiet gelangte.

2. Das Ergebnis der Verringerung der Wassermenge, die in den See gelangt, ist offenkundig. Die im Vergleich mit der ursprünglichen Menge verschwindend geringe Quantität gewährleistet weder den Bestand des Feuchtgebiets noch den Pflanzenwuchs, so daß sich dieses Gebiet grundlegend und unwiderruflich verändern wird.
3. In der Sitzung des ENVIREG-Ausschusses vom 4. Juni 1992 wurde die Wiederherstellung, die Aufwertung und der Schutz der natürlichen Umwelt der Kurtalioi-Schlucht und des Preveli-Sees in das Maßnahmenpaket „Biotop auf Kreta“ des Gemeinschaftsprogramms ENVIREG mit einem Gesamtetat von 225 Millionen Drachmen einbezogen.
4. Gemäß Erklärungen des örtlichen Beschwerdeausschusses für Westkreta hat keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stattgefunden.

Kann die Kommission mitteilen, wie die Einbeziehung dieses Gebietes in das ENVIREG-Programm zum Schutz der Biotop und in das Integrierte Mittelmeerprogramm (IMP) Kreta vereinbar ist mit der Finanzierung von Entwicklungstätigkeiten, die sich auf die Umwelt negativ auswirken, und welche Schritte sie im Rahmen ihrer Verantwortung unternehmen wird, um die Einstellung der Arbeiten bis zur Vorlage der UVP zu verlangen und so eine Veränderung dieser Region zu vermeiden?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1993)

Die Kommission bestätigt dem Herrn Abgeordneten, daß im Rahmen des Operationellen Multifondsprogramms für die Region Kreta eine finanzielle Beteiligung der Strukturfonds (Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) am Bewässerungsvorhaben „Kourtaliois“ vorgesehen ist.

Was die Umweltaspekte anbelangt, so hat die griechische Regierung der Kommission mitgeteilt, daß die zuständigen Behörden dabei sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu lassen. Selbstverständlich müßten die Durchführungsbedingungen für das Projekt entsprechend den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung präzisiert werden.

Die Mitfinanzierung des fraglichen Biotopprojekts im Programm Envireg ist ein Beweis dafür, daß die Kommission bemüht ist, das betreffende Gebiet zu schützen.

Die Kommission wird die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigen, bevor weitere Gemeinschaftsmittel für das Bewässerungsprojekt „Kourtaliois“ zur Verfügung gestellt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3320/92

von Frau Concepció Ferrer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Januar 1993)

(93/C 292/36)

Betrifft: Programme, die von Spanien im Rahmen des INTERREG-Programms zugunsten von Zollbeamten vorgelegt wurden

Ein konkretes Ziel des Programms INTERREG ist die Förderung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer, die von der Aufhebung der Binnengrenzen der Gemeinschaft im Zuge der Errichtung des Binnenmarktes betroffen sind.

Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, der Kommission bis zum Frühjahr 1991 ihre diesbezüglichen Vorschläge vorzulegen.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche diesbezüglichen Programme Spanien vorgelegt hat und welche davon angenommen wurden?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(16. Juli 1993)

Im Rahmen der Initiative INTERREG ist es in der Tat möglich, Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zugunsten von Personen zu fördern, die vom Abbau der Grenzkontrollen betroffen sind und zu denen auch Zollagenten und -spediteure gehören.

Die Kooperationsprogramme mit Portugal und Frankreich im Rahmen von INTERREG enthalten keine spezifischen Aktionen für Zollagenten und -spediteure, da eine Intervention des Sozialfonds nicht vorgesehen ist. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß mit den von der spanischen Regierung im Zuge der Initiative INTERREG vorgelegten Projekten schon vor der Aufhebung der Grenzkontrollen die Umstellung dominierender Wirtschaftstätigkeiten angestrebt wurde. Diese Strategie dürfte der fraglichen Berufsgruppe die Suche nach alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten erleichtern.

Darüber hinaus hat der Rat am 17. Dezember 1992 eine spezielle Verordnung verabschiedet, die 30 Millionen ECU für die Mitfinanzierung der Umstellung oder Umstrukturierung von Unternehmen vorsieht, die von der Aufhebung der Grenzkontrollen besonders betroffen sind. Im Rahmen dieser Verordnung hat die spanische Regierung eine Vielzahl konkreter Projekte vorgelegt, die zur Zeit von der Kommission geprüft werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3333/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Januar 1993)

(93/C 292/37)

Betrifft: Einführung einer Sonderabgabe auf Flugscheine durch Griechenland

Hoteliers und Reiseveranstalter, vor allem aber Fluggäste protestieren gegen die Einführung einer Sonderabgabe auf Flugscheine durch die griechischen Behörden, die damit nationale Mittel für den Bau des neuen Athener Flughafens in Spata aufbringen wollen. Wird die Kommission verlangen, daß diese Abgabe rückgängig gemacht wird, weil sie gegen die Wettbewerbsregeln verstößt?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1993)

Von der Einführung der von dem Herrn Abgeordneten genannten Gebühr hat Griechenland die Kommission nicht unterrichtet.

Diese Gebühr wird bei der Ausstellung von Flugscheinen erhoben und ist nicht vom Preis der Verkehrsdienstleistung abhängig. Sie kann daher in bezug auf die gemeinschaftlichen Steuerbestimmungen weder als Mehrwertsteuer noch als eine gemäß Artikel 33 der 6. Mehrwertsteuer-Richtlinie Nr. 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 ⁽¹⁾ untersagte Umsatzsteuer betrachtet werden.

Zudem handelt es sich bei dieser Abgabe um eine Gebühr, die auf Dienstleistungen erhoben wird, so daß eine eventuelle Diskriminierung zwischen Inlands- und internationalem Verkehr nicht aufgrund von Artikel 95 des EWG-Vertrags geprüft werden kann, der nur für Waren gilt.

Insofern als der Erlös aus dieser Abgabe zur Vorfinanzierung des Flughafens von Spata dienen soll, ist sie als Flughafengebühr mit speziellem Charakter zu bezeichnen. Obwohl es zur Zeit keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für Flughafenabgaben und -gebühren gibt, könnte diese Abgabe, sofern sie eine Diskriminierung zwischen nationalen Fluggästen und solchen aus anderen Gemeinschaftsländern bezweckt, gegen Artikel 7 des EWG-Vertrags verstoßen.

Die Kommissionsdienststellen haben die griechischen Behörden daher ersucht, ihnen alle zweckdienlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen, damit sie diese Angelegenheit eingehend untersuchen können.

Bei der Kommission werden gegenwärtig Überlegungen über die mögliche Schaffung eines Gemeinschaftsrahmens für Flughafengebühren angestellt, der für alle innergemeinschaftlichen Luftverkehrsdienste gelten soll.

(1) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3364/92

von Herrn David Martin (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Januar 1993)

(93/C 292/38)

Betrifft: Politik im Hinblick auf Depotbibliotheken und EG-Dokumente

Derzeit liefert die Gemeinschaft an eine große Zahl von Bibliotheken in den Vereinigten Staaten Kopien ihrer Veröffentlichungen in englischer Sprache. In einigen Fällen werden diese Dokumente intensiv benutzt und sind zu einer wichtigen Quelle für Forscher geworden, die gemeinschaftsbezogene Studien betreiben. Die Dokumente werden kostenlos zur Verfügung gestellt und leisten einen bedeutenden Beitrag zu den Bemühungen, gemeinschaftliche Fragen in Übersee bekanntzumachen und das Verständnis für die Gemeinschaft und ihre Politik zu fördern.

Die mit der Bereitstellung dieser Dokumente verbundenen Kosten sind jedoch sehr hoch, und das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften scheint entschieden zu haben, daß es sich nicht mehr leisten kann, kostenlose Kopien aller Dokumente an Depotbibliotheken zu senden. Einige Universitätsbibliotheken in Amerika, die auf diese Informationen zählen, jedoch nicht in der Lage sind, selbst die Kosten zu übernehmen, werden durch diese Entscheidung vor Probleme gestellt.

Kann die Kommission mitteilen:

1. ob sie die Möglichkeit geprüft hat, das Problem dadurch zu lösen, daß umfangreiche Dokumente mit Hilfe der CD-ROM-Technik übermittelt werden;
2. ob sie die Möglichkeit in Betracht gezogen hat, eine gegenseitige Vereinbarung zwischen europäischen Depotbibliotheken und der US-Bundesregierung sowie anderen größeren Ländern auszuhandeln;
3. ob sie Dokumente, die derzeit als SEK-Dokumente klassifiziert sind, jedoch nicht vertraulich behandelt werden müssen, einer breiteren Öffentlichkeit — einschließlich der Depotbibliotheken — zugänglich machen wird?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(26. Juli 1993)

1. Eurostat hat seit zweieinhalb Jahren die Möglichkeit, statistische Daten auf CD-ROM zu speichern. Seit 1991 erscheint monatlich eine CD-ROM mit den ausführlichen Außenhandelsstatistiken der Gemeinschaft von 1976 bis heute. Die Daten stammen aus der Datenbank Comext.

Im März 1993 erschien eine allgemeine CD-ROM mit Daten aus allen statistischen Bereichen der Gemeinschaft. Diese CD-ROM ist eine Art elektronisches statistisches Jahrbuch.

2. Die Kommission plant derzeit keine solche Vereinbarung. Sie könnte dies jedoch später einmal in Erwägung ziehen.

3. Bei den SEK-Dokumenten von Eurostat handelt es sich um sogenannte statistische Dokumente mit sehr detaillierten Statistiken, die nur für Spezialisten von Interesse sind. Die kostenlose Abgabe von statistischen Dokumenten an Depotbibliotheken mußte Eurostat aus budgetären Gründen einstellen. Eurostat hat jedoch darauf hingewiesen, daß die Auswahl, Vervielfältigung und Abgabe statistischer Dokumente in die Zuständigkeit der jeweiligen Verbindungsstelle fällt (z. B. Generaldirektion X bei den Depotbibliotheken).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3471/92

von Herrn Gijs de Vries (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1993)

(93/C 292/39)

Betrifft: Initiativrecht der Kommission

Laut einem Leitartikel in *The Independent* („Big drama, narrow stage“, 6. Oktober 1992) hat die Kommission 1992 dem Ministerrat insgesamt 535 Vorschläge unterbreitet. „(. . .) the Commission found that it had initiated only about 30 measures, or 6 per cent, although some of these were important. Of the rest, the largest number flowed from the application of international agreements. Many others were prompted by requests from, or decisions by, the council of Ministers (. . .)“.

1. Wie viele Vorschläge hat die Kommission von sich aus vorgelegt, wie viele auf Veranlassung des Rats, und wie viele dienten der Durchführung eines internationalen Übereinkommens?
2. Hat die Kommission auch Vorschläge auf Veranlassung des Europäischen Parlaments vorgelegt? Falls ja, welche?
3. Welches waren die Vorschläge, die die Kommission von sich aus vorgelegt hat?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(5. August 1993)

Die Kommission weist darauf hin, daß sie gemäß Artikel 155 des Vertrages in den vom EWG-Vertrag vorgesehenen Bereichen über ein Initiativrecht verfügt. Sie trägt somit die rechtliche und politische Verantwortung für ihre Vorschläge; dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Vorschläge auf Wunsch des Rates, des Europäischen Parlaments oder der Wirtschaftsteilnehmer ausgearbeitet werden (vgl. Mitteilung der Kommission zur Subsidiarität ⁽¹⁾).

Bei der Ausübung ihres Initiativrechts berücksichtigt die Kommission allerdings eine Reihe von Faktoren, z. B. die Bedürfnisse der Wirtschaftsteilnehmer, die Wünsche der anderen Organe oder die Ergebnisse internationaler Verhandlungen. Vor diesem Hintergrund sind die Zahlenangaben in dem vom Herrn Abgeordneten genannten Artikel zu sehen.

Ein Vergleich zwischen den Vorschlägen der Kommission, die auf Veranlassung des Rates ausgearbeitet werden, und denjenigen, die auf Veranlassung des Europäischen Parlaments ausgearbeitet werden, ist nicht möglich. Zum einen fordert das Europäische Parlament die Kommission in seinen Entschlüssen zu Initiativen auf, die von punktuellen Haushaltsmaßnahmen bis zur Ausarbeitung eines Strategiepapiers reichen (es handelt sich also nicht zwangsläufig um Vorschläge für Rechtsakte). Aus dem Halbjahresbericht über die Weiterbehandlung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments geht hervor, daß die Kommission den Wünschen des Parlaments in sehr weitem Umfang nachkommt. Zum anderen tragen manche Initiativen der Kommission Wünschen Rechnung, die sowohl vom Rat als auch vom Europäischen Parlament geäußert wurden (z. B. die Vorschläge über die Schiffssicherheit oder das Aktionsprogramm im Bereich der Straßenverkehrssicherheit).

(1) Dok. SEC(92) 1990 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3472/92

von Herrn Bartha Pronk (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1993)

(93/C 292/40)

Betrifft: Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses

In wieviel Fällen und im Hinblick auf welche Richtlinien hat die Kommission in den letzten zwei Jahren die Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses berücksichtigt?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(15. Juli 1993)

In der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1992 hat die Kommission 111 Richtlinienvorschläge, zu denen der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine Stellungnahme abgegeben hatte, geändert:

- In 82 Fällen hat die Kommission Elemente aus der Stellungnahme des Ausschusses in ihren geänderten Vorschlag eingearbeitet. Bei 17 dieser Vorschläge wird ausdrücklich auf die Stellungnahme des Ausschusses Bezug genommen.
- In 10 Fällen hat der Ausschuß eine befürwortete Stellungnahme abgegeben, und die Änderung erfolgte im Anschluß an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments.

— In den übrigen 19 Fällen ist die Kommission der Stellungnahme des Ausschusses nicht gefolgt.

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments das Verzeichnis der betreffenden Richtlinienvorschläge direkt übermitteln.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3487/92

von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1993)

(93/C 292/41)

Betrifft: Anbindung Galiciens an das zentraleuropäische Schnellstraßennetz durch das Kantabrische Bergland

Die spanische Region Galicien ist aufgrund ihrer geographischen Lage mit am weitesten von den wichtigsten Wirtschaftszentren der Gemeinschaft entfernt. Ihre Lage am Atlantikbogen war immer wieder Anlaß für die Ausarbeitung verschiedener Projekte zur Anbindung der Region an die neuralgischen Wirtschaftszentren der Gemeinschaft.

Ungeachtet dessen wartet der gemeinsam von allen Bewohnern Galiciens gehegte Traum, mit Hilfe einer Schnellstraße durch das Kantabrische Bergland den Anschluß an die Wirtschaft im Zentrum Europas zu finden, noch immer auf seine Umsetzung, auch wenn sich die Bevölkerung überall in Galicien vehement für den Bau dieser Schnellstraße einsetzt.

Hält es die Kommission angesichts der geplanten Durchführung großer Infrastrukturvorhaben durch die Gemeinschaft, die einen Beitrag zur Wiederbelebung der Konjunktur in sämtlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft leisten soll, für angebracht, den Bau einer Autobahn durch das Kantabrische Bergland in die Liste der großen Infrastrukturprogramme der Gemeinschaft aufzunehmen, um Galicien an die neuralgischen Zentren der Gemeinschaft anzubinden und der unter ihrer Abgeschiedenheit leidenden Wirtschaft Galiciens Zugang zu den weit fortgeschrittenen Industrieregionen im Zentrum Europas zu verschaffen?

**Antwort von Abel Matutes
im Namen der Kommission**

(5. August 1993)

Der vom Herrn Abgeordneten angesprochene Streckenabschnitt ist im Leitschema des transeuropäischen Straßennetzes verzeichnet, das zur Zeit im Rat besprochen wird.

Bei der Europäischen Investitionsbank im Rahmen der vom Europäischen Rat von Edinburgh genehmigten, auf 1993 und 1994 befristeten Darlehensfazilität eine Unterstützung für Vorhaben zu beantragen, fällt jedoch in den Zuständigkeitsbereich der spanischen Regierung oder der Regionalbehörden.

Diese neue Fazilität soll Investitionen in das transeuropäische Verkehrsnetz und sonstige Investitionen in diesem Bereich fördern, die den Zugang der betreffenden Regionen zum transeuropäischen Netz verbessern. Damit diese Finanzierung möglichst rasch wirksam werden kann, wird die EIB Vorhaben berücksichtigen, die bereits angelaufen sind oder sich kurzfristig durchführen ließen.

Darüber hinaus könnte die spanische Regierung — unter Hinweis auf die notwendige Anbindung Galiciens an die zentralen Regionen der Gemeinschaft — Mittel aus dem Kohäsionsfonds beantragen, wenn sie der Ansicht ist, daß ein solches Vorhaben die transeuropäischen Netze betrifft und zur Verbesserung des Verbundes und der Interoperabilität der spanischen Verkehrsnetze sowie des Zugangs zu diesen beiträgt.

Außerdem kann für die vom Herrn Abgeordneten angesprochene Schnellstraße, die durch Galicien, Asturien und Kantabrien verläuft, gegebenenfalls ein Antrag auf Finanzierung aus den EFRE-Mitteln für den Zeitraum 1994 bis 1999 gestellt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3506/92

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1993)

(93/C 292/42)

Betrifft: Nutzen bestimmter Angleichungen im Fischereiwesen

Es ist unerlässlich, grundlegende Züge bei der Durchführung der Fischereipolitik beizubehalten, wie z. B. den Grundsatz der einschlägigen Stabilisierung, das System der gesamtzulässigen Fangmenge (TAC) und der Fangquoten, die Ausnahmeregelungen für den Zugang zu der Zwölf-Meilen-Zone usw. Hat die Kommission unter Berücksichtigung dieser Tatsache und der Schlußfolgerungen des Rates der für das Fischereiwesen zuständigen Minister der Gemeinschaft im Rahmen der Überprüfung der gemeinsamen Fischereipolitik untersucht, welchen Nutzen bestimmte Angleichungen haben, wie z. B. bei den mehrjährigen TAC und Quoten sowie bei der geographischen Festlegung der Reserven und der Anwendung der Mikro-Quoten?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(15. April 1993)

Die Kommission hat 1991 auf der Grundlage von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 ⁽¹⁾ einen Bericht über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) ⁽²⁾ vorgelegt, um auf diese Weise die Gespräche innerhalb der Organe und Instanzen der Gemeinschaft über eine etwaige Revision der Politik zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu kanalisieren.

Wenn die Kommission bei dieser Gelegenheit bewußt ihre Analyse vertieft hat, so vor allem deshalb, um sämtliche größeren und grundsätzlichen Probleme zu ermitteln, die die GFP kennzeichnen. Auf diese Weise konnte sie unter Berücksichtigung der von ihr eingeholten Stellungnahmen eine Reihe von Leitlinien vorschlagen, die es ihrerseits dem Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments ermöglichen, einen neuen Ordnungsrahmen anzunehmen, mit dem sich die Schwierigkeiten des Sektors lösen lassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 ⁽³⁾ wird unter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstandes der Gemeinsamen Fischereipolitik nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 die Durchführung der nötigen Reformen ermöglichen.

Was die Frage des Herrn Abgeordneten hinsichtlich der Artikel 4 und 8 angeht, so wird es der Kommission unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten möglich sein, eine Begrenzung der Befischungsrates für bestimmte Fischereien vorzuschlagen. Dabei wird sie gegebenenfalls die Fänge oder den Fischereiaufwand begrenzen oder auf Begrenzungsregelungen im Sinne einer größeren Effizienz bzw. einer größeren Transparenz zurückgreifen, indem sie Fall für Fall auf mehrjähriger Grundlage die angestrebten Ziele aber auch die geeignetsten Strategien und Bewirtschaftungsmethoden festlegt.

Hinsichtlich der Modalitäten der Verteilung von Quoten auf die Mitgliedstaaten wird die Kommission unter Beachtung des Grundsatzes der relativen Stabilität nunmehr in der Lage sein, auf Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten gewisse Anpassungen an bestimmten Verteilungsschlüsseln vorzunehmen, um den Miniquoten und dem regelmäßigen Quotenaustausch seit 1983 vorbehaltlich der Wahrung des Gesamtgleichgewichts der Anteile Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983.

⁽²⁾ Dok. SEK(91) 2288 endg.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 17/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Februar 1993)

(93/C 292/43)

Betrifft: Finanzierung der Zeitung *Befreiung* durch die Kommission

Unter pausenlosem Beschuß gibt an der Kriegsfront in Sarajewo ein Held des Journalismus, Zlatko Dizdarević, die Zeitung *Oslobodjenje* als Gemeinschaftsarbeit von Serben, Kroaten und Moslems heraus.

Könnte die Kommission diese Bemühung unterstützen, die eine Friedenshoffnung mitten in den Kriegswirren darstellt, und in Abstimmung mit Journalistenvereinigungen aus aller Welt die Verleihung eines Geldpreises vorschlagen?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1993)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten hinsichtlich der Verdienste der islamischen, kroatischen und serbischen Journalisten, die dazu beitragen, daß die Zeitung *Oslobodjenje* in Sarajewo erscheinen kann.

Diese Zeitung wird durch eine NRO eines Mitgliedstaates unterstützt. Diese NRO liefert insbesondere das Papier für den Druck der Zeitung. Zu den entsprechenden Ausgaben leistet die Kommission einen finanziellen Beitrag.

Angesichts des Ausmaßes der menschlichen Tragödien und täglichen Grausamkeiten, die sich im ehemaligen Jugoslawien abspielen, wird der von der UNESCO gestiftete Felix Houphouët-Boigny-Preis 1993 wahrscheinlich den Journalisten der Zeitung *Oslobodjenje* als Symbol des Widerstandes gegen nationalistische und fremdenfeindliche Auswüchse verliehen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 24/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Februar 1993)

(93/C 292/44)

Betrifft: Die Zukunft von Interrail

Die europäischen Organisationen sorgen sich um die Zukunft von Interrail, das ein Schlüsselement für die Mobilität der Jugendlichen in Europa darstellt, und fordern die angemessene Subventionierung der Eisenbahngesellschaften insbesondere in Südeuropa. Wird sich die Kommission angesichts der großen Vorteile der Reisen Jugendlicher dieses Problems annehmen und Beihilfen für die Aufrechterhaltung des Interrail-Netztes bereitstellen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1993)

Auf der Tagung des Ausschusses Personenverkehr des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) im April 1992 kündigten verschiedene an Interrail teilnehmende Eisenbahnen ihre Absicht an, ab 1993 von dem Interrail-Übereinkommen zurückzutreten.

In der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses der UIC vom 1. Oktober 1992 in Warschau haben die Generaldirektion der Eisenbahngesellschaften jedoch beschlossen, das Interrail-Angebot beizubehalten und so weiterzuentwickeln, daß es den Erwartungen und den Reisegepflogenheiten Jugendlicher in Europa besser gerecht wird. Der Geschäftsführende Ausschuss beschloß, das bestehende Interrail-

Verfahren für 1993 beizubehalten, um auf diese Weise Bedenkzeit für die Ausarbeitung eines flexibleren Angebots zu erhalten.

Die Einführung und die Aufhebung von Eisenbahnfahrtscheinen wie „Interrail“ fällt in die unabhängige Geschäftsführung der Eisenbahngesellschaften. Die Kommission hat weder eine Rechtsgrundlage, noch verfügt sie über Mittel, um Beihilfen für diesen Tätigkeitsbereich zu gewähren.

Dennoch würde die Kommission es bedauern, wenn die Eisenbahngesellschaften Interrail oder ein ähnliches Angebot nicht aufrechterhalten würden, da der Interrail-Fahrtschein ihrer Meinung nach eine gute Werbung für diesen umweltfreundlichen Verkehrsträger darstellt und Jugendlichen eine ausgezeichnete Möglichkeit bietet, Europa kennenzulernen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 40/93

von den Abgeordneten Florus Wijsenbeek
und Rui Amaral (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1993)

(93/C 292/45)

Betrifft: Im Bereich des Seeverkehrs von der Kommission bewilligte Ausnahmeregelungen

Die Kommission hat unter Berufung auf eine extensive Auslegung der Richtlinie 4056/86/EWG⁽¹⁾ im Bereich des Seeverkehrs Ausnahmeregelungen bewilligt. Dieser Beschluß könnte sich unter Umständen nachteilig auf die Entwicklung der Gemeinschaftsflotte auswirken, die leider stark geschrumpft ist.

Die Praxis der Gewährung von Ausnahmen ist übrigens nicht nur im Rahmen des Seeverkehrs, sondern auch im Bereich des Landverkehrs üblich.

1. Kann die Kommission diesen Beschluß, der im Widerspruch zur Liberalisierung des Seeverkehrs steht, begründen?
2. Ist die Kommission bereit, diese unglückselige Entscheidung gegebenenfalls rückgängig zu machen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1986, S. 4.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(10. August 1993)

Die Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates sieht in Artikel 3 die gruppenweise Freistellung bestimmter Vereinbarungen zwischen Mitgliedern von Schifffahrtskonferenzen vor. Diese Freistellung war angesichts der ausgleichenden Rolle der Konferenzen auf dem Markt des Linienseeschiffs-

verkehrs gerechtfertigt. Der Anwendungsbereich dieser Verordnung ist auf den Seeverkehr beschränkt, und Tätigkeiten der Konferenzmitglieder in anderen Bereichen als dem Seeverkehr sind von der Gruppenfreistellung nicht erfaßt.

Die Kommission hält es im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für angebracht, die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung vorzuschlagen, sie ist jedoch damit beschäftigt, eine ausgewogene Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit dem multimodalen Transport auszuarbeiten.

Die Kommission hat nicht die Absicht, die gruppenweise Freistellung von Schifffahrtskonferenzen zurückzunehmen.

Der Kommission ist an der Stärkung der Gemeinschaftsflotte und der Liberalisierung des See- und Landverkehrs sehr gelegen; sie wird nichts unternehmen, was diesen Zielen zuwiderlaufen könnte.

gen beteiligt und ein neues Konzept für die Informations- und Kommunikationspolitik ausgearbeitet, das dem in der Frage des Herrn Abgeordneten geäußerten Anliegen Rechnung trägt.

Außerdem ist das für Audiovisuelle Medien, Information, Kommunikation und Kultur zuständige Mitglied der Kommission zwecks Erörterung dieser Problematik mehrfach mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments zusammengetroffen. Die Kommission erachtet die Beiträge des Parlamentsausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien⁽¹⁾ zur Informationspolitik der Europäischen Gemeinschaften für sehr nützlich.

Nach Auffassung der Kommission sind daher die für die Überprüfung und Erörterung erforderlichen Voraussetzungen bereits gegeben. Sie hat keinen Zweifel daran, daß sie der von dem Herrn Abgeordneten vorgetragenen Herausforderung gerecht werden wird.

⁽¹⁾ Dok. EN/FR/221/221401.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 42/93

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Februar 1993)

(93/C 292/46)

Betrifft: Informationspolitik der Institutionen der Gemeinschaft

Im allgemeinen bemängeln die Gegner der Ratifizierung des in Maastricht unterzeichneten Vertrages über die Europäische Union in allen Ländern die mangelnde Information der Öffentlichkeit und fehlende Debatten im Vorfeld. Ob diese Kritik nun fundiert ist oder nicht, jedenfalls hat sich in der öffentlichen Meinung die Ansicht verfestigt, daß großer Mangel an Informationen über das europäische Aufbauwerk besteht. Unter diesen Umständen gilt es, die Informationsstrukturen, -programme und -maßnahmen der Gemeinschaftsinstitutionen Kommission, Rat und Europäisches Parlament eingehend zu bewerten. Könnte die Kommission eine Mitteilung an den Rat zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Plans verfassen, um die Meinungsbildung und die Information der europäischen Öffentlichkeit intensiv zu fördern, und dabei die notwendige Zusammenarbeit der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der gemeinsamen Herausforderung einer informierten und somit für das Gelingen der Europäischen Union mitverantwortlichen Öffentlichkeit einfordern?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1993)

Die Kommission hat sich an der Transparenz-Debatte im Rahmen der Tagung des Europäischen Rates in Kopenha-

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 176/93

von Herrn Joaquim Miranda da Silva (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Februar 1993)

(93/C 292/47)

Betrifft: Gewährung von Beihilfen aus dem SIBR (System von Anreizen auf regionaler Basis) unter Mitfinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln

Gemäß einer Studie, die von der Gewerkschaft „Sindicato das Industrias Eléctricas do Sul“ (SIESI) in Portugal ausgearbeitet und von der Presse dieses Landes verbreitet wurde, werden die Bedingungen nicht erfüllt werden, die zur Gewährung von Beihilfen aus dem SIBR geführt haben, wobei die inzwischen entstandenen Erwartungen betreffend Arbeitsplätze enttäuscht wurden.

Es gibt Unternehmen, die, nachdem sie sich verpflichtet hatten, die Arbeitsplätze für einen gewissen Zeitraum zu erhalten, und nachdem sie dazu erhebliche Beihilfen erhalten hatten, inzwischen die Genehmigung erhalten haben, Arbeitnehmer zu entlassen (Fall Siemens/Evora); es gibt Fälle der Gewährung von Beihilfen an unbekannte und tatsächlich nicht existierende Unternehmen (Portsol, Norelco); in anderen Fällen blieben die geschaffenen Arbeitsplätze hinter der Anzahl zurück, wozu sich die Unternehmen verpflichtet hatten, denen Beihilfen gewährt wurden (Ford Electronica, Delco-Remy, Tronitec).

Daher frage ich die Kommission, ob ihr diese Tatsachen bekannt sind? Wer ist für die Kontrolle und Überwachung dieser Fälle verantwortlich? Welche Maßnahmen werden im Falle einer Nichterfüllung der Verpflichtungen, zu denen sie sich bereit erklärt hatten, oder bei nachweislichem Betrug gegen die Unternehmen getroffen, die unrechtmäßig in den Genuß von Beihilfen gelangten?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(16. Juli 1993)

Die Dienststellen der Kommission sind über die Studie des Sindicato das Industrias Electricas do Sul durch Presseartikel und Reaktionen des Ministeriums für Plan- und Gebietsverwaltung, des Ministeriums für Industrie und Energie und des IAPMEI (Institut für kleine und mittlere Unternehmen und Investitionen) aufmerksam geworden.

Gemäß Artikel 23 der Richtlinie 4253/88/EWG⁽¹⁾ des Rates treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um

- regelmäßig nachzuprüfen, daß die von der Kommission finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind;
- Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu ahnden;
- infolge von Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit verloren gegangene Beträge zurückzufordern.

Gemäß Artikel 23 setzen die Mitgliedstaaten die Kommission auch von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen und insbesondere vom Verlauf administrativer und gerichtlicher Verfahren in Kenntnis.

Im Zusammenhang mit der Partnerschaft hat die Kommission die portugiesische Regierung aufgefordert, die in der Studie aufgegriffenen Fälle zu klären.

Bei Nichteinhaltung der mit einer finanziellen Beteiligung verbundenen Verpflichtungen oder bei nachgewiesenem Betrug kann die finanzielle Beteiligung ausgesetzt und gegebenenfalls können rechtliche Verfahren eingeleitet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 210/93

von Herrn Alexandros Alavanos (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1993)

(93/C 292/48)

Betrifft: Folgen der Schließung der Werft von Syros

Die griechische Regierung ließ im Zusammenhang mit der Werft von Syros über den Industrieminister verlauten, daß der Verkauf der Werft zu erwarten ist wegen der hohen Schuldenlast und der Verpflichtung unseres Landes gegenüber der Gemeinschaft, die Werften zu veräußern, außer daß eine Werft Verteidigungszwecken dient. Ferner ist bekannt, daß gemäß Artikel 7 und 10 der siebten Richtlinie zur Werftindustrie die Regierung, wenn die Werft bis zum 31. März 1993 nicht veräußert wird, der Gemeinschaft gegenüber verpflichtet ist, sie zu schließen und ihre Vermö-

genswerte zu veräußern. In diesem Fall wird die einheimische Wirtschaft von Syros bis zu 55 % des Geldes verlieren, werden angrenzende Branchen in Mitleidenschaft gezogen und etwa 1 000 Arbeitsplätze verlorengehen. Obwohl die Werft von Syros im Gemeinschaftsvergleich nur eine geringe Kapazität besitzt, ist sie dennoch für das Wirtschaftsgeschehen auf der Insel von größter Bedeutung. Ferner werden hohe Sanierungskosten infolge des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenbruchs der Insel Syros durch die Schließung der Werft bzw. den Personalabbau entstehen. Aufgrund dessen werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

Gedenkt die Gemeinschaft, den obengenannten Beschluß speziell in bezug auf die Werft von Syros zu überprüfen?

Welche sozialen Maßnahmen und konkreten Investitionsvorschläge hält sie angesichts der Gefahr, daß eine weitere Region im industriellen Niedergang entsteht, für Syros bereit, Maßnahmen, die von ihr aus den zur Verfügung stehenden Instrumenten und insbesondere im Rahmen des neuen Gemeinschaftlichen Förderkonzepts finanziert würden, um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer möglichen Betriebsschließung oder drastischen Personalreduzierung zu meistern?

**Antwort von Herrn van Miert
im Namen der Kommission**

(23. Juni 1993)

Die Kommission ist sich bewußt, daß die Bevölkerung der Insel Syros in der gegenwärtigen Lage vor schweren Problemen steht, sie hat jedoch keine Möglichkeit, ihre Entscheidung betreffend die Schiffswerft Neorion zu überprüfen. Wie bekannt, hat der Rat in Artikel 10 der siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau festgelegt, daß in Griechenland bis Ende 1991 Betriebsbeihilfen, die nicht an Schiffbauaufträge gebunden sind und über die in anderen Mitgliedstaaten geltenden Höchstgrenzen hinausgehen, zur finanziellen Umstrukturierung der Werften gewährt werden dürfen, wenn damit die Veräußerung der Werften im Rahmen eines umfassenden Umstrukturierungsprogramms verbunden ist. Die Kommission hat bereits eine Beihilfe an diese Werft, in Form einer Schuldenabschreibung von 16,5 Milliarden Drachmen genehmigt, nachdem die griechische Regierung diese Beihilfe vor Ende 1991 gewährt und sich verpflichtet hatte, die Werft bis zum 31. März 1993 zu veräußern bzw. stillzulegen.

Die Entscheidung der Kommission ist im Rahmen geltender gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften (siebte Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau) und unter Berücksichtigung der Zusage der griechischen Regierung ergangen, weshalb deren Überprüfung nicht in Betracht kommen kann.

Hinsichtlich der ausgleichenden Maßnahmen ist die Kommission bereit, gemäß auf Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag Vorschläge der griechischen Behörden zu prüfen, mit denen die berufliche Wiedereingliederung entlassener Werftarbeiter durch Zuschüsse für Weiterbildung und Beschäftigung gewährleistet werden soll. Anträge der griechischen Behör-

den auf finanzielle Unterstützung für solche Maßnahmen wird die Kommission im Rahmen des neuen Gemeinschaftlichen Förderkonzepts prüfen.

Bestimmungen über den freien Warenverkehr (Artikel 30 EWG-Vertrag) — eingehalten werden.

(¹) ABl. Nr. C 281 vom 4. 11. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 236/93

von Herrn Juan de Dios Ramírez-Heredia (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(18. Februar 1993)
(93/C 292/49)

Betrifft: Freizügigkeit für Kraftfahrzeuge

Nach der Abschaffung der Grenzformalitäten zum 1. Januar 1993 habe ich folgende Fragen an die Kommission:

1. Ein Bürger der Gemeinschaft besitzt einen rechtmäßig erworbenen Kraftwagen, der definitiv in Belgien angemeldet ist. Muß er das Kennzeichen durch ein spanisches ersetzen, wenn er sich in Spanien niederlassen will? Und wenn er sich Jahre später in den Niederlanden niederläßt, muß er zum dritten Mal das Nummernschild durch ein niederländisches ersetzen?
2. Ein spanischer Bürger kauft einen Gebrauchtwagen in Deutschland. Muß er ihn erneut in Spanien anmelden, damit er damit definitiv in seinem Heimatland fahren kann?

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission
(27. Juli 1993)

Aus der Mitteilung der Kommission betreffend die Betriebs-erlaubnis und Zulassungsverfahren für Fahrzeuge, die vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren (¹), muß ein Fahrzeug grundsätzlich im Land des gewöhnlichen Wohnsitzes des Eigentümers zugelassen werden.

Da diese Verpflichtung nach dem 1. Januar 1993 unverändert geblieben ist, muß eine Person, die ein in Belgien rechtmäßig angemeldetes Fahrzeug besitzt und sich in Spanien niederlassen möchte, das Fahrzeug dort nach Ablauf der durch die nationalen Rechtsvorschriften geregelte Dauer der vorübergehenden Einfuhr anmelden.

Beschließt dieselbe Person später, in den Niederlanden Wohnsitz zu nehmen, muß sie nach den derzeit geltenden Regelungen ihr Fahrzeug dort anmelden.

Ein spanischer Bürger, der in Deutschland einen dort bereits angemeldeten Gebrauchtwagen erwirbt und seinen Wohnsitz in Spanien hat, muß das Fahrzeug in Spanien anmelden, um es dort uneingeschränkt einsetzen zu können.

Die Dienststellen der Kommission achten selbstverständlich darauf, daß bei der Zulassung von Fahrzeugen, die vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren, die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften — insbesondere die

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 256/93

von Herrn Pierre Bernard-Reymond (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(23. Februar 1993)
(93/C 292/50)

Betrifft: Vereinfachung der Verwaltungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Verbesserung der Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft

Eines der vorrangigen Ziele, das sich die Gemeinschaft gesetzt hat, ist die Förderung der Mobilität der Bürger Europas, mit dem Ziel, den Austausch im Rahmen des europäischen Binnenmarktes und der Abschaffung der Grenzformalitäten zu verstärken.

Nun muß aber ein junger Staatsangehöriger der Gemeinschaft, der sich in Frankreich aufhält, um die gleichen Sozialleistungen zu erhalten wie ein junger Franzose, wie z. B. das individuell angepaßte Wohngeld, zwar die gleichen Dokumente vorlegen wie ein junger Franzose, aber auch noch eine Aufenthaltsgenehmigung, die nur erteilt werden kann, wenn er die folgenden Dokumente eingereicht hat:

- vier Paßfotos;
- ein Paß;
- ein Auszug aus der Geburtsurkunde mit Angabe der Abstammung;
- eine Wohnbescheinigung;
- die Sozialversicherungskarte;
- die Herkunft der Einnahmen;
- eine ärztliche Bescheinigung.

Von diesem Beispiel ausgehend, welche Maßnahmen gedenkt die Kommission der Gemeinschaften zu treffen, um die Verwaltungsmaßnahmen zu vereinfachen, die europäische Staatsbürger, insbesondere Jugendliche, befolgen müssen, und um die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu verbessern?

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission
(27. Juli 1993)

Die Aufenthaltsgenehmigung des Staatsangehörigen der Gemeinschaft begründet das Aufenthaltsrecht nicht, sondern hat lediglich feststellenden Charakter, wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mehrfach bestätigt hat.

Daher kann ein Staatsangehöriger der Gemeinschaft, der sein Aufenthaltsrecht in Frankreich aus dem Gemeinschaftsrecht herleitet, Wohngeld beanspruchen, ohne eine Aufenthaltsgenehmigung vorlegen zu müssen. Hierbei kann er sich auf das Urteil C-357/89 vom 26. Februar 1992 ⁽¹⁾ stützen, in dem der Gerichtshof entschieden hat, daß es aufgrund von Artikel 7 EWG-Vertrag nicht zulässig ist, bei einem Antrag auf Studienfinanzierung die Vorlage einer Aufenthaltsbescheinigung zu verlangen.

Nach den Richtlinien über das Aufenthaltsrecht müssen die Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die das Aufenthaltsrecht beanspruchen können und länger als drei Monate im Aufnahmeland bleiben möchten, eine Aufenthaltsgenehmigung ausstellen.

Die Kommission wird die französischen Behörden um nähere Erläuterungen zu der vom Herrn Abgeordneten geschilderten Verwaltungspraxis bitten.

⁽¹⁾ Randnummern 41 und 42 der Urteilsgründe. Noch nicht veröffentlichtes Urteil.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 303/93

von Herrn Mihail Papayannakis (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. März 1993)

(93/C 292/51)

Betrifft: Zuschüsse aus den Strukturfonds und Umwelt

In ihrer Antwort auf die mündlichen Anfragen H-1051/92 ⁽¹⁾ und H-1135/92 ⁽²⁾ von Frau Banotti zu dem Umfang, in dem die Kommission bei Entscheidungen über Zuschüsse aus den Strukturfonds die Ziele der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Berner Konvention berücksichtigt, erklärte die Kommission, daß sie diese nicht berücksichtigt, was im übrigen auch bei der Umleitung des Acheloos-Flusses der Fall war, wie von ihr selbst eingeräumt wurde. Was die Richtlinie 92/43/EWG ⁽³⁾ über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume betrifft, so gelte eine Übergangszeit bis zu ihrer vollständigen Anwendung, und bezüglich der Berner Konvention habe die Gemeinschaft am 5. Februar 1982 die Zustimmungsakte vorgelegt und die Konvention sei am 1. September 1982 auf dem gesamten Territorium der Europäischen Gemeinschaft in Kraft getreten. Mit diesen Antworten gibt die Kommission folglich zu, daß sie Vorschriften verletzt, die sie selbst festgelegt und gebilligt hat. Darüber hinaus handelt sie völlig im Widerspruch zu den Verpflichtungen, die ihr aus dem Vertrag erwachsen. Die Vorschriften über die Strukturfonds besagen jedenfalls, daß bei der Genehmigung von Zuschüssen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und die Gemeinschaftspolitik zu berücksichtigen sind. An die Kommission werden daher die folgenden Fragen gerichtet.

1. Gelten die Leitlinien und die Ziele der Richtlinie 92/43/EWG und der Berner Konvention bei Beschlüssen

über Zuschüsse aus den Strukturfonds, oder gelten sie nicht? Ist die Erreichung der in diesen Texten verankerten Ziele, auch wenn für ihre Anwendung Fristen gelten, Bestandteil der Gemeinschaftspolitik oder nicht?

2. Wie erklärt sie die allzu deutliche Diskrepanz zwischen den genannten Antworten einerseits und der Verabschiedung bzw. Ratifizierung von Richtlinien und Konventionen über den Schutz der Natur andererseits?
3. Bringen die betreffenden Antworten die persönliche Meinung eines Beamten zum Ausdruck oder geben sie die offizielle Position der Gemeinschaft wider?
4. Wenn der erste Fall zutrifft, wie gedenkt sie dann, das Problem zu lösen, daß ihre Beamten der Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft Schaden zufügen? Wenn der zweite Fall zutrifft, beabsichtigt sie, uns klar und deutlich über die Änderung ihrer Umweltpolitik zu informieren?

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-423 (Oktober 1992).

⁽²⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-424 (November 1992).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission

(7. Juli 1993)

Ich darf den Herrn Abgeordneten auf die Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage O-25/93 verweisen, die im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments zur Umweltpolitik der Gemeinschaft ⁽¹⁾ gestellt worden ist.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-430 (April 1993).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 316/93

von Herrn Barry Desmond (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. März 1993)

(93/C 292/52)

Betrifft: Europaß für Ruhegehaltsempfänger

Plant die Kommission immer noch die Einführung eines europäischen Ausweises für über 60jährige (Europaß)? Falls ja, welcher Zeitplan ist für die Einführung dieses Ausweises vorgesehen? Kann die Kommission Angaben über die genauen Einzelheiten des Europasses machen, wie sie in der

Initiative für das europäische Jahr der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen aufgeführt sind?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(12. Juli 1993)

Die Kommission führt ihre Gespräche mit den Mitgliedstaaten über die Einführung eines Europäischen Ausweises für über 60jährige fort, insbesondere über den Beratenden Ausschuß für Ältere Menschen, wo die Frage des Ausweises bei jeder Sitzung auf der Tagesordnung steht.

Um im Europäischen Jahr der Älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen 1993 konkrete Fortschritte zu erzielen, hat die Kommission im Juni in einem Leitfaden die wichtigsten Vorteile zusammengestellt, die den im EG-Raum reisenden älteren Menschen geboten werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 397/93
von den Abgeordneten Agostino Mantovani,
Franco Borgo, Nino Pisoni, Giuseppe Mottola, Joachim
Dalsass, Giulio Gallenzi, Eolo Parodi, Mario Forte, Gabriele
Sboarina, Andrea Bonetti und Aldo De Matteo (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. März 1993)
(93/C 292/53)

Betrifft: Verhütung der *Ascosphaera apis*

Seit einigen Jahren haben in den Bienenzuchtbetrieben mehrerer europäischer Länder die Fälle von Ascospheriose zugenommen. Hierbei handelt es sich um eine von einem Pilz, *Ascosphaera apis*, verursachte Krankheit, die unter den Bienenbeständen immer größere Verluste fordert.

Seit 1991 beunruhigen in weiten Teilen Norditaliens (allerdings verbreitet sich die Krankheit in alle Regionen Italiens und in zahlreiche Mitgliedstaaten) die verursachten Schäden die Zehntausende von Bienenzüchtern, die sich noch an die Schäden erinnern können, die sie bereits in den 80er Jahren durch die Varroatose, eine schwere Parasitose, erlitten haben, die Hunderttausende von Bienenstöcken in allen Staaten Europas vernichtet hat.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um eine geeignete Verhütung zu fördern oder um angemessene Forschungsarbeiten bei wissenschaftlichen Institutionen zu beantragen, um weitere Produktionsverluste nicht nur für die Bienenzüchter, sondern auch für die Landwirte zu vermeiden. Diese benötigen die Bienen in vielen landwirtschaftlichen Kulturen, weil diese Insekten wegen der Bestäubung unerlässlich sind, ohne die eine rentable landwirtschaftliche Betätigung nicht möglich ist.

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**
(24. Mai 1993)

Die Kalkbrut ist eine durch *Ascosphaera apis* hervorgerufene Mykose der Bienenbrut, die mehr oder weniger große Verluste an Bienenvölkern und einen entsprechenden Entwicklungsrückstand verursacht.

Die medikamentöse Behandlung ist im allgemeinen unwirksam oder nur von kurzer Wirkungsdauer. Die Bekämpfung umfaßt intensive prophylaktische Maßnahmen und insbesondere die Selektion von Putzbienen, die jährliche Desinfektion der Bienenwohnungen, die regelmäßige Erneuerung des Bienenwachses und die Entfernung der Bienenstöcke vom Boden.

Forschungsergebnissen zufolge ist der Pilzerreger der Kalkbrut weit verbreitet. Er wurde bisher generell für gutartig gehalten, von Bedeutung lediglich, wenn sich das Bienenvolk in schlechtem Zustand befand. Die Ursache für die jüngsten Schadenszunahmen in den südlichen Mitgliedstaaten ist nicht bekannt. Es wird u. a. vermutet, daß es sich um eine Sekundärinfektion handelt, da die Kalkbrut vornehmlich Bienenvölker befällt, die bereits durch die *Varroa*-Milbe geschwächt sind.

Trotz beträchtlicher Forschungszuschüsse der Gemeinschaft wurde das Problem der Varroatose bisher nicht gelöst. Ein neues Konzept zur Bekämpfung der Krankheit, das auf der Selektion *Varroa*-resistender Honigbienen beruht, wird demnächst in Angriff genommen. Das Projekt wird über das AIR-Programm finanziert (ein spezifisches Forschungs- und Entwicklungs- sowie Demonstrationsprogramm für die Landwirtschaft und Agrarindustrie, einschließlich Fischereisektor, 1992—1996). Gegen Ende dieses Jahres wird zum dritten Mal eine Ausschreibung im Rahmen dieses Programms lanciert, und um weitere Forschungsarbeiten zu rechtfertigen, werden auch Vorhaben zur Bekämpfung der Varroatose, der Kalkbrut und anderer Bienenkrankheiten in Betracht gezogen.

Über kostenteilige Forschungsprojekte hinaus können auch flankierende Maßnahmen wie Mobilität und Ausbildung von Forschungspersonal und Veranstaltung von Workshops zu programmspezifischen Themen gefördert werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 402/93
von Herrn Reinhold Bocklet (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(5. März 1993)
(93/C 292/54)

Betrifft: Förderung von Veranstaltungen anlässlich des Inkrafttretens des europäischen Binnenmarktes

Anlässlich des Inkrafttretens des europäischen Binnenmarktes am 1. Januar 1993 fanden in zahlreichen Städten in der

Gemeinschaft zumeist am Vorabend festliche Veranstaltungen statt, die die Bedeutung dieses Ereignisses würdigten.

Kann die Kommission mitteilen, welche dieser Veranstaltungen sie aus Gemeinschaftsmitteln förderte, insbesondere

1. um welche Arten von Veranstaltungen es sich dabei handelte;
2. in welchen Städten die Veranstaltungen stattfanden und
3. wie hoch der jeweilige Zuschuß der Gemeinschaft war?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(12. Juli 1993)

In den Mitgliedstaaten haben zum Jahreswechsel 1992/93 u. a. folgende Veranstaltungen stattgefunden, die die Kommission entweder ideell oder finanziell unterstützt hat:

Beacon Europe

Im Rahmen dieser Veranstaltung haben Jugendorganisationen (Pfadfinder, Junge Föderalisten und andere) am 31. Dezember 1992 um Mitternacht in den zwölf Mitgliedstaaten (sowie auf Malta und Zypern) Leuchtfeuer (beacons) entzündet.

Außerdem waren die Teilnehmer aufgefordert, zum Gedenken an dieses bedeutende Datum zwölf Bäume zu pflanzen.

Die Leuchtfeuer wurden in den Hauptstädten und in mehr als 1 000 kleinen und mittleren Ortschaften entzündet.

Die Veranstaltung wurde vom Europäischen Parlament unterstützt und stand unter der Schirmherrschaft von zwei Kommissionsmitgliedern. Da sie den Abschluß des offiziellen Veranstaltungsprogramms der britischen Präsidentschaft darstellte, wurde das Leuchtfeuer in London vom britischen Premierminister entzündet. Die Veranstaltung wurde von mehreren Politikern besucht und zwar Gegenstand einer ausführlichen Berichterstattung durch die nationalen und örtlichen Medien aller teilnehmenden Länder.

Der finanzielle Beitrag der Kommission belief sich auf 100 000 ECU.

Les Jeux du IIIe Millenaire

Bei dieser Veranstaltung handelte es sich um einen in rund 500 Hochschulen der zwölf Mitgliedstaaten organisierten Wettbewerb, bei dem die Kenntnis über die Gemeinschaft getestet wurde. Nach nationalen Ausscheidungswettkämpfen fand das europäische Finale am 19. Dezember 1992 in Straßburg statt. Zu den Preisen gehörten ERASMUS-Stipendien und Unternehmenspraktika.

Dank einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Presse wurde über diese Initiative medienwirksam berichtet.

Außerdem wurde unter den Teilnehmern eine Umfrage durchgeführt, deren Ergebnisse in einer Veröffentlichung über die europäische Jugend mit dem Titel „Imagine l'Europe“ verwendet wurden.

Diese Veranstaltung, zu der die Kommission einen finanziellen Zuschuß in Höhe von 70 000 ECU gewährt hat, fand unter der Schirmherrschaft des für Bildung und Jugend zuständigen Kommissionsmitglieds statt.

Forum des jeunes Fédéralistes

Die Delegationen aller Sektionen der Vereinigung junger europäischer Föderalisten sind in Rom zu einem Forum über das Thema „Europa nach 1993“ und einer Musikveranstaltung zusammengelassen.

Der finanzielle Beitrag der Kommission zu dieser Veranstaltung belief sich auf 10 000 ECU.

Silvesterfest „Europa ohne Grenzen“

Im Rahmen dieser Veranstaltung fand ein Musikabend im Prinzregententheater in München statt, der zum Teil im Fernsehen übertragen wurde. Parallel dazu wurden in der Münchener Innenstadt, die in den Farben der Gemeinschaft geschmückt war, volkstümliche Veranstaltungen organisiert.

Der finanzielle Beitrag der Kommission belief sich auf 50 000 ECU.

European Community on New Year's Eve

Eine am Silvesterabend vom niederländischen Fernsehsender Veronica ausgestrahlte volkstümliche Variétésendung zum Thema Europa ohne Grenzen. Die Sendung konnte in den Niederlanden und in Belgien empfangen werden.

Den Produzenten wurde ein finanzieller Zuschuß in Höhe von 30 000 ECU gewährt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 403/93

von Herrn Madron Seligman (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1993)

(93/C 292/55)

Betrifft: Vereinigtes Königreich — Negativliste für Arzneimittel

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, die Zahl der für Patienten erhältlichen Arzneimittel innerhalb ihres staatlichen Gesundheitsdienstes weiter zu begrenzen. Sie plant die Kategorien von Medikamenten, innerhalb derer nur eine begrenzte Anzahl von Arzneimitteln verschrieben werden können, von sieben

auf siebzehn zu erhöhen. Davon sollen größere Arzneimittelklassen wie Empfängnisverhütungsmittel und Medikamente zur Behandlung von Hauterkrankungen betroffen sein.

Als Teil dieser Pläne ist beabsichtigt, daß die wenigen Produkte, die den Patienten im staatlichen Gesundheitsdienst dann noch in den besagten Kategorien zur Verfügung stehen, nur noch unter ihrer Artbezeichnung verschrieben werden können. Das bedeutet, daß nicht nur die Auswahl des verschreibenden Arztes unter medizinischen Gesichtspunkten eingeschränkt wird, sondern auch, daß die Ärzte nicht mehr in der Lage sein werden, die Marke oder auch den Hersteller des Medikaments, das sie verwenden wollen, auszuwählen.

Erwägt die Kommission zum Ausgleich für diesen Eingriff in die ärztliche Freiheit und die Wahlmöglichkeiten der Patienten den Zeitraum des Patentschutzes in bestimmten Fällen bis auf weiteres durch zusätzliche Zertifikate zum Patentschutz für Arzneimittel zu verlängern?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(8. Juli 1993)

Artikel 7 der Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 ⁽¹⁾ betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme betrifft Entscheidungen der Mitgliedstaaten über den Ausschluß bestimmter Arzneimittel bzw. Arzneimittelgruppen von der Kostenerstattung durch das staatliche Krankenversicherungssystem.

Die einzelstaatlichen Behörden müssen der Kommission mindestens alle sechs Monate eine Liste der Erzeugnisse übermitteln, die vom staatlichen Krankenversicherungssystem ausgeschlossen wurden. Die britische Regierung hat der Kommission in diesem Zusammenhang die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Maßnahmen mitgeteilt.

Da sich die Daten, auf deren Grundlage die Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel ⁽²⁾ verabschiedet wurde, nicht grundlegend geändert haben, beabsichtigt die Kommission derzeit nicht, zu diesem Thema neue Vorschläge zu machen.

Durch das Zertifikat sollen neue Arzneimittel 15 Jahre ab erster Zulassung geschützt werden, und zwar unabhängig davon, ob die staatliche Krankenversicherung die Kosten für das neue Arzneimittel übernimmt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 2. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 407/93

von Sir James Scott-Hopkins (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1993)

(93/C 292/56)

Betrifft: Arbeitnehmer in der Gemeinschaft und Altersversicherungssysteme

Was plant die Kommission zur Umsetzung ihres Vorschlags, daß Betriebsangehörige, die von ihrem Unternehmen aus ihren Heimatländern innerhalb der Gemeinschaft für bis zu fünf Jahre entsandt werden, die Möglichkeit haben sollten, ihre Mitgliedschaft im Altersversicherungssystem ihres Heimatlandes zu behalten?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(20. Juli 1993)

Ende 1992 hat die Kommission ein Konsultierungspapier über die Probleme im Zusammenhang mit der Altersversicherung von zeitweilig in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entsandten Beschäftigten herausgegeben.

Eine erste Unterredung mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten fand im April 1993 statt. Nach weiteren Gesprächen und Konsultationen wird die Kommission entscheiden, ob sie zu dieser Frage einen Vorschlag unterbreiten wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 447/93

von Herrn John Cushnahan (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. März 1993)

(93/C 292/57)

Betrifft: Zuschüsse zur Erhaltung des architektonischen Erbes

Wird es die Kommission in Anbetracht der Bedeutung der Kirchen im Zusammenhang mit dem architektonischen Erbe der Gemeinschaft in Betracht ziehen, die Restaurierung und Erhaltung von Kirchen in absehbarer Zukunft als Thema für die Zuschüsse zur Erhaltung des architektonischen Erbes festzulegen?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(22. Juli 1993)

Das Schwerpunktthema im Rahmen des jährlichen Programms für die „Unterstützung von Pilotvorhaben zur Erhaltung des architektonischen Erbes Europas“ soll 1995

die Erhaltung und Restaurierung religiöser Baudenkmäler sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 476/93

von Frau Jessica Larive (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. März 1993)

(93/C 292/58)

Betrifft: Einfuhr von Uran

Wieviel Uran und angereichertes Uran wird in die Gemeinschaft eingeführt, ohne daß die Versorgungsagentur von Euratom ihre Zustimmung dazu gegeben hat?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1993)

Nach Artikel 52 des Euratom-Vertrags schließt die Euratom-Versorgungsagentur Verträge über die Versorgung mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen.

Da am nuklearen Brennstoffkreislauf Länder in allen Teilen der Erde beteiligt sind, können Verwender in der Gemeinschaft ihren Bedarf nach diesen Verträgen sowohl inner- als auch außerhalb der Gemeinschaft decken. Die Agentur veröffentlicht in ihrem Jahresbericht unter anderem zusammengefaßte Daten über die Belieferung der Gemeinschaft.

Auch für andere Zwecke gelangen bedeutende Mengen von Kernmaterial auf das Gebiet der Gemeinschaft, z. B. für Wiederaufbereitung, Umwandlung oder Herstellung. Entsprechende Verträge sind der Versorgungsagentur nach Artikel 75 des Euratom-Vertrags anzuzeigen.

Alle tatsächlichen Einfuhren in die Gemeinschaft von Kernmaterial für zivile Zwecke müssen — unabhängig vom Grund für ihre Einfuhr — nach der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 ⁽¹⁾ der Direktion Sicherheitsüberwachung Euratom gemeldet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1976.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 513/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. März 1993)

(93/C 292/59)

Betrifft: Wildvögel in der Gemeinschaft

Gedenkt die Kommission angesichts der Tatsache, daß in diesem Jahr in Griechenland — wahrscheinlich von Jägern

— eine noch nie dagewesene Zahl von Wildvögeln vor allem an den Frosttagen getötet worden ist, die Initiative zu ergreifen, damit ein gemeinschaftlicher Rechtsrahmen geschaffen wird, der kontinuierliche Maßnahmen bei Unwettern, Waldbränden usw. zum Schutz der wildlebenden Vogel- und sonstigen Tierarten vorsieht, unabhängig von den allgemeinen Entscheidungen der Mitgliedstaaten zu der Jagdordnung, die unter normalen Umständen zur Anwendung kommt?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(8. Juli 1993)

Die Kommission erinnert den Herrn Abgeordneten daran, daß die regionalen bzw. nationalen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG ⁽¹⁾ für die allgemeine Regelung der Jagd verantwortlich sind, wobei jedoch die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung eingehalten werden müssen. Die Kommission beabsichtigt deshalb nicht, besondere Maßnahmen für einen besseren Schutz von Vögeln in bestimmten Situationen, wie ungünstigen Witterungseinflüssen oder Waldbränden, vorzuschlagen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 517/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. März 1993)

(93/C 292/60)

Betrifft: Griechischer Baumwollskandal

Fast die gesamte griechische Presse (22. Januar 1993) beschuldigt die Regierung Griechenlands und das Landwirtschaftsministerium, die Schuldigen des Baumwollskandals decken zu wollen. Verschiedenen Zeitungsartikeln zufolge weigern sich die griechischen Behörden mit stillschweigender Duldung der Gemeinschaft, das Ergebnis bzw. Protokoll, wie es der griechische stellvertretende Landwirtschaftsminister, Herr A. Stavrou, zu bezeichnen beliebt, der verschiedenen über zahlreiche Monate hinweg durchgeführten Kontrollen zu veröffentlichen, da (wie vermutet wird) die völlige Transparenz sowie die etwaigen Reaktionen derjenigen Personen, die über einschlägige Informationen verfügen, gefürchtet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt erklären in Griechenland Genossenschaftsangehörige freimütig, daß ihrer Meinung nach „der Skandal drauf und dran ist, vertuscht zu werden“ und daß „der Europäische Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und die Gemeinschaft eine politische Lösung akzeptieren werden“. Ferner, so die Genossenschaftsmitglieder, scheint die Ermittlung aller Schuldigen für die Gemeinschaft kein besonderes Problem darzustellen, da sie in diesem Jahr von den griechischen Baumwollherzeugern aufgrund der Erhöhung der Mitverantwortungsabgabe mehr als 40 Milliarden

Drachmen erhält, während die im Skandal Verwickelten ungefähr 20 Milliarden Drachmen „eingeheimst“ haben.

Wie beabsichtigt die Kommission, in dieser äußerst ersten Angelegenheit vorzugehen? Hält es die Kommission für zweckdienlich, zur Aufklärung der ganzen Angelegenheit sich außer an die öffentlichen griechischen staatlichen Stellen auch an Gewerkschaften und Genossenschaften wie z. B. den Dachverband der griechischen Landwirtschaftsverbände (GESASE), den Panhellenischen Verband der Diplomlandwirte im öffentlichen Dienst (PEGDY), den Panhellenischen Dachverband der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände (PASEGES), die Zentrale Verwaltungsstelle für die Inlandsproduktion (KYDEP) usw. zu wenden? Beabsichtigt die Kommission, Erklärungen über das bisherige Vorgehen in dieser Frage anzufordern?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(14. Juni 1993)

Wie bereits in den Antworten auf die Anfragen mehrerer Parlamentarier zu dieser Frage erläutert, hat die Kommission eine Untersuchung über die DYDAGEP und den „Cotton Board“ in die Wege geleitet und die griechischen Behörden danach um Durchführung von Verwaltungskontrollen gebeten, an denen auch Bedienstete der Kommission teilgenommen haben. Die Ergebnisse dieser beiden Untersuchungen haben gezeigt, daß die Nachforschungen fortgesetzt werden müssen, was derzeit geschieht.

Im Verlauf der Untersuchungen hat die Kommission mit den griechischen Behörden, aber auch mit den Entkörnungsbetrieben, den Spinnereien und den Erzeugern Kontakt aufgenommen.

Die Kommission hat die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen, wird aber nach ihrem Abschluß alle gebotenen Konsequenzen ziehen, d. h., sie wird entweder von Griechenland die Einziehung der zu Unrecht erhaltenen Beträge fordern, entsprechende Verbesserungen der griechischen Kontrollsysteme vorschlagen oder aber, falls sich dies als zweckmäßig erweisen sollte, die Gemeinschaftsregelung ändern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 533/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. März 1993)

(93/C 292/61)

Betrifft: Die Zukunft der Schriftsteller in Europa

Gedenkt die Kommission mit Blick auf die Anzahl sowohl der arbeitslosen als auch der unterbeschäftigten Personen, die mit dem literarischen Schaffen in Beziehung stehen (Verlage, Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen usw.) aktiv dazu beizutragen, daß die Schriftsteller in Europa und ihre Verbände eine Zukunft haben?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(12. Juli 1993)

Kennzeichnend für die je nach Mitgliedstaat unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Situation der Schriftsteller ist die unregelmäßige Beschäftigung und ein dadurch bedingtes unregelmäßiges und sehr unterschiedliches Einkommen, so daß sich die meisten Schriftsteller gezwungen sehen, eine Nebentätigkeit auszuüben.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip besitzt die Kommission keine Zuständigkeiten hinsichtlich der kulturpolitischen sowie der sozialen und steuerlichen Maßnahmen, die für Schriftsteller und/oder in Bereichen des literarischen Schaffens tätigen Personen gelten.

Die Kommission beabsichtigt, zur besseren Unterrichtung der betroffenen Kreise in Kürze einen „Leitfaden für den Literaturschaffenden und den Übersetzer in Europa“ zu veröffentlichen, der einen Überblick gibt über die verschiedenen rechtlichen, steuerlichen und sozialen Regelungen für Schriftsteller und Übersetzer in der Gemeinschaft. Die in dieser Hinsicht fortschrittlichsten Systeme einiger Mitgliedstaaten sollen anderen Mitgliedstaaten als Modell dienen.

In Zusammenarbeit mit den für die Veranstaltung „Kulturstadt Europas“ zuständigen Gremien vergibt die Kommission den europäischen „Aristelion-Preis“ für Literatur und literarische Übersetzung.

Außerdem wird jedes Jahr ein Pilotvorhaben zur Unterstützung der literarischen Übersetzung durchgeführt mit dem Ziel, die Kenntnis der Literatur anderer europäischer Staaten zu fördern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 551/93

von Herrn Panayotis Roumeliotis (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. März 1993)

(93/C 292/62)

Betrifft: Probleme im Zusammenhang mit der Ausfuhr griechischer Miesmuscheln

Die Miesmuschelproduzenten in Nordgriechenland verlangen die einjährige Verlängerung der Durchführung der einschlägigen Richtlinie der Gemeinschaft, die vorsieht, daß die Ausfuhr von Miesmuscheln ausschließlich über die Vertriebszentren erfolgen darf, um die Fertigstellung dieser Vertriebszentren in der Region zu ermöglichen.

Die Produzenten schlagen die vorübergehende Verteilung der Produktion über die italienischen Versandzentren vor, und zwar angesichts der Gefahr, daß 10 000 Tonnen Miesmuscheln, das ist die diesjährige griechische Produktion, in der rund 1 500 Personen beschäftigt sind, verderben.

Wie steht die Kommission zu diesem Vorschlag?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(16. Juli 1993)

Gemäß Artikel 3 Buchstabe b) der Richtlinie 91/492/EWG⁽¹⁾ und gemäß Kapitel II Absatz 6 des Anhangs dieser Richtlinie ist jeder Partie ein Registrierschein zur Identifizierung von Partien lebender Muscheln während des Transports vom Erzeugergebiet zu einem Versandzentrum beizufügen. Das Dokument wird auf Antrag des Erzeugers von der zuständigen Behörde ausgestellt. Es muß folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person des Erzeugers und dessen Unterschrift;
- Zeitpunkt der Ernte;
- Lage des Produktionsgebiets mit möglichst genauer Standortbeschreibung.

Die Richtlinie enthält keine Vorschriften, nach denen dieser Transport nicht von einem Mitgliedstaat nach einem anderen erfolgen kann.

Das vom Herrn Abgeordneten angesprochene Problem der Muscheln aus Nordgriechenland ließe sich also vorübergehend so lösen, daß die Muscheln, wie es die Erzeuger vorgeschlagen haben, über Versandzentren in Italien ausgeführt werden. Der Transport der Muscheln aus Produktionsgebieten in Griechenland bis zum Vertriebszentrum in Italien kann mit einem Registrierschein entsprechend der Richtlinie 91/492/EWG erfolgen, der von den griechischen Behörden ausgestellt wird.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 268 vom 24. 9. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 557/93

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. März 1993)

(93/C 292/63)

Betrifft: Toxin in den Austern der Atlantikküste

Die Entdeckung eines Toxins in den Austern der Atlantikküste nimmt die Dimension einer Naturkatastrophe an.

Allein im Becken von Marennes-Oléron in der Region Poitou-Charantes sind 40 000 Arbeitsplätze davon betroffen.

Diese Katastrophe ist um so verheerender, als die Austernzüchter der Charantes gewaltige Anstrengungen im Sinne der Qualität (Gütezeichen) unternommen haben und ein umfangreiches Programm der Anpassung an die europäischen Normen eingeleitet haben.

Welche finanziellen Maßnahmen ist die Kommission bereit zu ergreifen, um die Austernzüchter und den austernverar-

beitenden Berufen zu helfen? Innerhalb welcher Frist kann die Kommission tätig werden, um der Dringlichkeit der Situation gerecht zu werden?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1993)

Die Kommission hat die Entwicklung der Krise in der Austernzucht im Becken von Marennes-Oléron, Frankreich, aufmerksam verfolgt. Sie begrüßt es, daß das sanitäre Problem zügig behoben wurde und somit die Austern wieder vermarktet werden können.

Was den Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe an die Austernzüchter anbelangt, so läßt sich nach Auffassung der Kommission die Inanspruchnahme von Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 über die spezifischen Maßnahmen⁽¹⁾ aufgrund des 15tägigen Verbots der Vermarktung von Austern aus dem Becken Marennes-Oléron nicht rechtfertigen.

Wird hingegen von dem betreffenden Mitgliedstaat ein Förderungsprojekt entsprechend den Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 und insbesondere ihres Titels IX über derartige Maßnahmen unterbreitet, so wird es die Kommission nicht versäumen, einen solchen Antrag zu prüfen.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 376 vom 31. 12. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 576/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. März 1993)

(93/C 292/64)

Betrifft: Änderung der Verordnung (EWG) Nr 2052/88

Das Zusatzprotokoll zum Vertrag von Maastricht sieht die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88⁽¹⁾ über Zuschüsse für in der Industrialisierung befindliche Regionen vor. Beabsichtigen die Gemeinschaftsbehörden, eine derartige Änderung vorzunehmen, die die Bereitstellung von Mitteln aus den Strukturfonds an Regionen, die bislang noch keinen industriellen Charakter besitzen, erleichtern würde, und wenn ja, innerhalb welchen Zeitraums?

⁽¹⁾ ABL Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(14. Juli 1993)

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 überprüft der Rat diese Verordnung auf Vorschlag der

Kommission innerhalb einer Frist, die am 31. Dezember 1993 ausläuft.

Am 10. März 1993 hat die Kommission dem Rat Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽¹⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ⁽²⁾ vorgelegt.

Hinsichtlich der Förderkriterien für Ziel-2-Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung hat die Kommission keine größeren Änderungen der geltenden Verordnungsvorschriften vorgeschlagen. Die Änderungsvorschläge zielen auf eine gewisse Flexibilität ab, um besonderen Situationen besser Rechnung zu tragen.

Die Förderkriterien für die Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1) bleiben unverändert. Gemäß Artikel 5 Ziffer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 umfassen in diesen Regionen die Regionalentwicklungspläne alle Aktionen zur Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung und zur Erschließung des ländlichen Raums.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 67 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 626/93

von Herrn Michel Debatisse (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. April 1993)

(93/C 292/65)

Betrifft: Einfuhr von Tomaten aus Marokko

Spanien ist, insbesondere mit den Kanarischen Inseln, im Gemeinsamen Markt ein wichtiger Erzeuger von geschützten Gemüsesorten und insbesondere von Tomaten. Diese Produktion erfolgt im gleichen Zeitraum wie die marokkanischen Einfuhren, deren Menge sich in Europa während der letzten fünf Jahre verdreifacht hat (Februar, März).

Die französische Produktion von Frühgemüse im Süden des Landes, gewöhnlich sehr geschätzt, ist ein wichtiger Faktor für die Rentabilität der Strukturen dieser Regionen.

Heute, eingezwängt zwischen einer Binnenproduktion der Gemeinschaft und einer übermäßigen Importproduktion, wird dieser Produktionszweig stark abgewertet und beeinträchtigt sehr das finanzielle Gleichgewicht der Unternehmen.

Es kommt darauf an, positiv auf diese neuen europäischen Gegebenheiten zu reagieren.

Wie steht es daher mit der Gemeinschaftspräferenz? Und welche Mechanismen zur Steuerung der Einfuhren von Tomaten kann man während der Winterzeit anwenden, die nicht dem Referenzpreis unterworfen ist, um das Angebot zu regeln?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(18. Mai 1993)

Die Kommission wird die Entwicklung der Lage auf dem gemeinschaftlichen Tomatenmarkt in der Zeit zwischen Januar und März und insbesondere den befriedigenden Absatz der Gemeinschaftserzeugung genau im Auge behalten.

Für 1993 ist außerdem darauf hinzuweisen, daß die Preise generell stark zurückgegangen sind und sich die Witterungsbedingungen ungünstig auf den Verbrauch auswirken.

Hinsichtlich der marokkanischen Tomaten ist den Statistiken zu entnehmen, daß Marokko seine Ausfuhren in die Gemeinschaft während dieser kritischen Phase nicht erhöht hat. So führte Marokko 1992 zwischen dem 1. Januar und Ende März 66 893 Tonnen gegenüber 69 400 Tonnen im Jahre 1991 aus.

Für 1993 lassen die kumulierten Statistiken bis Ende Februar ein Ausfuhrvolumen von 54 656 Tonnen gegenüber 55 239 Tonnen im Jahre 1992 und 53 700 Tonnen im Jahre 1991 erkennen. Im Anschluß an Gespräche zwischen der Gemeinschaft und Marokko haben die marokkanischen Exporteure beschlossen, ihre Ausfuhren nach der Gemeinschaft im März auf 15 300 Tonnen zu begrenzen. Auf diese Weise werden sich die Gesamtausfuhren zwischen Januar und März im Jahre 1993 auf 69 900 Tonnen belaufen und somit in etwa das Niveau von 1991 und 1992 halten.

Mögliche Änderungen an der Außenregelung könnten nur unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verhandlungen in der Uruguay-Runde und der mit den Mittelmeer-Lieferländern, namentlich Marokko, aufgenommenen Verhandlungen ins Auge gefaßt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 646/93

von Herrn José Vázquez Fouz (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. April 1993)

(93/C 292/66)

Betrifft: Neue Fischereiabkommen mit Maghreb-Ländern

Die Mittelmeerpolitik ist ein wichtiger Teil der politischen Aktion der Gemeinschaft. Der Fischerei kommt jedoch nicht die gebührende Bedeutung zu, denn es besteht nur ein einziger Vertrag, und zwar mit Marokko, der zudem nicht alles abdeckt.

Die Notwendigkeit eine Differenzierung der Tätigkeit der Flotte, der Versorgung aus neuen Fanggründen sowie über andere Alternativen abgesehen von Marokko zu verfügen,

könnte es nahelegen, Abkommen mit Ländern wie Algerien und Tunesien zu schließen, woran ein Teil der Fischer der Gemeinschaft stark interessiert wären.

Teilt die Kommission diese Kriterien?

Wäre die Kommission bereit, zu versuchen, Verhandlungen mit Tunesien und Algerien aufzunehmen?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(12. Juli 1993)

Die Kommission teilt in jeder Hinsicht die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß Fischereiabkommen mit bestimmten Maghreb-Ländern von großem Interesse wären.

Der Rat hat die Kommission im Rahmen seiner Richtlinie vom 25. November 1985 indirekt ermächtigt, Fischereiabkommen mit mehreren Drittländern auszuhandeln, insbesondere mit Tunesien und Algerien, und mit diesen beiden Ländern ist es in den letzten Jahren mehrmals zu entsprechenden Kontaktaufnahmen gekommen. Da die genannten Länder jedoch wenig Interesse an solchen Abkommen gezeigt haben, erschien es nicht gerechtfertigt, offizielle Verhandlungen einzuleiten.

Der Herr Abgeordnete wird überdies auf die geopolitischen Besonderheiten des Mittelmeers hingewiesen (keine ausschließlichen Wirtschaftszonen, begrenzte und/oder überfischte Bestände, Einsatz einer relativ umfangreichen nationalen Fangflotte), die den Abschluß eines Fischereiabkommens mit diesen Ländern erschweren.

Im Rahmen der Einführung einer gemeinsamen Regelung für die Fischerei im Mittelmeer baut die Kommission ihre Kontakte zu den Anrainerdrittländern jedoch im Hinblick auf eine rationelle Bewirtschaftung der Bestände weiter aus, und dies könnte die Haltung Tunesiens und Algeriens in bezug auf den Abschluß von Fischereiabkommen ändern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 656/93

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. April 1993)

(93/C 292/67)

Betrifft: Pornographische Fernsehsender

Könnte die Kommission mir mitteilen, ob etwas gegen pornographische Satellitenfernsehsender getan werden kann, da sie gegen die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ verstoßen? Gedenkt die Kommission, dieser Frage nachzugehen, damit illegale Sendungen verboten werden könnten?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1993)

Durch die Richtlinie 89/552/EWG ⁽¹⁾ des Rates werden die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, einschließlich der Satellitenübertragung, koordiniert. Die Richtlinie bildet den Rechtsrahmen für die Ausübung der Fernsehtätigkeit in der Gemeinschaft; sie enthält gemeinsame Bestimmungen für eine Vielzahl von Bereichen, darunter auch für den Schutz von Minderjährigen. In Artikel 22 heißt es: „Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keine Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen schwer beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.“ In Artikel 2 Absatz 2 ist festgelegt, daß die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet nicht behindern. Desweiteren ist darin vorgesehen, die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen auszusetzen, wenn eine Fernsehsendung aus einem anderen Mitgliedstaat in offensichtlicher, ernster und schwerwiegender Weise gegen Artikel 2 verstößt.

Vor diesem Hintergrund sind zwei Situationen denkbar: Der gegen die Richtlinie verstoßende Sender ist der Rechtshoheit des Staates unterworfen, der die Ausstrahlung der Sendung behindert. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat nach seinen Gesetzen gegen den Sender vorgehen; das Gemeinschaftsrecht kommt dann nicht zur Anwendung. Möglich wäre aber auch, daß die Programme von einem Sender ausgestrahlt werden, der der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaates unterworfen ist. Für diesen Fall sieht die Richtlinie ausdrücklich vor, daß der Empfangsmitgliedstaat die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen in seinem Hoheitsgebiet unter bestimmten Bedingungen aussetzen kann.

Unlängst hat ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie die Kommission von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt, gegen einen Fernsehsender vorzugehen, da dieser seiner Auffassung nach gegen Artikel 22 verstoßen hat. Dies ist bislang der einzige Fall, in dem sich ein Mitgliedstaat auf die Richtlinie beruft, um einen Fernsehsender an der Ausstrahlung angeblich pornographischer Satelliten-Programme zu hindern.

Nach Auffassung der Kommission sorgt die Richtlinie für ein Gleichgewicht zwischen dem Ziel der Empfangsfreiheit — ein wesentliches Element des in der Europäischen Konvention für Menschenrechte verankerten Rechts auf freie Meinungsäußerung — und anderen Zielen der Richtlinie, wie der Schutz Minderjähriger.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 660/93

von Frau Christine Oddy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. April 1993)

(93/C 292/68)

Betrifft: Programm PHARE

Wie hoch ist der Anteil der Teilnehmer am Programm PHARE, die dem öffentlichen bzw. dem privaten Sektor angehören?

Wie viele private Aktiengesellschaften haben sich an dem Programm beteiligt? Wo befinden sich deren eingetragene Firmensitze?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(6. September 1993)

Eine Aufstellung mit den erbetenen Angaben geht der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zu.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 676/93

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. April 1993)

(93/C 292/69)

Betrifft: Problematik der Fahrt von Nordafrikanern während der Sommerferien über die Straße von Gibraltar

Jeden Sommer kommt es zu schweren Verkehrsproblemen auf spanischen Straßen und im Hafen von Algeciras, und zwar wegen eines starken Zustroms von Nordafrikanern, die in Europa wohnen. 36,1% der Nordafrikaner, die vergangenes Jahr die Meerenge vom Hafen Algeciras aus überquert haben, kamen an diesem Grenzübergang zu zwei Perioden von jeweils vier Tagen von den 62 Tagen zusammen, an denen die „Operation Transit“ durchgeführt wurde. Es kam zu schweren Aufenthaltsbeschränkungen und Zwischenfällen mit den Ordnungshütern. Geboten sind Mindestmaßnahmen der Planung und Information der nordafrikanischen Einwohner in europäischen Ländern, um solche Schwierigkeiten zu verhindern. Welche Maßnahmen könnte die Kommission treffen, um eine solche Koordination zu unterstützen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(15. Juli 1993)

Die Kommission kennt den vom Herrn Abgeordneten dargestellten Sachverhalt und ist gleichfalls der Meinung,

daß auf die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Überfahrt der Wanderarbeitnehmer ergeben, angemessen reagiert werden muß.

Es liegt jedoch auf der Hand, daß eine kurzfristige Lösung ausschließlich im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den betroffenen Drittstaaten möglich ist.

Zu der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Regionen der Gemeinschaft und benachbarten Drittstaaten hat die Kommission am 16. Juni 1993 ein Diskussionspapier mit den Leitlinien für die zukünftigen Initiativen der Gemeinschaft veröffentlicht, die im Rahmen der Regelung der Strukturfonds ab 1994 anzuwenden sind. Dieses Dokument beschreibt unter anderem Möglichkeiten für eine neue Initiative Interreg für die grenzübergreifende Zusammenarbeit. Diese Initiative sieht wahrscheinlich die Verstärkung der Zusammenarbeit mit den an die Gemeinschaft grenzenden Regionen vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 687/93

von Herrn Virginio Bettini (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. April 1993)

(93/C 292/70)

Betrifft: Abtretung von Gebrauchtwagen

Was gedenkt die Kommission nach dem Inkrafttreten des großen Binnenmarktes und des freien Güterverkehrs in der Gemeinschaft zu unternehmen, um die Abtretung von Gebrauchtwagen zwischen Gemeinschaftsbürgern zu erleichtern? Derzeit wird eine Neuzulassung im Lande des Käufers durch bürokratische Verfahren, z. B. die Konsularbestätigung der Unterschriften, behindert.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1993)

Die Abtretung von Fahrzeugen zwischen Staatsangehörigen der Gemeinschaft fällt unter die Vorschriften des EWG-Vertrags, insbesondere die Bestimmungen über den freien Warenverkehr.

Nach der Mitteilung der Kommission betreffend die Betriebserlaubnis- und Zulassungsverfahren für Fahrzeuge, die vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren⁽¹⁾, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugen die Betriebserlaubnis und die Zulassung innerhalb angemessener Fristen und zu angemessenen Kosten zu erteilen.

Seit 1. Januar 1993 besteht die Möglichkeit, die in allen Mitgliedstaaten gültige Typgenehmigung der Gemeinschaft für die Fahrzeuge zu beantragen; weitere Vorschriften gedenkt die Kommission derzeit in diesem Bereich nicht zu erlassen.

Falls der Herr Abgeordnete nähere Angaben zu Verwaltungspraktiken liefern kann, die die Zulassung von Fahrzeugen aus anderen Mitgliedstaaten behindern, ist die Kommission bereit, diese zu prüfen. Was die Gültigkeit der Dokumente betrifft, ist auf die vorerwähnte Mitteilung hinzuweisen, nach der die Mitgliedstaaten die für das Fahrzeug ausgestellten Dokumente, wie sie im Ausstellerstaat gültig sind, anzuerkennen haben, sofern sie die für die Zulassung im Einfuhrmitgliedstaat erforderlichen Angaben enthalten.

(¹) ABl. Nr. C 281 vom 4. 11. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 690/93
von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. April 1993)

(93/C 292/71)

Betrifft: Anerkennung des rechtsgültigen Diploms eines „Doktors der Zahnchirurgie“

Ein französischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Tahiti (Französisch-Polynesien) ist Inhaber des Diploms eines „Doktors der Zahnchirurgie“, das 1968 von der Faculté française de médecine, Université Saint-Joseph des Jésuites de Beyrouth (Libanon) ausgestellt wurde.

Trotz seines Diploms, das als mit dem französischen Staatsdiplom gleichwertig anerkannt wird, wird die Ausübung der Tätigkeit des Zahnarztes in Frankreich nicht gestattet.

Nach schriftlichen und mündlichen Examen an der École de Médecine Dentaire et de Stomatologie der Université Catholique de Louvain wurde dem Betreffenden die Gleichwertigkeit seines Befähigungszeugnisses mit dem belgischen Diplom bestätigt. Die britischen und irischen Behörden haben diesem Arzt ebenfalls die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit auf ihrem Hoheitsgebiet gestattet.

Die französischen Behörden weigern sich, diese Bestimmungen anzuwenden, indem sie Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 78/687/EWG (¹) über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Zahnarztes vorschieben. Aus diesem Artikel geht hervor, daß die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, sich gegenseitig im Falle einer in einem Drittstaat erlangten Ausbildung Vertrauen zu schenken, da der diese Ausbildung anerkennende Mitgliedstaat nicht die gleiche Kontrollbefugnis bezüglich dieser Ausbildung hat, als wenn sie auf seinem Hoheitsgebiet erworben worden wäre. Der Betreffende hat jedoch insbesondere in Belgien Prüfungen abgelegt, bevor die Gleichwertigkeit seines Diploms anerkannt wurde.

Wird von den französischen Behörden das rechtsgültige belgische Diplom eines Licencié en Science dentaire nicht anerkannt?

Hält die Kommission es nicht für angebracht, diese Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, die keineswegs im Sinne des Vertrages von Maastricht und der „europäischen Staatsbürgerschaft“ sind, flexibler zu gestalten?

Könnte man nicht eine Vertrauenspflicht vorschreiben, wenn mindestens zwei Mitgliedstaaten die Gleichwertigkeit mit ihrem eigenen Diplom festgestellt haben?

(¹) ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 10.

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission

(20. Juli 1993)

Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge besitzt der Betreffende nicht das rechtsgültige belgische Diplom „Licencié en Science Dentaire“, das die französischen Behörden aufgrund der Richtlinie 78/686/EWG (¹) automatisch anerkennen müßten, sondern lediglich eine von den zuständigen nationalen Behörden erteilte Anerkennung der Gleichwertigkeit, die sich auf das Staatsgebiet beschränkt. Auch im Vereinigten Königreich und in Irland hat der Betreffende lediglich eine Anerkennung der Gleichwertigkeit und nicht das in der Richtlinie vorgesehene Diplom erhalten.

Die Europabürgerschaft setzt nicht zwangsläufig voraus, daß die Mitgliedstaaten aufgrund eines gemeinschaftlichen Verfahrens verpflichtet werden, automatisch gegenseitig die in Drittländern erhaltene Ausbildung anzuerkennen, die auf diese Weise jeder Gemeinschaftskontrolle entzogen würde. Im Unterschied zu den allgemeinen Anerkennungsregelungen, die Gegenstand der Richtlinien 89/48/EWG (²) und 92/51/EWG (³) sind, setzt die automatische Anerkennung der in den „Zahnarzt“-Richtlinien vorgesehenen Diplome tatsächlich nicht nur eine Koordinierung der Ausbildung — die für Zahnärzte mit der Richtlinie 78/687/EWG sichergestellt wurde —, sondern auch eine Kontrolle dieser Ausbildung voraus.

Wird eine Ausbildung außerhalb der Gemeinschaft erworben, so ist für eine solche Kontrolle die Zusammenarbeit mit den Behörden der Drittländer erforderlich. Eine solche Zusammenarbeit besteht auf Gemeinschaftsebene bisher noch nicht.

Die Kommission hat den Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen (⁴) auf die Zweckmäßigkeit einer Änderung der betreffenden Richtlinie sowie anderer gesundheitsberuflicher Richtlinien in dem von den Richtlinien 89/48 und 92/51/EWG über allgemeine Regelungen zur Anerkennung der Diplome vorgezeichneten Sinne hingewiesen. Diese beiden allgemeinen Richtlinien sehen nämlich vor, daß die Mitgliedstaaten gegenseitig die Diplome über eine Ausbildung anerkennen, die nicht überwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde, sofern ihre Inhaber über eine dreijährige Berufserfahrung verfügen, die ihnen von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der die in einem Drittland erteilten Diplome anerkannt hat. Diese Anerkennung erfolgt jedoch nicht wie bei der „Zahnarzt“-Richtlinie automatisch, da die beiden allgemeinen Richtlinien keine Mindestkoordinierung der Ausbildungsgänge vorschreiben

und folglich für den Aufnahmestaat die Möglichkeit vorsehen, bei erheblichen Ausbildungsunterschieden unter bestimmten Bedingungen kompensierende Maßnahmen zu ergreifen.

Trotz eingehender Erörterungen im Ausschuß hoher Beamter ist noch nicht der breite Konsens zustande gekommen, der es ermöglichen würde, im Hinblick auf die Anerkennung der Diplome von Drittländern einen Vorschlag an den Rat zur Angleichung der Einzelrichtlinien an die allgemeinen Richtlinien ins Auge zu fassen.

Die Anerkennung durch einen oder gar durch zwei oder mehr Mitgliedstaaten stellt aber eine gemeinschaftsrelevante Tatsache dar, die der Aufnahmestaat nicht durch Verweigerung der Prüfung der betreffenden Ausbildung ignorieren darf, selbst wenn er beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht verpflichtet ist, derartige Diplome aufgrund der Richtlinie 78/686/EWG automatisch anzuerkennen. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, da die französischen Behörden — soweit der Kommission bekannt ist — das Anliegen des Betroffenen geprüft und diesem ihre Entscheidung offiziell mitgeteilt haben.

(¹) ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978.

(²) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989.

(³) ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1989.

(⁴) Einsetzung durch Beschluß des Rates vom 16. Juni 1975 (ABl. Nr. 167 vom 30. 6. 1975), geändert durch Beschluß des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978), soweit es Zahnärzte betrifft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 748/93

von Herrn Jean-Pierre Raffin (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1993)

(93/C 292/72)

Betrifft: Beteiligung der Gemeinschaft an einem Infrastrukturvorhaben in Südamerika (Hidrovia)

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 2509/90 (¹) von Herrn Carlos Pimenta antwortete die Kommission, sie befasse sich mit zwei Fragen betreffend ihre Beteiligung an dem Projekt:

- ihren Beitrag betreffend die institutionellen Aspekte;
- die Finanzierung der Forschungsarbeit über die Auswirkungen des Schifffahrtsweges „Hidrovia“ auf den Pantanal.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, welches der derzeitige Stand ihres Beitrags betreffend diese beiden Punkte ist?

Die Kommission hat Vertreter aus den fünf betroffenen Ländern zu einer Konferenz über die Schifffahrtswegen und zu Besuchen des Gebiets eingeladen. Kann die Kommission

nähere Angaben über den Inhalt und die Ergebnisse des Besuchs dieser Vertreter machen?

Hat die Kommission ferner, um die Zerstörung des Pantanal, des größten Feuchtgebiets der Erde, zu vermeiden, alternative Lösungen zu einer Regulierung des Rio Paraguay vorgesehen oder ist sie bereit, derartige Alternativen zu prüfen?

(¹) ABl. Nr. C 141 vom 30. 5. 1991, S. 12.

Antwort von Herrn Manuel Marín im Namen der Kommission

(29. Juli 1993)

Wie der Herr Abgeordnete betont, hatte die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2509/90 ihre Absicht bekundet, das Hidrovia-Projekt zu unterstützen, was die institutionellen Aspekte und die Umweltbelastung anbetrifft.

Inzwischen haben jedoch der „Regierungsausschuß Hidrovia“ (CIH — Comité Intergouvernemental de l'Hidrovia) und die IDB (Interamerikanische Entwicklungsbank) ein Abkommen unterzeichnet, das die beiden obengenannten Aspekte abdeckt und somit der Kommission diese Aufgabe abnimmt.

Im Mai 1990 wurde für 15 Fachleute (3 Vertreter aus jedem CIH-Mitgliedsland) eine Studienreise durch Europa organisiert. Diese Studienreise ermöglichte den betreffenden Fachleuten, einen Überblick über den Bau von Wasserstraßen sowie See- und Binnenhäfen in den Mitgliedstaaten zu gewinnen.

Die Kommission wird darauf achten, daß bei der Durchführung des Hidrovia-Projektes den Besonderheiten der Pantanal-Region gebührend Rechnung getragen wird.

Die Kommission ist selbstverständlich bereit, die lateinamerikanischen Behörden bei der Suche nach Lösungen zu unterstützen, die den Schutz der Pantanal-Region gewährleisten oder zumindest die Auswirkungen so gering wie möglich halten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 752/93

von Herrn Lode Van Outrive (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1993)

(93/C 292/73)

Betrifft: Durchführung der Entschließung des Rates über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft: Durchführung der Bestimmungen von Ziffer 9

In seiner Entschließung vom 13. November 1991 (¹) ersucht der Rat die Kommission, „so bald wie möglich“ „die derzeit

laufende Untersuchung im Laufe des Jahres 1992 . . . zum Abschluß zu bringen“. Um welche Untersuchung geht es hier? Aus welchen Gründen ist die Untersuchung offenbar noch nicht abgeschlossen?

Ist es möglich, mir diese Untersuchung zu übermitteln?

(1) ABl. Nr. C 328 vom 17. 12. 1991, S. 1.

**Antwort von Herrn Schmidhuber
im Namen der Kommission**

(26. Juli 1993)

Die Untersuchung, die die Kommission gemäß Punkt 9 der Entschließung des Rates (Justizminister) vom 13. November 1991 im Laufe des Jahres 1992 zum Abschluß bringen sollte, betrifft die verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen der Mitgliedstaaten sowie die allgemeinen Grundsätze des Systems von Gemeinschaftssanktionen. Diese Untersuchung wurde im Oktober 1992 abgeschlossen.

Die Untersuchung wird dem Rat und dem Parlament Ende Juni bzw. Anfang Juli übermittelt, und zwar zur gleichen Zeit wie die in den Punkten 9, 10 und 11 der gleichen Entschließung verlangte rechtsvergleichende Untersuchung über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend betrügerische Handlungen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts, mit der zu klären ist, „ob Maßnahmen getroffen werden sollten, damit diese Vorschriften besser miteinander kompatibel werden“. Die Berichte, die bei den Schlußfolgerungen als Grundlage dienen, werden ebenfalls übermittelt. Die Berichte über die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Untersuchung werden zur Zeit vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Gemeinschaften veröffentlicht, so daß sie in Kürze vorliegen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 768/93

von Frau Anne André (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1993)

(93/C 292/74)

Betrifft: Deutsche Mehrwertsteuer

Ab 1. Januar 1993 werden Busunternehmer mit einem einseitigen Beschluß der Deutschen Autobahnverwaltung konfrontiert, wonach der für Fahrten durch Deutschland bei Überquerung einer Außengrenze der Gemeinschaft zu entrichtende Mehrwertsteuersatz um 86 % steigt.

Kann uns die Kommission eindeutig erklären, ob dieses Verhalten der deutschen Regierung eine Diskriminierung zwischen Ansässigen und Nichtansässigen bedeutet?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 942/93

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1993)

(93/C 292/75)

Betrifft: Mehrwertsteuer-Erhebung für Busfahrten nach Deutschland

Seit 1. Januar 1993 werden die belgischen Reisebusunternehmen mit einer Erhöhung von nicht weniger als 86 % der Mehrwertsteuer für Busfahrten über Deutschland mit Überschreitung einer Außengrenze konfrontiert.

Diese Erhöhung bedeutet eine Art von Wettbewerbsverfälschung, da belgische Unternehmen dadurch eine höhere Mehrwertsteuer pro Kilometer bezahlen als gleichartige deutsche Unternehmen.

Sind der Kommission diese Änderungen bekannt. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um diese Wettbewerbsverzerrung wieder rückgängig zu machen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 983/93

von Herrn Gérard Deprez (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1993)

(93/C 292/76)

Betrifft: Autobusreisen: Mehrwertsteuer auf Umsätze im Beförderungswesen in Deutschland

Deutschland hat mit seinem Beschluß vom 1. Januar 1993 über die Erhebung von Mehrwertsteuer auf Umsätze im Beförderungswesen den Satz von 14 auf 15 % angehoben und die Bemessungsgrundlage (8,67 statt 5 Pfennig je Personen-Kilometer) abgeändert, wodurch sich die für Autobusse im Fremdenverkehr geltende Mehrwertsteuer ab der deutschen Grenze von 0,7 auf 1,3 Pfennig je Personen-Kilometer erhöht.

Ist der Kommission bekannt, daß die deutschen Zollbeamten die Zahlung dieser Mehrwertsteuer bei der Überquerung der Grenze durch Touristenomnibusse selbst dann verlangen, wenn diese durch Deutschland hindurchfahren und eine Außengrenze der Gemeinschaft überqueren?

Räumt die Kommission angesichts dieser Tatsache ein, daß sich die Mehrwertsteuer (15 %) für einen deutschen Autobus (bei einem durchschnittlichen Verkaufspreis von 2 DM je Kilometer) auf 0,30 DM pro Kilometer beläuft, während beispielsweise ein belgischer Busunternehmer 1,3 Pfennig × 37 zu zahlen hat (durchschnittliche Besetzung laut offizieller statistischer Angaben des Verkehrsministeriums), d. h. 48,1 Pfennig, und somit 60 % höhere Kosten für den belgischen Busunternehmer entstehen?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß dieser Zustand eine Diskriminierung zwischen ansässigen Busunterneh-

mern und solchen aus anderen Mitgliedstaaten darstellt und daher gegen Artikel 27 der sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie verstößt?

**Gemeinsame Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen
Nrn. 768/93, 942/93 und 983/93
(19. Juli 1993)**

Die Kommission ist bereits bei den deutschen Behörden vorstellig geworden, damit die seit 1. Januar 1993 geltenden Modalitäten der derzeitigen Pauschalregelung für die von Steuerpflichtigen aus der Gemeinschaft über Deutschland in ein Drittland (Österreich, Schweiz, Polen, Tschechische Republik usw.) durchgeführte Personenbeförderung überprüft werden.

Sollten diese Schritte zu keiner zufriedenstellenden Lösung führen, die dem derzeitigen differenzierten Besteuerungssystem ein Ende setzt, wird die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und der Binnenmarktvorschriften zu gewährleisten.

Die Kommission weist darauf hin, daß sie am 30. September 1992 einen Vorschlag über die Mehrwertsteuerregelung für die Personenbeförderung vorgelegt hat ⁽¹⁾, wonach die derzeitige Regelung, nämlich Berechnung der in den durchquerten Hoheitsgebieten jeweils geschuldeten Mehrwertsteuer, durch eine Regelung ersetzt werden soll, bei der die Mehrwertsteuer im Ausgangsland entrichtet wird. Das Europäische Parlament hat in seiner Plenarsitzung im Januar eine positive Stellungnahme zu diesem Vorschlag abgegeben.

Diese Bestimmungen werden das geschilderte Problem lösen und zu einer erheblichen Verringerung der Verwaltungskosten für die Berufsangehörigen führen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 416.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 776/93
von Herrn Yves Verwaerde (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(15. April 1993)
(93/C 292/77)**

Betrifft: Bilanz der Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung zugunsten der europäischen Beamten für das Jahr 1992

Könnte die Kommission für das Jahr 1992 die Anzahl der Beamten, aufgeschlüsselt nach Laufbahngruppen, mitteilen,

die in den Genuß von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung gelangt sind?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
(5. Juli 1993)**

Die Zahl der Beamten und Bediensteten auf Zeit sowie der Hilfskräfte, die in Brüssel an von der Kommission veranstalteten Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben, ist den nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Tabelle 1: Zahl der Teilnehmer an allen Fortbildungsmaßnahmen außer Sprachkursen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen.

Tabelle 2: Zahl der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Sprachkursen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen.

Zu der bei Tabelle 1 ausgewiesenen Gesamtzahl von 4 178 Personen ist noch die Zahl der Teilnehmer — ungeachtet der Personalkategorie — an zwei Maßnahmen des Fortbildungsprogramms der Kommission für 1992 hinzuzurechnen:

- Vortragsreihe zu Schwerpunktthemen des aktuellen Zeitgeschehens in Europa und weltweit (eine Veranstaltung 1992: 200 Teilnehmer);
- Modulsystem für die allgemeine berufliche Weiterbildung, das sogenannte „Standardraster“ (Programm von Fortbildungsmodulen zu den verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Kommission): insgesamt 3 100 Teilnehmer.

TABELLE 1

**Weiterbildungsmaßnahmen im Zeitraum
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992**

Kommissionspersonal, das die Maßnahme mit Erfolg abgeschlossen hat

Laufbahngruppe	Männlich	Weiblich	Insgesamt
A	1 164	276	1 440
LA	294	354	648
B	450	277	727
C	166	1 001	1 167
D	111	26	137
Hilfskräfte	26	33	59
Insgesamt	2 211	1 967	4 178

TABELLE 2

**Sprachkurse im Zeitraum
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992**

Kommissionspersonal, das den Kurs mit Erfolg
abgeschlossen hat

Laufbahngruppe	Männlich	Weiblich	Insgesamt
A	495	118	613
LA	220	278	498
B	244	190	434
C	69	784	853
D	40	11	51
Hilfskräfte	42	79	121
Insgesamt	1 110	1 460	2 570

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 785/93

von Herrn Peter Crampton (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1993)

(93/C 292/78)

Betrifft: Köhlerquote in der Fischerei

Während der vergangenen drei Jahre haben die Franzosen nicht einmal die Hälfte ihrer Quote für Köhler ausgenutzt.

Bestehen irgendwelche Aussichten, daß diese Quote neu zugeteilt wird?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(18. Juni 1993)

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 ⁽¹⁾ zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur werden die Fangmöglichkeiten unter den Mitgliedstaaten so aufgeteilt, daß der Grundsatz der relativen Stabilität gewahrt bleibt, wobei jedoch der Entwicklung bei den Kleinstquoten und dem regelmäßigen Quotentausch seit 1983 Rechnung getragen werden kann.

Der Anteil Frankreichs an der für Köhler in der Nordsee festgesetzten zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) ist verhältnismäßig hoch und kann daher nicht als Kleinstquote angesehen werden. Seit 1986 hat Frankreich jedoch bestimmte Mengen in einem Umfang von 320 bis 3 450 Tonnen mit anderen Mitgliedstaaten getauscht, vor allem mit Belgien, Dänemark, Deutschland und dem Vereinigten Königreich; dieser Quotentausch könnte, sofern die

betroffenen Mitgliedstaaten dies beantragen, die Grundlage für eine gewisse Anpassung der künftigen Verteilungsschlüssel bilden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 791/93

von Herrn Barry Desmond (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1993)

(93/C 292/79)

Betrifft: Berufsausbildung in der Krankenpflege

Unter Hinweis auf die schriftliche Anfrage Nr. 1784/91 ⁽¹⁾ brachte Herr Diego de los Santos López das Thema eines eventuellen Verstoßes gegen Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 77/453/EWG ⁽²⁾ des Rates, später geändert durch die Richtlinie 89/595/EWG ⁽³⁾ des Rates, zur Sprache, in der es heißt: „eine Vollzeit-Berufsausbildung, die drei Jahre oder 4 600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung umfassen muß“. Es wurde festgestellt, daß in Spanien diese Ausbildungszeit drei Jahre dauert, aber nur 1 800 bis 2 700 Stunden umfaßt.

Die Antwort der Kommission lautete, daß sich Spanien für die dreijährige Ausbildung entschieden habe und daß es für die während der drei Jahre geleisteten Ausbildung nicht notwendig sei, daß sie 4 600 Stunden umfaßt.

1. Kann die Kommission zu gewährleisten versuchen, daß, wenn Diplome gegenseitig als integraler Bestandteil der Vollendung des Binnenmarktes anerkannt werden, dann auch gleichwertige Voraussetzungen in solchen Bereichen gelten müssen, wo die Ausbildung gleichwertige Diplome in Spanien vorsieht?
2. Die Kommission hat erklärt, sie wolle den Fragesteller über alle weiteren Maßnahmen in dieser Angelegenheit unterrichten. Wird die Kommission jetzt ihren derzeitigen Stand bekanntgeben und auch Angaben darüber machen, ob sie irgendeine weitere Antwort von den spanischen Behörden erhalten hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 323 vom 13. 12. 1991, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 176 vom 15. 7. 1977, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 341 vom 23. 11. 1989, S. 30.

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(16. Juli 1993)

1. Die Kommission will die Einhaltung des EG-Vertrags sowie des abgeleiteten Rechts durch alle hierzu notwendigen Maßnahmen gewährleisten. Sie sorgt dabei insbesondere dafür, daß die Richtlinie 77/453/EWG über die Ausbildung

von Krankenschwestern/-pflegern für die allgemeine Pflege in den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß durchgeführt wird, damit die Ausbildung in der Krankenpflege der Richtlinie gemäß in allen Mitgliedstaaten koordiniert wird.

Der Kommission liegen derzeit keine Informationen vor, wonach andere Mitgliedstaaten als Spanien gegen die Richtlinie 77/453/EWG verstoßen.

2. Aus der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1784/91 geht hervor, daß die Mitgliedstaaten nach Auffassung der Kommission der Richtlinie 77/453/EWG durch eine Ausbildung entsprechen können, die entweder drei Jahre oder 4 600 Stunden umfaßt. Wenn sich ein Mitgliedstaat für die erste Möglichkeit entscheidet, müssen Ausbildungsqualität und Ausbildungsniveau dennoch den Vorgaben der Richtlinie genügen. Die spanischen Behörden sind dem in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1784/91 angesprochenen Auskunftersuchen nachgekommen. Die von den spanischen Behörden vorgebrachten Argumente haben die Kommission im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht nicht überzeugt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 799/93

von den Abgeordneten José Vázquez Fouz
und Manuel Medina Ortega (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1993)

(93/C 292/80)

Betrifft: Beihilfe für kleine Hochseefische

Wahrscheinlich ist der Kommission und dem Rat die Krisensituation bekannt, unter der die Absatzmärkte und die Gemeinschaftsproduktion von kleinen Hochseefischen wie Sardine, Makrele und Hering insbesondere in Spanien, Irland, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Deutschland zu leiden haben.

Besonders wichtig könnte ein Problem für die kanarische handwerkliche Fischereiflotte sein, die hauptsächlich in Arrecife de Lanzarote beheimatet ist. Weil die Nachfrage vor allem für Konserven zurückgeht, wird der wichtigste Absatzmarkt aufgrund der Existenz großer Bestände von Sardinenkonserven stark eingeschränkt, denn es bestehen Absatzschwierigkeiten aufgrund der großen Schwäche der traditionellen afrikanischen Märkte, der schwierigen Situation auf den Märkten Osteuropas sowie eines allgemeinen Rückgangs der Nachfrage.

Es hat allerdings den Anschein, daß die Kommission und der Rat dringende Maßnahmen treffen sollten, wie sie auch aus anderen Gründen auf dem Gemeinschaftsmarkt für frischen und tiefgekühlten Fisch getroffen wurden.

Gedenkt die Kommission Maßnahmen zu treffen, um die Krise zu überwinden, in der sich derzeit der Markt für kleine Hochseefische befindet? Wird sie Sofortmaßnahmen treffen, um das Problem der Sardinenkonserven in Arrecife de Lanzarote zu lösen?

Antwort von Herrn Paleokrassas im Namen der Kommission

(22. Juni 1993)

Die Dienststellen der Kommission haben zwei Arbeitsunterlagen zur Analyse der derzeitigen Lage des Marktes für kleine pelagische Fischarten erstellt: eine über den Sardinienmarkt ⁽¹⁾ und die andere über den Markt für Hering und Makrele ⁽²⁾.

Diese beiden Unterlagen, die von einer Sachverständigengruppe des Rates geprüft werden müssen, bilden eine geeignete Grundlage für Überlegungen und Erörterungen, deren Ergebnisse es der Kommission wiederum ermöglichen werden, gegebenenfalls angemessene Vorschläge zu unterbreiten.

Die Kommission ist im Hinblick auf die Prüfung dieser Unterlagen für jede Zusammenarbeit offen und nimmt die entsprechenden Kontakte zu den betroffenen Wirtschaftskreisen auf.

Zur Zeit sind keine besonderen Maßnahmen als Antwort auf die Probleme der handwerklichen Fischerei und der Hersteller von Sardinenkonserven in Arrecife auf Lanzarote vorgesehen. Geeignete Lösungen müssen im Rahmen der allgemeinen Prüfung der Lage dieses Sektors gefunden werden.

⁽¹⁾ Dok. SEK(92) 2221.

⁽²⁾ Dok. SEK(93) 430.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 801/93

von Sir James Scott-Hopkins (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1993)

(93/C 292/81)

Betrifft: Eine Definition von sekundären Rohstoffen

Kann die Kommission definieren, was mit den vorgeschlagenen „sekundären Rohstoffen“ im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung gemeint ist?

Antwort von Herrn Paleokrassas im Namen der Kommission

(6. Juli 1993)

Die Abfallbeseitigung ist in der Richtlinie 75/442/EWG ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG ⁽²⁾, geregelt. Richtlinie 75/442/EWG Artikel 1 Buchstabe a) enthält eine Definition des Begriffs „Abfall“. Diese Definition wurde für den Entwurf der Richtlinie über Abfalldeponien übernommen. Da es in dieser Richtlinie um Abfälle und nicht um sekundäre Rohstoffe geht, ist eine Definition von letzterem Begriff nicht vorgesehen.

Die Kommission weiß jedoch, wie wichtig eine Festlegung der Begriffe „Erzeugnis“, „sekundärer Rohstoff“ und „Abfall“ und gegebenenfalls eine Abgrenzung dieser ist. Derzeit wird die Frage auf internationaler Ebene von der Kommission sowie von anderen Organisationen, insbesondere der OECD, erörtert.

(¹) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975.

(²) ABl. Nr. L 78 vom 26. 3. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 802/93

von den Abgeordneten Agostino Mantovani, Mauro Chiabrande, Franco Borgo, Mario Forte, Gerardo Gaibisso, Ferruccio Pisoni und Gabriele Sboarina (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1993)

(93/C 292/82)

Betrifft: Festlegung der Quoten in der Gemeinsamen Marktordnung für Tabak

Die Kommission wird, unter Hinweis darauf, daß

- mit der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 (¹) des Rates tiefgreifende Veränderungen der Gemeinsamen Marktordnung (GMO) für Tabak beschlossen wurden, die neben der Einstellung der Aufkäufe durch das Interventionsorgan auch die Abschaffung des Prämiensystems für die verarbeitende Industrie beinhalten;
- die Prämie für die Weiterverarbeitung durch die Prämie für die Tabakerzeugung, die zum Zeitpunkt der Anlieferung des Tabaks durch den Tabakpflanzer an das Verarbeitungsunternehmen zu zahlen ist, ersetzt wurde,

gefragt,

1. ob die Artikel 9 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 (²), die den Verarbeitungsunternehmen — unter Androhung der Nichtzuteilung der Verarbeitungsquoten (Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92) — auferlegen, die Ausstellung und die Kontrolle der Anbaubescheinigungen der Erzeuger sicherzustellen, nicht nur eine Verzerrung des Quotensystems bewirken, indem ein gleichzeitiges Bestehen von Verarbeitungs- und Erzeugungsquoten rechtlich festgeschrieben wird, sondern auch und in erster Linie zur Folge haben, daß den Verarbeitungsunternehmen ein schwieriges und in höchstem Maße verantwortungsvolles Verfahren auferlegt wird: maßgebliche Handlungen, die die subjektive Rechtslage ändern können (Titel IV, „Quotenübertragung“ der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92);
2. ob nicht Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 der Kommission in eklatantem Widerspruch zu Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates steht, insofern, als bei der angestrebten Vertragsfreiheit für den Erzeuger ein Überschreiten der Quoten bei jedweden Verarbeitungsunternehmen auf-

treten kann, was gegen Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 verstoßen und zur Bildung oligopol-Strukturen zum Schaden dieses Wirtschaftssektors führen könnte.

(¹) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.

(²) ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1992, S. 11.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 803/93

von den Abgeordneten Agostino Mantovani, Mauro Chiabrande, Franco Borgo, Mario Forte, Gerardo Gaibisso, Giuseppe Mottola, Ferruccio Pisoni und Gabriele Sboarina (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1993)

(93/C 292/83)

Betrifft: Verpflichtungen und Vorschüsse in der Gemeinsamen Marktordnung für Tabak

Die Kommission wird, unter Hinweis darauf, daß

- mit der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates tiefgreifende Veränderungen der Gemeinsamen Marktordnung (GMO) für Tabak beschlossen wurden, die neben der Einstellung der Aufkäufe durch das Interventionsorgan auch Veränderungen am Preismechanismus für die verarbeitende Industrie vorsieht;
- die Prämie für die Weiterverarbeitung durch die Prämie für die Tabakerzeugung, die zum Zeitpunkt der Anlieferung des Tabaks durch den Tabakpflanzer an das Verarbeitungsunternehmen zu zahlen ist, ersetzt wurde,

gefragt,

1. ob bei der Ausarbeitung und Annahme der Bestimmungen in den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 sowie der Artikel 9, 10, 12 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 dafür Sorge getragen wurde, daß die Belastungen für die Betroffenen nicht höher sind, als dem öffentlichen Interesse zuträglich ist, das hier auf dem Spiel steht (Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Mittel), da im Rahmen der GMO die verarbeitende Industrie keine Anreize erhält und nicht in den Genuß von Präferenzen oder bevorzugter Behandlung kommt, sondern dazu verpflichtet wird, zugunsten des Gemeinschaftshaushalts Geld vorzuschießen (Prämienbetrag);
2. ob die unzureichende Abstimmung der Artikel 16 und 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 (¹) der Kommission nicht einen riesigen Unterschied zwischen den Verarbeitungsunternehmen schafft, die die Prämie an die Erzeuger gezahlt und keinen Vorschuß beantragt haben, und solchen, die demgegenüber Vorschüsse erhalten haben unter Vorlage der entsprechenden Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der besagten Verordnung, und ob darüber hinaus mit Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 das Verarbeitungsunternehmen zur Zahlung der Zinsen an den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für

die Landwirtschaft verpflichtet wird, falls die Zahlung der Prämie an den Erzeuger nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Vorschusses erfolgt.

(¹) ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1992, S. 17.

**Gemeinsame Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 802/93 und 803/93
(24. Juni 1993)**

Die Fragen der Abgeordneten sind Gegenstand einer Klage, die von bestimmten italienischen Verarbeitungsunternehmen eingereicht worden ist. Ausführlich wird die Kommission daher in ihrer schriftlichen Gegenäußerung Stellung nehmen, die sie dem Gerichtshof vorlegen wird. Die Kommission möchte allerdings schon jetzt betonen, daß sie die fraglichen Bestimmungen für absolut konform mit der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hält.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 805/93
von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(19. April 1993)
(93/C 292/84)**

Betrifft: Erwerb von Gütern in einem anderen Mitgliedstaat

In einer Diskussionsveranstaltung, die am 11. Dezember 1992 in Brüssel stattfand, äußerte sich Christine Scrivener, Mitglied der Kommission, wie folgt zu der für den darauffolgenden 1. Januar geplanten Abschaffung der Binnengrenzen: „Es wird keine Zollkontrollen für Waren mehr geben; die Reisenden werden problemlos alle von ihnen gewünschten Güter in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft erwerben können, soweit die Güter für ihren persönlichen Bedarf bestimmt sind.“ (*La lettre d'Europe Avenir*, Nr. 24, Februar 1993, herausgegeben von Michel Cuperley).

Glaubt die Kommission vor dem Hintergrund der in den ersten beiden Monaten des Jahres 1993 gewonnenen Erfahrungen, daß die Vorhersagen eingetreten sind und die Bürger tatsächlich die von ihnen erworbenen Waren — zumindest wenn sie nach eigenem Bekunden für ihren persönlichen Bedarf bestimmt sind — frei über die Binnengrenzen hinweg mit sich führen dürfen?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission
(5. Juli 1993)**

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Abschaffung der Zoll- und Steuerkontrollen an den Binnengrenzen der Gemein-

schaft ab 1. Januar 1993 in zufriedenstellender Weise angewandt wurden, was das Recht von Privatpersonen anbetrifft, Güter für ihren persönlichen Bedarf zu erwerben und in einen anderen Mitgliedstaat zu verbringen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 807/93
von Herrn João Cravinho (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. April 1993)
(93/C 292/85)**

Betrifft: Verzögerungen bei der Auszahlung von ESF-Mitteln an portugiesische Berufsausbildungsstellen

Kürzlich wurde ich von portugiesischen Berufsausbildern angesprochen, die seit einigen Monaten Zahlungen der portugiesischen Stelle für Angelegenheiten des Europäischen Sozialfonds (DAFSE) erwarten und informiert wurden, daß dies nicht möglich sei, da die Überweisung der Gemeinschaftsmittel an Portugal durch die Gemeinschaft nicht erfolgt sei.

Darüber hinaus habe ich erfahren, daß das portugiesische Institut für Arbeit und berufliche Bildung (IEFP) die Genehmigung von Ausbildungsmaßnahmen — wegen fehlender Mittel — für einen großen Teil der privaten portugiesischen Berufsausbildung gestoppt hat. Einige der Ausbilder, die für Portugal von strategischer Bedeutung sind, sei es aufgrund der Qualität oder der innovativen Gestaltung ihres Ausbildungsangebots, haben seither und für unabsehbare Zeit ihren Betrieb eingeschränkt.

Da eines der Ziele der Reform von 1988 darin bestand, daß die berufliche Bildung mittels zweier Instrumente — die Auslegung und die Sicherstellung der Finanzierung für einen Zeitraum von vier Jahren — den Charakter einer vorübergehenden Maßnahme verlieren sollte, ist diese Situation als widersprüchlich zu bewerten.

Die öffentliche Meinung in Portugal macht das Unvermögen der Kommission für diese Lage verantwortlich. Inwieweit ist die Kommission dafür tatsächlich verantwortlich? Inwieweit sind die portugiesischen Behörden, insbesondere das IEFP, für die aufgetretenen Verzögerungen verantwortlich? Kann die Kommission im einzelnen erläutern, weshalb es jeweils zu diesen Zahlungsverzögerungen gekommen ist? Welche Maßnahmen wurden zur Bereinigung der Situation ergriffen? Sind Entschädigungen an die Betroffenen aufgrund des Fehlfunktionierens des Systems vorgesehen? Wie hoch sind die derzeit im Rückstand befindlichen Beträge?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission
(21. Juni 1993)**

Der Umfang der Ausführung der Haushaltsmittel in Portugal hat in den letzten drei Jahren sehr stark zugenommen.

Aufgrund der jüngsten Informationen, die Portugal der Kommission vorgelegt hat, läßt sich feststellen, daß die auf einzelstaatlicher Ebene eingegangenen Verpflichtungen bei bestimmten Programmen die Höhe der vorgesehenen Beträge erreicht haben. Der Mitgliedstaat könne dadurch veranlaßt sein, Maßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, daß die in den Finanzierungsplänen der Programme vorgesehenen Beträge überschritten werden. Der Kommission ist allerdings nichts von einer Beschränkung des Zugangs zu den vom IEFP verwalteten operationellen Programmen bekannt.

Die Kommission bestätigt, daß es im Zusammenhang mit der Überweisung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) keine Verzögerung bei der Behandlung der Zahlungsanträge aus Portugal gegeben hat.

Die Bindung der Mittel für 1993 und die Auszahlung der Vorschüsse für bestimmte Programme sind bisher noch nicht erfolgt und hängen davon ab, daß die zuständigen portugiesischen Behörden neue Finanzierungspläne aufgrund der Entscheidungen des begleitenden Ausschusses für das Gemeinschaftliche Förderkonzept vom 4. Dezember 1992 vorlegen und daß die Abschlüsse für das Jahr 1991 und die Belege über die Durchführung im Jahr 1992 vorgelegt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 808/93

von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. April 1993)

(93/C 292/86)

Betrifft: Debatte über die Geldwäsche von Erlösen aus dem illegalen Handel mit Betäubungsmitteln in Portugal

Unter Hinweis auf die Konvention des Europarates, verschiedene Entschlüsse des Europäischen Parlaments und die Richtlinie 91/308/EWG ⁽¹⁾ des Rates betreffend die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche,

unter Hinweis darauf, daß es sich um eine Aktivität handelt, die aufgrund ihrer Steuerung durch im verborgenen operierende kriminelle Organisationen nur schwer nachzuweisen ist,

in Anbetracht dessen, daß die Länder Europas immer öfter Schauplatz der Geldwäsche von Erlösen aus kriminellen Tätigkeiten sind,

wird die Kommission gefragt, ob sie mit der Lage in Portugal bezüglich der Bekämpfung dieser Aktivitäten vertraut ist und ob ihr die gesetzlichen und administrativen Maßnahmen bekannt sind, die zur Erfüllung der in den Erwägungen genannten Richtlinie ergriffen wurden, und ob ihr diese ausreichend erscheinen?

(1) ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 77.

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi im Namen der Kommission

(10. August 1993)

Die Kommission hat davon Kenntnis, daß Portugal nach Ratifizierung des Wiener Übereinkommens gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen die Geldwäsche von Erträgen aus dem Drogenhandel seit Ende letzten Jahres strafrechtlich verfolgt. Das Übereinkommen des Europarats über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten, das nicht nur die Erlöse aus dem Drogenhandel, sondern aus jeglicher krimineller Handlung erfaßt, ist dagegen von Portugal noch nicht ratifiziert worden.

Zu der Richtlinie des Rates über die Geldwäsche hat Portugal seine innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bisher nicht mitgeteilt. Die Kommission hat deshalb das Verfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag eröffnet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 810/93

von Herrn Gijs de Vries (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. April 1993)

(93/C 292/87)

Betrifft: Deutsche Verpackungsverordnung

Am 21. November 1991 verwies ich in der schriftlichen Anfrage Nr. 2718/91 ⁽¹⁾ auf den möglichen Widerspruch zwischen der deutschen Verpackungsverordnung und den Artikeln 30 bis 36 und 85 des EWG-Vertrags. Am 27. März 1992 antwortete Herr Bangemann im Namen der Kommission, die Kommission habe eine Untersuchung über die Vereinbarkeit der deutschen Rechtsvorschrift mit dem Vertrag eingeleitet, und man werde mich über das definitive Ergebnis der Untersuchung unterrichten. Nachdem mittlerweile fast ein Jahr vergangen ist, habe ich noch immer keine zusätzlichen Auskünfte erhalten. Im Laufe des letzten Jahres verfügte die Kommission über genügend Zeit, so daß sie die Prüfung hätte abschließen können. Ist die Kommission jetzt bereit, unverzüglich eine klare Antwort auf die Frage nach der Vereinbarkeit der deutschen Verpackungsverordnung mit dem EWG-Vertrag zu erteilen?

(1) ABl. Nr. C 162 vom 29. 6. 1992, S. 26.

Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi im Namen der Kommission

(15. Juli 1993)

Die Kommission hat die Prüfung der deutschen Verpackungsverordnung noch nicht endgültig abgeschlossen. Das Problem der Verpackungen und Verpackungsabfälle ist

sowohl im Hinblick auf den Umweltschutz als auch den freien Warenverkehr äußerst komplex.

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten auf den Vorschlag für eine Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle hin (Dok. KOM(92) 278 endg.), der dem Rat am 24. August 1992 ⁽¹⁾ vorgelegt wurde. Aus dem Vorschlag geht hervor, welche Ziele die Kommission im Hinblick auf den freien Warenverkehr und den Umweltschutz verfolgt und welche Grundsätze sie dabei anwendet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 263 vom 12. 10. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 812/93

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. April 1993)

(93/C 292/88)

Betrifft: EG-Zuschuß für das Johannes-Hospital in Brügge (Belgien)

Ich danke der Kommission für die Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 422/91 ⁽¹⁾.

1. In der Antwort heißt es, die Kommission verfüge zum „gegenwärtigen“ Zeitpunkt über keinerlei Hinweise, die geeignet seien, Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Antragsteller aufkommen zu lassen. Das war die Situation im Oktober 1991.

Verfügt die Kommission mittlerweile über neue Anhaltspunkte?

2. Ich sehe mich veranlaßt, den zweiten Teil meiner ursprünglichen Anfrage zu wiederholen, da er nur unvollständig beantwortet wurde (mir wurde nur der Name des Präsidenten der Jury mitgeteilt, nicht jedoch die Namen der Jurymitglieder). Kann die Kommission mitteilen, welche Personen der zuständigen Jury angehört haben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 20 vom 27. 1. 1992, S. 3.

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(26. Juli 1993)

Der Kommission liegen inzwischen weitere Angaben zu dem Vorhaben „Sint Janshospitaal Brügge“ in Belgien vor. Die Restaurierungsarbeiten sind abgeschlossen, und das Gebäude wird nunmehr von der Öffentlichkeit unter anderem für zahlreiche kulturelle Veranstaltungen genutzt.

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten darauf hinweisen, daß sie in ihrer Antwort auf seine schriftliche Anfrage Nr. 422/91 die Gründe dargelegt hat, weshalb sie die Namen der Mitglieder des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger mit Ausnahme des Vorsitzenden — damals Herr Ives Boiret, leitender Beamter des Amtes für Denkmalpflege und international anerkannter Sachverständiger auf dem Gebiet der Erhaltung des architektonischen Erbes — nicht öffentlich bekanntgibt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 813/93

von Herrn Ben Visser (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. April 1993)

(93/C 292/89)

Betrifft: Einfuhr von Thunfischkonserven

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 ⁽¹⁾ wurden unter anderem Einfuhrquoten für Thunfischkonserven eingeführt. Die Einfuhrquoten gelten für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 1. Januar 1993. Die Quote für 1991 beträgt 74 000 Tonnen.

Nach der Verordnung gilt die Quote nicht für die AKP-Länder, die auch von Einfuhrabgaben ausgenommen sind. Auf die ASEAN-Länder dagegen finden die Quoten Anwendung. Als Bezugsgrundlage dienen die Quoten für 1991. Diese werden jährlich im Verhältnis zum Verbrauch in der Gemeinschaft um mindestens 6 % heraufgesetzt.

Die ASEAN-Länder beklagen sich über die Einführung der Importquoten, da diese ihrer Auffassung nach gegen die GATT-Bestimmungen verstoßen (Artikel I über die Meistbegünstigungsklausel — wegen der Freistellung der AKP-Länder — und Artikel IV) und die ASEAN-Länder ungünstiger behandelt würden als die AKP-Länder, die Anden-Länder sowie die Länder Zentralamerikas.

1. Warum wurde die Einführung einer Quote für Thunfischkonserven mit Wirkung vom 1. Januar 1993 beschlossen? Rechtfertigt die Lage in diesem Zweig der Fischerei die Einführung von Quoten?
2. Verstößt die Einführung von Importquoten für Thunfischkonserven gegen die GATT-Regeln?
3. Werden die ASEAN-Länder tatsächlich ungünstiger behandelt als einige andere Gruppen von Ländern?
4. Ist die Kommission erforderlichenfalls bereit, die Einfuhrquoten für die ASEAN-Länder so zu erhöhen, daß diese nachteilige Behandlung aufgehoben wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission
(7. Juli 1993)**

In der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur ist in der Tat in Artikel 21 eine gemeinschaftliche Regelung für die Einfuhr von Konserven bestimmter Thunfischarten vorgesehen. Ziel dieser Maßnahme ist es, die betreffenden Einfuhren während eines Zeitraums von vier Jahren zu begrenzen, bis zur völligen Liberalisierung des Gemeinschaftsmarktes.

1. Die Regelung gilt seit 1. Januar 1993 anstelle der einzelstaatlichen mengenmäßigen Beschränkungen, die in bestimmten Mitgliedstaaten für diese Erzeugnisse bestanden und die dem GATT mitgeteilt worden waren.

Die Unternehmen der Gemeinschaft sollen hierdurch die Möglichkeit erhalten, sich an die verstärkte internationale Konkurrenz anzupassen, die mit der völligen Liberalisierung des Gemeinschaftsmarktes auf sie zukommt.

2. Aufgrund folgender Tatsachen verstößt diese Regelung nicht gegen die Bestimmungen des GATT:

- Die Maßnahme ist zeitlich befristet und gewährleistet den Übergang zwischen einzelstaatlichen Beschränkungen unbegrenzter Dauer und der völligen Liberalisierung des Gemeinschaftsmarktes;
- die zulässigen Einfuhrmengen werden jährlich angehoben;
- diese Regelung gilt für die gleichen Erzeugnisse wie die einzelstaatlichen mengenmäßigen Beschränkungen, an deren Stelle sie tritt.

3. Die ASEAN-Staaten werden gegenüber anderen Drittländern nicht benachteiligt, da die Einfuhrkontingente erga omnes gelten, ohne Differenzierung nach dem Ursprung der Erzeugnisse.

Die Regelung gilt jedoch nicht für Drittländer, die mit der Gemeinschaft Abkommen unterzeichnet haben, in denen die Aufhebung aller mengenmäßigen Beschränkungen vorgesehen ist — z. B. das Abkommen von Lomé oder Assoziierungsabkommen; gegenüber diesen Ländern fanden auch die einzelstaatlichen mengenmäßigen Beschränkungen keine Anwendung.

4. Es hat sich inzwischen gezeigt, daß die Einfuhrkontingente, die anhand der offiziellen Außenhandelsstatistiken berechnet wurden, den tatsächlichen Marktbedarf nicht decken. Grund hierfür sind Betrügereien, zu denen es in den letzten Jahren bei Erzeugnissen mit Ursprung in den ASEAN-Staaten gekommen ist, bei denen falsche Angaben über die Art der Erzeugnisse gemacht wurden (als Bonito-Konserven deklarierte Thunfischkonserven), um in den Genuß von Zollermäßigungen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zu kommen. Die Kontingente könnten im Zuge der gegen diese Betrügereien eingeleiteten Verfahren angepaßt werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 814/93
von Frau Jessica Larive (LDR)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. April 1993)
(93/C 292/90)**

Betrifft: Europäische Kampagne zur Förderung des Buches und des Lesens

Kann die Kommission das genaue Datum angeben, an dem die europäische Kampagne zur Förderung des Buches und des Lesens anlaufen soll?

Kann die Kommission mitteilen, welche Initiativen die Gemeinschaft zur Unterstützung dieser Kampagne unternimmt?

Kann die Kommission Auskunft darüber erteilen, wie die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Förderung des Buches und des Lesens (Dok. A 3-159/92) bei der europäischen Kampagne Berücksichtigung finden soll?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission
(15. Juli 1993)**

Die Kampagne „Freude am Lesen“ zur Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit für das Buch und das Lesen wurde offiziell am 22. April 1993 durch den dänischen Minister für kulturelle Angelegenheiten, Frau Jytte Hilden, in Anwesenheit der für Kulturfragen zuständigen Minister aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie eines Mitglieds der Kommission eröffnet.

Während der 18 Monate, in denen die Kampagne läuft, werden die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft verschiedene Initiativen unter anderem zur Förderung des Lesens unter der Jugend, der kleineren Verlage, der Statistiken über Bücher oder auch der audiovisuellen Medien und des Buches ergreifen.

Die Kommission beabsichtigt, bei der weiteren Entwicklung ihrer Maßnahmen der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Förderung des Buches und des Lesens (Dok. A 3-159/92) nach Maßgabe ihrer Mittel und der ihr durch den EWG-Vertrag übertragenen Zuständigkeiten Rechnung zu tragen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 817/93
von Herrn Peter Crampton (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(21. April 1993)
(93/C 292/91)**

Betrifft: Fischerei: Unterbindung von Einfuhren aus Drittländern

Erwägt die Kommission für den Fall, daß mit Mindesteinfuhrpreisen die Verschlechterung der Marktlage im EG-

Fischereisektor nicht aufgehoben werden kann, die zeitweilige Unterbindung bestimmter Fischeinfuhren aus Drittländern in die EG-Märkte?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1993)

Die Kommission ist der Auffassung, daß verschiedene Faktoren zu der derzeitigen Krise des Gemeinschaftsmarktes für Weißfische beigetragen haben.

Eine Ursache sind Drittlandeneinfuhren in bestimmte Mitgliedstaaten zu sehr niedrigen Preisen. Anhand der verfügbaren Daten aus den Mitgliedstaaten aber läßt sich im ersten Vierteljahr 1993 kein ungewöhnlicher Anstieg der Einfuhrmengen feststellen.

Unter diesen Umständen hält es die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für erforderlich, noch andere als die am 25. Februar sowie am 12. und 25. März 1993 erlassenen Maßnahmen zu treffen.

Zusätzlich zu den marktpolitischen Maßnahmen, die von der Kommission eingeleitet worden sind, ist der Ministerrat am 18. März übereingekommen, den Mitgliedstaaten eine Stärkung der einzelstaatlichen Kontrollen zu empfehlen, um die Einhaltung der obenerwähnten Maßnahmen sicherzustellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 818/93

von Herrn Peter Crampton (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. April 1993)

(93/C 292/92)

Betrifft: Fischerei: Französische Hilfe für die Fischereiindustrie

Der französische Fischereiminister kündigte im Februar 1993 ein Finanzhilfepaket in Höhe von 272 Millionen französischen Franken (36 Millionen Pfund Sterling) für die französische Fischereiindustrie an.

Kann die Kommission erklären, ob eine derartige Hilfe für die französische Fischereiindustrie gegen die EG-Vorschriften über Subventionen verstößt? Kann sich die Kommission zum Recht der Mitgliedstaaten äußern, ihrer Fischereiindustrie eine solche Hilfe zu gewähren?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1993)

Die Kommission versichert dem Herrn Abgeordneten, daß die französische Regierung sie nach dem Verfahren des

Artikels 93 Absatz 3 des EWG-Vertrags von den geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Krise der Seefischmärkte in Kenntnis gesetzt hat. Denn seit Herbst 1992 und verstärkt noch seit Februar 1993 verzeichnet der europäische Markt für Fischereierzeugnisse eine stark rückläufige Preisentwicklung.

Die Kommission wird nach den einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrags so rasch wie möglich zu den mitgeteilten Maßnahmen Stellung nehmen.

Was das Verfahren zur Prüfung staatlicher Beihilfen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht anbelangt, so verweist die Kommission auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ veröffentlichten Leitlinien für die Prüfung einzelstaatlicher Beihilfen im Fischereisektor.

(¹) Abl. Nr. C 152 vom 17. 6. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 820/93

von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. April 1993)

(93/C 292/93)

Betrifft: Wirtschaftliche und soziale Lage im Kreis Marinha Grande (Portugal)

Das in Mittelportugal gelegene Marinha Grande blickt auf eine lange Industriegeschichte, insbesondere bei der Glasherstellung, zurück.

Diese jahrhundertealten Traditionen wurden mit einem Spitzenprodukt, Gußformen, fortgesetzt.

Diese beiden Sektoren sind neben der Herstellung von Plastik, Stahl und Feilen von entscheidender Bedeutung für das soziale Leben des Kreises Marinha Grande im Bezirk Leiria.

Diese Sektoren, insbesondere die Glasherstellung, befinden sich in einer ernsten Krise und/oder weisen Anzeichen einer Krise auf, weil es keine Industriepolitik und Schutzmechanismen gibt gegen das Vordringen osteuropäischer Länder, der Türkei und Mexikos, Länder, die neben dem sozialen Dumping einzelstaatliche und andere Anreize bieten, auf die Portugal — auch aus währungspolitischen Gründen — verzichtet hat.

Nach der Schließung der Fabrik und Ausbildungsstätte Gebrüder Stephens, ein wirkliches Vergehen an einem historisch/industriellen Erbe, und der bedauerlichen Umstände ihrer Versteigerung steht die Schließung wichtiger Produktionsstätten unmittelbar bevor, die derzeit mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigen und die überleben, indem sie keine Sozialabgaben zahlen und mit den Lohnzahlungen in Rückstand geraten.

Die voraussichtliche Entwicklung dieser Lage wird katastrophale wirtschaftliche und soziale Folgen in dieser Region Portugals haben.

Dem muß durch rechtzeitiges Handeln bewußt zuvorgekommen werden, und deshalb frage ich die Kommission, ob sie die dringliche Finanzierung einer gründlichen Untersuchung der sozioökonomischen Lage von Marinha Grande und unverzügliche Präventivmaßnahmen in Abstimmung mit der portugiesischen Regierung ins Auge fassen kann?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(15. Juli 1993)

Die Kommission wäre bereit zu prüfen, ob eine Untersuchung über die sozioökonomische Lage von Marinha Grande durchgeführt werden kann, falls die portugiesischen Behörden ihr einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten sollten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 834/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. April 1993)

(93/C 292/94)

Betrifft: Die chemische Industrie in der Gemeinschaft

Der Großteil der chemischen Industrie in der Gemeinschaft durchläuft ein schwieriges Jahr, insbesondere hinsichtlich der Ausfuhren, da die Gesamtausfuhren dieses Industriezweigs, die im Vorjahr 4,1 % der Gesamtausfuhren der Gemeinschaft ausmachten, in diesem Jahr auf 2,5 % zurückgehen. Aufgrund dieses schwierigen Jahres kommt es in diesem Industriezweig zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit, was auch aus folgenden Zahlen hervorgeht: Im vorigen Jahr betrug der Anstieg der Arbeitslosigkeit in diesem Bereich 1,1 %, während er in diesem Jahr auf 1,5 % geschätzt wird.

Beabsichtigt die Kommission angesichts der Tatsache, daß die chemische Industrie in der Gemeinschaft 2,1 Millionen Personen beschäftigt, sobald wie möglich entsprechende Maßnahmen zu ihrer Unterstützung zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(12. Juli 1993)

Die Kommission ist sich der schwierigen Lage bewußt, in der sich die europäische Chemieindustrie genau wie andere Industriezweige gegenwärtig befindet. Im Rahmen ihrer horizontalen Industriepolitik — und weniger mit sektorbezogenen Maßnahmen — versucht die Kommission, zumin-

dest einige der Probleme der Chemieindustrie und der anderen Branchen durch Programme wie die „Wachstumsinitiative“ und den möglichst schnellen Abschluß der Uruguay-Runde des GATT zu lösen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 835/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. April 1993)

(93/C 292/95)

Betrifft: Die Energieprobleme der Insel Kreta

Kreta, die größte griechische Insel, hat ernsthafte Energieprobleme, die dazu führen, daß ganze Dörfer ohne elektrisches Licht sind und weiter zu befürchten ist, daß im Sommer, wenn der Touristenstrom seinen Höhepunkt erreicht, die Gefahr eines „Blackout“ der elektrischen Energie besteht.

Experten weisen darauf hin, daß das Energieproblem der Insel durch die Ausnutzung von Sonnen- und Windenergien sowie natürlicher Ressourcen sowie durch die Lieferung von Erdgas gelöst werden kann.

Kann die Kommission mitteilen, ob ihr die griechische Regierung irgendein Programm zur Genehmigung vorgelegt hat, das der gesamten (oder auch teilweisen) Lösung dieses Problems mit Hilfe gemeinschaftlicher Finanzierungen dient?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(24. Juni 1993)

Wie in der Anfrage hervorgehoben, ist die Stromversorgung Kretas ein schwieriges Problem, da der Stromverbrauch dort rasch zunimmt, während der Hochsaison des Fremdenverkehrs im Sommer noch weiter ansteigt und Kreta dem Stromversorgungsnetz des Kontinents nicht angeschlossen ist und daher durch dieses nicht unterstützt werden kann.

Im Rahmen des Programms VALOREN (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) haben die griechischen Behörden u. a. die Unterstützung eines Vorhabens zum Bau einer Windkraftanlage mit einer Leistung von 5,1 Megawatt in Kreta vorgeschlagen. Dies wurde von der Kommission angenommen, und das Projekt ist bereits abgeschlossen.

Ursprünglich war der Anschluß Kretas an das Stromversorgungsnetz des Peloponnes im Rahmen des derzeitigen gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland vorgesehen. Das Projekt ist jedoch nicht mehr Gegenstand des Förderkonzeptes, da die staatliche Elektrizitätsgesellschaft dem Bau eines neuen Kraftwerks auf Kreta den Vorzug gab.

Im Rahmen der Energieprogramme der Kommission (THERMIE und regionale Energieprogramme) wurden der Kommission in den letzten Jahren mehrere Projekte zur Energieeinsparung und zum Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energiequellen von hauptsächlich lokalem Interesse vorgelegt, bei denen Zuschüsse bewilligt wurden.

Bei den bevorstehenden Erörterungen zur Vorbereitung des neuen gemeinschaftlichen Förderkonzeptes 1994—1999 könnte die Stromversorgung Kretas von den griechischen Behörden zur Sprache gebracht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 839/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. April 1993)

(93/C 292/96)

Betrifft: Zustand des antiken Amphitheaters in Thessaloniki

Vor kurzem wurde in Thessaloniki das antike Amphitheater der Apellos-Straße mit Sand zugeschüttet, der auf Lastwagen herantransportiert wurde; es fiel damit der Gefühllosigkeit eines Unternehmers und der Gleichgültigkeit des griechischen Kultusministeriums zum Opfer. Grund dieser unerhörten Aktion ist der Bau von Mehrfamilienhäusern. Beabsichtigt die Kommission, irgendeine Initiative zu ergreifen und die griechischen Behörden zur Rettung der archäologischen Funde der Apellos-Straße aufzufordern, die ein Teil des historischen Erbes Griechenlands und Europas allgemein darstellen?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1993)

In den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Kulturfragen zu den „Leitlinien für ein Kulturkonzept der Gemeinschaft“ vom 12. November 1992 und in Artikel 128 des Vertrages von Maastricht, den noch nicht alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben, ist die Rolle der Kommission beim Schutz und der Erhaltung des architektonischen Erbes eindeutig festgelegt.

Danach ist es Aufgabe der Kommission, die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und — unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips — gegebenenfalls einzelstaatliche Maßnahmen zu unterstützen oder zu ergänzen — jedoch stets unter der Prämisse, daß die Kulturpolitik in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten ist.

Vor diesem Hintergrund weist die Kommission den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß sie nicht befugt ist, Maßnahmen zum Schutz des antiken Amphitheaters der Apellos-

Straße in Thessaloniki einzuleiten oder bei den griechischen Behörden in dieser Sache vorstellig zu werden. Die Verwaltung historischer Baudenkmäler und Stätten fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der verantwortlichen nationalen, regionalen und lokalen Stellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 841/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. April 1993)

(93/C 292/97)

Betrifft: Die Lage in Kamerun und die Wirtschaftshilfe der Gemeinschaft

Wird die Kommission in Anbetracht der jüngsten Entschliefungen der Gemeinschaft zur Demokratisierung von Kamerun sowie angesichts der Erklärung der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister, in der diese ihre Sorge über die politische Entwicklung in diesem Land zum Ausdruck bringen, eine eingehende Überprüfung der Wirtschaftshilfe der Gemeinschaft für Kamerun fordern?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(14. Juli 1993)

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der politischen Lage in Kamerun mit großer Aufmerksamkeit. Sie hofft, daß die vom Parlament in seiner Entschließung vom 17. Dezember 1992 vorgeschlagene Prüfung bald durchgeführt werden kann. Ihr Ergebnis dürfte die Gemeinschaftsorgane in die Lage versetzen, sich über den Demokratisierungsprozeß in Kamerun ein klares Bild zu verschaffen und den Standpunkt der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit mit diesem Land zu bestimmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 845/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. April 1993)

(93/C 292/98)

Betrifft: Bau einer Autorennstrecke durch ein Feuchtgebiet

Ein Feuchtgebiet auf der Insel Lesbos soll in eine Go-Kart-Rennstrecke verwandelt werden, und zwar paradoxerweise zu einem Zeitpunkt, da das für die Ägäis zuständige Ministerium und die Gemeinschaft im Rahmen der Inte-

grierten Mittelmeerprogramme (IMP) insgesamt 4 Millionen Drachmen für den Schutz und die Erhaltung dieses Gebiets bereitgestellt haben. Dieses Projekt, so unglauwbürlich es auch klingen mag, ist im Inneren des Golfes von Gera geplant und erstreckt sich auf ein Gebiet von 1,6 Hektar mitten in dem als Feuchtbiotop von „Dipi Larsos“ bekannten Gebiet. Es sei darauf hingewiesen, daß dieses Feuchtgebiet Gegenstand zahlreicher Programme und Maßnahmen von Hochschulen und Organisationen wie den Vereinten Nationen, dem World Wildlife Fund und dem Museum Goulandri ist. Wie aus einer Studie von Professor Andreas Troumpis vom Fachbereich Umweltschutz der Ägäischen Universität hervorgeht, ist in diesem Gebiet, das von einer Privatperson für den Bau der Rennstrecke ausgewählt wurde, nur eine landwirtschaftliche Nutzung des Bodens erlaubt. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um dieses Feuchtbiotop vor einem so unüberlegten Eingriff in die Natur zu bewahren?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(16. Juli 1993)

Das Biotop „Dipi Lazsos“ im Golf von Gera ist nicht als besonders bedeutend für die Gemeinschaft im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung wildlebender Vögel⁽¹⁾ ausgewiesen worden, was z. Z. die einzige Rechtsgrundlage für ein Eingreifen der Gemeinschaft in Fragen des Naturschutzes ist. Auch Griechenland hat dieses Gebiet nicht als besonderes Schutzgebiet gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie eingestuft.

Daher ist es Sache der griechischen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen für eine geeignete Nutzung und den Schutz des betreffenden Biotops zu ergreifen. Ein Tätigwerden der Gemeinschaft wäre erst nach Juni 1994 möglich, wenn die Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Pflanzen und Tiere⁽²⁾ für den betreffenden Standort gilt.

(1) ABL Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

(2) ABL Nr. L 206 vom 22. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 854/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. April 1993)

(93/C 292/99)

Betrifft: Bestimmungen für den Kapitalverkehr

Demnächst müssen die Bestimmungen für eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit dem Kapitalverkehr ausgearbeitet werden. Kann die Kommission daher mitteilen, ob die Zentralbanken der Mitgliedstaaten sämtliche für die Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Entscheidungen getroffen haben?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(15. Juli 1993)

Die nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der vom Rat verabschiedeten Richtlinien über den freien Kapitalverkehr im Bankbereich wurden von den Mitgliedstaaten (im Rahmen von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, königlichen Dekreten und Präsidenten- und Ministerialdekreten) verabschiedet. Die Umsetzung wurde durch Durchführungsmaßnahmen der Zentralbanken und anderer Bankaufsichtsbehörden ergänzt.

Die Richtlinie 88/361/EWG des Rates über den freien Kapitalverkehr⁽¹⁾ wurde seit dem 1. Juli 1990 in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten umgesetzt. Die vier Mitgliedstaaten, denen eine Übergangszeit bis Ende 1992 eingeräumt wurde, haben die Umsetzung Anfang 1993 (Spanien und Irland) und Anfang Mai (Portugal) abgeschlossen. Griechenland, dem für bestimmte Transaktionen eine zusätzliche Übergangszeit bis 30. Juni 1994 eingeräumt wurde, hat die Umsetzung durch ein Präsidentendekret vom 23. März 1993 vorgenommen. Außerdem wurden am 7. Mai von der Bank von Griechenland Rundschreiben über Verfahren zur Anmeldung und Überprüfung des Kapitalverkehrs veröffentlicht.

Im Bankbereich wurden die von den Mitgliedstaaten verabschiedeten Umsetzungsmaßnahmen durch Maßnahmen zur praktischen Anwendung (Rundschreiben, „Ordonnances“ und andere Instrumente) der Bankenaufsicht ergänzt, die in sieben Mitgliedstaaten der Gemeinschaft von der Zentralbank ausgeübt wird. Die Mehrzahl davon hat außerdem „Gemeinsame Absichtserklärungen“ ausgetauscht, um Einzelheiten der Zusammenarbeit im Rahmen der durch die EG-Richtlinien eingeführten gegenseitigen Anerkennung festzulegen.

Am 1. Juni 1993 hatte nur Spanien die Zweite Richtlinie 89/646/EWG des Rates zur Koordinierung des Bankrechts⁽²⁾ vollständig umgesetzt, so daß die Zentralbank bisher keine „gemeinsamen Absichtserklärungen“ mit den entsprechenden Behörden der anderen Mitgliedstaaten abschließen konnte.

(1) ABL Nr. L 178 vom 8. 7. 1988.

(2) ABL Nr. L 386 vom 30. 12. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 856/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. April 1993)

(93/C 292/100)

Betrifft: Weitervermietung von Arbeitskräften

Nach Aussagen der Bediensteten der Nationalbank von Griechenland beabsichtigt die Verwaltung dieser Bank, in

der Tochtergesellschaft Ethno-Data mit einem Arbeitsvertrag 25 bis 30 Programmierer zu Niedrigstlöhnen einzustellen, die danach an das Hauptunternehmen Nationalbank weitervermietet werden sollen. Was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen, da die Weitervermietung von Arbeitskräften mit den Zuständen in einer Sklavenhaltergesellschaft vergleichbar ist?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(11. August 1993)

Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für das Ausleihen von Arbeitskräften bestehen nicht. Die Kommission kann daher auch in der angesprochenen Sache nichts unternehmen.

Auch die Fragen der Entlohnung werden auf nationaler Ebene geregelt. Allerdings sei hierzu darauf hingewiesen, daß nach der Gemeinschaftscharta über die sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer für jede Arbeitsleistung ein gerechtes Entgelt gezahlt werden muß. Die Kommission arbeitet zur Zeit an einer Stellungnahme zu diesem Thema.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 894/93

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1993)

(93/C 292/101)

Betrifft: Diskriminierende Bestimmungen gegen Frauen in Tarifverträgen

Trotz der Bestimmungen und Prinzipien der Gemeinschaft zu diesem Thema gibt es immer noch deutliche Anzeichen von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt, die insbesondere Frauen benachteiligt, womit die Grundsätze der Gleichbehandlung von Mann und Frau am Arbeitsplatz beim Bestreben der Frau, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse gleich behandelt zu werden wie die Männer, auch weiterhin außer acht gelassen werden.

Dafür ist ein guter Beweis die Tatsache, daß in einer spanischen Region, Andalusien, 30 % der abgeschlossenen Tarifverträge noch immer diskriminierende Bestimmungen für Frauen enthalten, die auf diese Weise und ganz offiziell die Benachteiligung der berufstätigen Frau bekräftigen.

Was hält die Kommission davon, daß offiziell in Arbeitsverträgen diskriminierende Klauseln gegen Frauen festgeschrieben werden können und daß so das Bestreben der Gemeinschaft, ein angemessenes Gleichgewicht bei der gleichen Behandlung von Mann und Frau aufrechtzuerhal-

ten, beeinträchtigt wird? Welche Empfehlung könnte sie den entsprechenden nationalen Behörden geben, damit keine Tarifverträge mehr unterzeichnet werden, die diskriminierende Bestimmungen gegen Frauen enthalten?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(10. Juni 1993)

Mit den Richtlinien 75/117/EWG ⁽¹⁾ und 76/207/EWG ⁽²⁾ wird anerkannt, daß die Tarifverträge in der Gemeinschaft wichtige Instrumente sein können, um die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in Bezug auf Arbeitsentgelt und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Artikel 4 der Richtlinie 75/117/EWG sieht vor, daß „die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen“ treffen, „um sicherzustellen, daß mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts unvereinbare Bestimmungen in Tarifverträgen . . . nichtig sind oder für nichtig erklärt werden können“.

Fast dieselbe Formulierung findet sich in der Richtlinie 76/207/EWG zur Gleichbehandlung, und zwar in Artikel 3 Buchstabe b), Artikel 4 Buchstabe b) und Artikel 5 Buchstabe b).

Die spanischen Rechtsvorschriften enthalten Bestimmungen, nach denen diskriminierende Vereinbarungen null und nichtig sind. Ferner ist ein Verfahren vorgesehen, das es ermöglicht, eine Vereinbarung anzufechten oder gegen die aus einer entsprechenden Vereinbarung resultierenden Diskriminierungen vorzugehen (Artikel 17 und 90.5 des Gesetzes 8/80 vom 10. März „Estatuto de los Trabajadores“).

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß Spanien die zur Umsetzung der obengenannten Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinien erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Nichtsdestoweniger ist es möglich, daß die in Spanien abgeschlossenen Tarifverträge auch weiterhin in einzelnen Punkten indirekte Diskriminierungen beinhalten — wie z. B. die Unterbewertung der von Frauen verrichteten Tätigkeiten —, die schwer nachzuweisen sind.

Um über aktuelle Informationen zu dieser wichtigen Frage zu verfügen, hat die Kommission eine Studie über die Auswirkungen von Gleichbehandlungsvorschriften und diskriminierenden Bestimmungen in spanischen Tarifverträgen in Auftrag gegeben (1990—1992). Sobald diese Studie vorliegt, wird die Kommission dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments ein Exemplar zukommen lassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. 1. 1976.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 907/93

von Frau Anne André-Léonard (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. April 1993)

(93/C 292/102)

Betrifft: Kraftfahrzeugsteuern

Gemäß einer vom Verband der europäischen Automobilhersteller veröffentlichten Studie wird die teilweise Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze durch zusätzliche Steuern ausgeglichen, die in einigen Ländern erhoben werden, was echte steuerliche Diskrepanzen innerhalb der Gemeinschaft schafft. Dieselben Unterschiede sind auch auf dem europäischen Gebrauchtwagenmarkt festzustellen.

Beabsichtigt die Kommission, Maßnahmen zu treffen, um die Kraftfahrzeugsteuern in den zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu harmonisieren, da sie derzeit krasse Unterschiede auf dem einheitlichen Binnenmarkt aufweisen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1079/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Mai 1993)

(93/C 292/103)

Betrifft: Besteuerung von Kraftfahrzeugen

Die europäischen Kraftfahrzeughersteller schlagen die erneute Überprüfung der Besteuerung von Kraftfahrzeugen in den Mitgliedstaaten vor, um den Preisunterschieden zu begegnen. Die Autohersteller erklären, daß die Besteuerung der Kraftfahrzeuge durch die Einführung des Binnenmarktes ab 1. Januar nicht im geringsten berührt worden sei, obgleich die verschiedenen Steuersätze als Hauptfaktor für die Schwankungen der Preise für europäische Automobile innerhalb der Gemeinschaft zu gelten haben. Kann die Kommission mitteilen, ob sie die Steuersätze für Kraftfahrzeuge in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erneut überprüfen will?

Gemeinsame Antwort von Frau Scrivener

im Namen der Kommission

auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 907/93 und 1079/93

(19. Juli 1993)

Bei der im Zuge der Beseitigung der Steuergrenzen und der Verwirklichung des Binnenmarktes durchgeführten Angleichung der Sätze der indirekten Steuern sind die Unterschiede zwischen den Mehrwertsteuersätzen für Kraftfahrzeuge erheblich verringert worden:

- 1987 variierten die Mehrwertsteuersätze für Kraftfahrzeuge zwischen 12 und 38 %;
- seit 1. Januar 1993 variieren diese Sätze zwischen 15 und 25 %, womit die Spanne zwischen den Mehrwert-

steuersätzen von 26 Punkten auf 10 Punkte verringert wurde.

Es wurde nicht als erforderlich erachtet, im Rahmen der Vorbereitung des Binnenmarktes die in einigen Mitgliedstaaten beim Kauf von Neufahrzeugen angewandten sonstigen Steuern anzugleichen, da die Erhebung dieser Steuern nicht mit Kontrollen an den Binnengrenzen verbunden war. Die Kommission wird jedoch bei ihrem in Kürze fälligen Bericht an den Rat über das Funktionieren der neuen Mehrwertsteuerregelung im Bereich der Neufahrzeuge prüfen, wie sich diese Steuern auf den Binnenmarkt auswirken.

Bei Gebrauchtfahrzeugen haben die Vollendung des Binnenmarktes und die Beseitigung der Steuergrenzen zur Folge, daß Privatpersonen in jedem Mitgliedstaat Fahrzeuge erwerben und in ihren Wohnsitzstaat mitnehmen können, ohne Mehrwertsteuer entrichten zu müssen, wie es vor dem 31. Dezember 1992 in Anwendung der Rechtsprechung *Schul der Fall* war.

Darüber hinaus sind in dem Entwurf einer siebenten Mehrwertsteuerrichtlinie gemeinsame Modalitäten für die Besteuerung von Gebrauchtfahrzeugen vorgesehen. Dieser Vorschlag wird derzeit im Rat erörtert; die Kommission hofft angesichts seiner Bedeutung für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, daß er möglichst bald genehmigt werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1016/93

von Herrn Iñigo Mendez de Vigo (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Mai 1993)

(93/C 292/104)

Betrifft: Erklärungen von Präsident Delors betreffend die jüngsten Verhandlungen EG—Marokko

Während seines jüngsten Besuchs im Königreich Marokko hat der Präsident der Kommission, Delors, die Einleitung von Verhandlungen zwischen der Kommission und diesem Land angekündigt, mit dem Ziel einer engen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, darunter auch der Landwirtschaft.

Hat die Kommission die Auswirkungen eines derartigen Abkommens auf die Landwirtschaft von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und insbesondere auf Inselgebiete und weitabgelegene Regionen wie die Kanarischen Inseln gebührend berücksichtigt?

Antwort von Herrn Delors

im Namen der Kommission

(30. Juli 1993)

Bei dem Besuch von Präsident Delors in Marokko vom 25. bis 27. Februar 1993 stand die Bedeutung einer Festigung

der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Marokko, unter anderem auf dem Gebiet der Landwirtschaft im Mittelpunkt der Erörterungen.

Eine engere Zusammenarbeit, die insbesondere auf Komplementarität abzielt, kann im Interesse beider Parteien liegen.

Die Kommission wird dafür sorgen, daß eine solche Zusammenarbeit europäischen Interessen nicht zuwiderläuft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1057/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Mai 1993)

(93/C 292/105)

Betrifft: Die Entmachtung der griechischen Genossenschaftsbewegung und die Folgen für die in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung

Das Maß des Erfolgs der strukturellen Interventionen hängt von der Mobilisierung der betroffenen Bevölkerungskreise und zuvörderst der Fähigkeit ihrer Verbände ab, ihre finanziellen Ressourcen zu erhöhen. Diese Verbände sind für die griechische Landwirtschaft die Genossenschaften. Unsere Erfahrung zeigt, daß die genossenschaftlichen Organisationen für die Landwirte um so nötiger werden, je mehr der Schutz der Produkte und die Stützung der Preise abgebaut werden und der Wettbewerb am Markt sich verschärft. In der Gemeinschaft decken die Genossenschaften 60 % der Zentralisierung, Verarbeitung und Vermarktung der gesamten Agrarproduktion ab. Obgleich die Genosschaftsorganisationen in Griechenland viel geringere Wirkungsmöglichkeiten haben, versuchen staatliche Stellen mit allen Mitteln, den größten unter ihnen (wie KYDEP, ölverarbeitende Industrie, KEOSOE) die Existenzgrundlagen zu entziehen.

Wird die Kommission angesichts der Versuche der staatlichen griechischen Stellen, das Genossenschaftswesen zu vernichten, darauf hinweisen, daß die Gemeinschaft beunruhigt ist, weil sich die griechischen Behörden nicht um die zu erwartenden Negativauswirkungen auf die strukturellen Interventionen und die in der Landwirtschaft tätige griechische Bevölkerung kümmern?

**Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission**

(15. Juli 1993)

Das gemeinschaftliche Agrarrecht erkennt sowohl im Bereich der gemeinsamen Marktorganisationen wie im Bereich der Strukturpolitik die Bedeutung und Rolle der Erzeugergemeinschaften oder -organisationen sowie der Genossenschaften an.

Im Strukturbereich sehen die Gemeinschaftsverordnungen Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und -organisationen in Gebieten vor, in denen hinsichtlich der Konzentration des Angebots und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse strukturelle Mängel zu verzeichnen sind. In Griechenland sind 23 Erzeugergemeinschaften und 321 Erzeugerorganisationen anerkannt worden. Bei den meisten von ihnen handelt es sich um Genossenschaften.

Im Bereich Obst und Gemüse wirken die Erzeugergemeinschaften an der Regulierung der Märkte mit und wickeln Marktücknahmen ab. Im Wirtschaftsjahr 1992/93 (Bilanz vom 23. April 1993) haben griechische Organisationen insgesamt 1 042 197 Tonnen aus dem Markt genommen. Bei Olivenöl beteiligen sich die Erzeugergemeinschaften an der Verwaltung der Gemeinschaftsbeihilfen für die Erzeugung und können mit der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Olivenölqualität betraut werden.

Was die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaften und ihre mögliche Finanzierung anbelangt, so beschließen die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften über die Gewährung nationaler Beihilfen.

In jedem Fall läßt sich feststellen, daß das Gemeinschaftsrecht über die Förderung des Genossenschaftswesens in Griechenland erfolgreich war. Somit kann die Kommission nicht bestätigen, daß die griechische Genossenschaftsbewegung unterdrückt wurde.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1076/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Mai 1993)

(93/C 292/106)

Betrifft: Der Nationalpark von Sunion in Attika

Wie die Bürgermeister von Lavrion und Keratea kürzlich verlauten ließen, soll der Nationalpark von Sunion in Attika in Baugelände umgewandelt werden. Was will die Kommission unternehmen, damit der Nationalpark von Sunion vor der Umwandlung in Baugelände bewahrt wird?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1993)

Griechenland hat das betreffende Gebiet nicht als besonderes Schutzgebiet gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (!) über den Schutz der wildlebenden Vogelarten ausgewiesen. Die Richtlinie ist die bisher einzige Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erhaltung der Natur. Auch ist das betreffende Gebiet nicht als im Sinne dieser Richtlinie für die Gemeinschaft wichtig eingestuft worden.

Aus diesem Grund sind gemäß dem Subsidiaritätsprinzip (Artikel 130 r Absatz 4 EWG-Vertrag) die griechischen Behörden für die erforderlichen Maßnahmen zuständig, um eine vernünftige Nutzung und den Schutz dieses Biotops zu gewährleisten.

(¹) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1077/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Mai 1993)

(93/C 292/107)

Betrifft: Programme zur Pflege lokaler Besonderheiten

Kann die Kommission mitteilen, ob ihrer Ansicht nach die Umsetzung der Gemeinschaftsprogramme zur Pflege lokaler Besonderheiten (Traditionen, Sitten und Gebräuche, Folklore) genügt, um dafür zu sorgen, daß die Identität eines jeden Landes im nunmehr vereinigten Europa nicht verlorengeht, sondern ein Quell der Inspiration bleibt?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(11. August 1993)

Gemäß Artikel 128 des Vertrages über die Europäische Union (der sich gegenwärtig im Stadium der Ratifizierung befindet) „leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“.

Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität obliegt es in erster Linie den Mitgliedstaaten, ihre lokalen Kulturen, Traditionen, Sitten und Gebräuche sowie die nationale Folklore bekanntzumachen und sich für deren Erhaltung einzusetzen, da sie am ehesten in der Lage sind, deren Spezifität und Bedeutung einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Für den Fall, daß die Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, daß diese Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene unterstützt und ergänzt werden sollten, z. B. um auf bestimmte herausragende Merkmale des kulturellen Erbes besser aufmerksam machen zu können, ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Kommission sich in dem einen oder anderen Fall veranlaßt sehen wird, Vorschläge in diesem Bereich zu formulieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1087/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(10. Mai 1993)

(93/C 292/108)

Betrifft: Die Rechte der Bewohner von Imbros und Tenedos

Die aus ihrer Heimat vertriebenen und jetzt in Griechenland lebenden ehemaligen Bewohner von Imbros und Tenedos beabsichtigen, die ihnen aufgrund des Vertrages von Lausanne zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen. Sie haben beschlossen, gemäß Artikel 14 dieses Vertrages eine griechische Verwaltung für Imbros zu schaffen.

Ist der Rat in der Lage, die Ziele der von Imbros und Tenedos vertriebenen Griechen im Zusammenhang mit ihren Rechten, die sich aus dem Vertrag von Lausanne ergeben, zu unterstützen?

Antwort

(28. September 1993)

Die Gemeinschaft ist nicht zuständig für Fragen, wie sie der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage aufgeworfen hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1108/93

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1993)

(93/C 292/109)

Betrifft: Die Kommission und die Interessengruppen

Die Kommission hat vor kurzem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (¹) im Rahmen der neuen Leitlinien für eine stärkere Transparenz der Gemeinschaftstätigkeiten einen Text über „den Dialog zwischen der Kommission und den Interessengruppen“ veröffentlicht.

Das grundlegende Problem liegt nicht im Inhalt der Mitteilung, sondern in der Praxis, die sich bei der Kommission für ihre direkten Beziehungen zu den Interessengruppen eingestellt hat.

Die Institutionen der Gemeinschaft sehen ein eigenes Gremium vor, in dessen Rahmen sich die Interessengruppen äußern können. Es handelt sich dabei um den Wirtschaft- und Sozialausschuß. Wäre es institutionell gesehen nicht korrekter, wenn die Kommission alle ihre Kontakte zu den Interessengruppen über den Wirtschafts- und Sozialausschuß leiten und kanalisieren würde, wodurch die Kontakte zu den Interessengruppen neu belebt und nicht nur auf isolierte Art und Weise zunehmen würden, trotz all der Problematik, die „Lobbying“ und mangelnder repräsentativer Charakter mit sich bringen?

(¹) ABl. Nr. C 63 vom 5. 3. 1993.

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**
(29. Juli 1993)

Im Gefüge der Organe ist der Wirtschafts- und Sozialausschuß das von den Verträgen vorgesehene bevorrechtigte Gremium, in dem sich die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen äußern können. Die zahlreichen Gruppen, die häufig spezifische und punktuelle Interessen vertreten, haben jedoch das Bedürfnis, in völliger Autonomie einen direkten und informellen Dialog mit den Organen zu führen, auch wenn keine Vorschläge oder Leitlinien einer etwaigen Gemeinschaftspolitik vorliegen.

Der Text, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, soll die gegenwärtig bestehenden Beziehungen zwischen der Kommission und den Interessengruppen verdeutlichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1137/93
von Herrn Thomas Megahy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(12. Mai 1993)
(93/C 292/110)

Betrifft: Europäischer Sozialfonds: Mittelzuweisungen nach den Zielen 3 und 4

Kann die Kommission eine Übersicht über die Mittelzuweisungen aus dem ESF an jedes Mitgliedsland für die Ziele 3 und 4 für das letzte Jahr erstellen, für welches Zahlen vorliegen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(7. Juli 1993)

Europäischer Sozialfonds

1993 im Rahmen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte zur Planung durch die Mitgliedstaaten für Ziele 3 und 4 bewilligte Beträge

Mitgliedstaat	Millionen ECU
Belgien	89,4
Dänemark	50,8
Deutschland	293,9
Spanien	288,7
Frankreich	447,1
Italien	300,0
Luxemburg	3,6
Niederlande	117,9
Vereinigtes Königreich	525,7
Insgesamt	2 117,1

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1172/93
von Herrn Panayotis Roumeliotis (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(13. Mai 1993)
(93/C 292/111)

Betrifft: Zerstörungen in Pyrgos (Elis) durch Erdbeben

In Pyrgos (Elis) wurden nach den drei verheerenden Erdbeben vom 26. März 1993 an den meisten Gebäuden umfangreiche Schäden festgestellt.

Nach ersten Überprüfungen wurden 21 % der Gebäude als abbruchreif, 17 % als vorläufig unbewohnbar und 62 % als bewohnbar, jedoch als erheblich beschädigt eingestuft.

Die Gesamthöhe der Schäden wird auf 25 Milliarden Drachmen beziffert. Nach wie vor übernachten die meisten Einwohner trotz der ungünstigen Witterungsbedingungen im Freien.

Wie gedenkt die Kommission in dieser außerordentlichen Notlage zu Hilfe zu kommen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**
(6. September 1993)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Europäischen Parlaments im Mai⁽¹⁾ auf die mündliche Anfrage H-494/93 von Herrn Kostopoulos erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-431 (Mai 1993).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1186/93
von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(13. Mai 1993)
(93/C 292/112)

Betrifft: Europäischer Erste-Hilfe-Ausweis

Könnte die Kommission mir über den derzeitigen Stand betreffend die Einführung eines europäischen Erste-Hilfe-Ausweises im Anschluß an die Schlußfolgerungen des Rates vom 29. September 1989 Auskunft erteilen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(8. Juli 1993)

Seit den früheren Antworten zu diesem Thema auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2017/90⁽¹⁾ und 1508/91⁽²⁾

von Herrn Zeller wurden bei der Einführung eines Europäischen Erste-Hilfe-Ausweises konkrete Fortschritte gemacht. Die aufgetretenen verwaltungstechnischen und rechtlichen Probleme konnten in der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gelöst werden. Schwierigkeiten wegen des unterschiedlichen technologischen Entwicklungsstands in den Mitgliedstaaten bestehen aber nach wie vor. Um ihre Lösung bemühen sich Arbeitsgruppen der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, doch wird hierzu noch etwas Zeit benötigt.

(¹) ABl. Nr. C 35 vom 11. 2. 1991.

(²) ABl. Nr. C 311 vom 2. 12. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1306/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juni 1993)

(93/C 292/113)

Betrifft: Europäische Landkarte ohne Griechenland

Auf der europäischen Landkarte, die vor kurzem das Emblem des Europäischen Automobiltreffens darstellte, war Europa ohne Griechenland eingezeichnet. Dieser Fehler wurde in Rom anlässlich der Europäischen Transportkonferenz, die vom 25. bis 27. Februar 1993 stattfand, festgestellt. Selbstverständlich tragen die europäischen Organisatoren dieser Konferenz, die die Landkarte erstellten, die Hauptverantwortung. Kann die Kommission jedoch in diesem Zusammenhang mitteilen, ob sie dafür sorgen wird, daß in der Gemeinschaft derartiges nie wieder vorkommt?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1993)

Die Kommission gibt eine politische Karte der Europäischen Gemeinschaften heraus. Viele Verleger beantragen die Zustimmung zur Wiedergabe, die in der Regel auch erteilt wird, oder geben selbst Karten heraus, die an die von der Kommission veröffentlichte Karte anlehnen.

Gleichwohl hat die Kommission weder das Recht noch die Möglichkeit, gegen fehlerhafte Europakarten von privaten Verlegern oder Organisatoren von Veranstaltungen vorzugehen.

So ist ihr kein Mittel an die Hand gegeben, in dem von dem Herrn Abgeordneten beschriebenen Fall tätig zu werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1382/93

von Herrn Wilfried Telkämper (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Juni 1993)

(93/C 292/114)

Betrifft: Vorstellung des EG-Energiesektors während der Expo '92 durch die Électricité de France

Welche Gründe gab es dafür, daß während der Expo '92 in Sevilla innerhalb des offiziellen Ausstellungsrahmens der Gemeinschaft der Sektor Energie vorwiegend von der Électricité de France (EdF) vertreten wurde, obwohl die EdF mit ihrer einseitigen Ausstattung mit Atomkraftwerken keinerlei Repräsentativität ausstrahlt oder beanspruchen kann?

Wer hat diese Entscheidung zu verantworten?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

Die Gemeinschaft wurde auf der Weltausstellung von Sevilla 1992 mit ihrem Pavillon global vorgestellt; der Pavillon war nicht — wie der Herr Abgeordnete anzunehmen scheint — nach Sektoren wie Energie o. ä. unterteilt.

Die EdF war zusammen mit dem Europäischen Sparkassenverband „Sponsor“ des Gemeinschaftspavillons; beide Sponsoren waren von der offiziellen Agentur für die Expo '92, Telemundi, nach einer äußerst umfassenden Sondierungsaktion ausgewählt worden. Anlässlich dieser Ausstellung hatten zahlreiche Teilnehmerländer, auch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, auf Finanzierungspartner zurückgegriffen.

Die Entscheidung war vom Generalkommissar für die Teilnahme der Gemeinschaft an der Weltausstellung in Sevilla getroffen worden, nachdem innerhalb der Kommission eine Grundsatzdebatte über die Möglichkeit der partnerschaftlichen Finanzierung stattgefunden hatte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1392/93

von Herrn Madron Seligman (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Juni 1993)

(93/C 292/115)

Betrifft: Verantwortung der Kommission für den Erfolg des Vertrages von Maastricht

In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1986/92 (¹) (Verurteilungswürdiges Verhalten auf dem Flughafen von Rhodos) hat die Kommission wieder einmal versucht,

sich dahinter zu verschanzen, nicht zuständig zu sein, um in einem Fall zu intervenieren, in dem Bürger eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat unangemessen behandelt worden sind.

Ich habe ähnliche Antworten auf eine Reihe von Anfragen erhalten, darunter auch diejenigen, die auf Betrügereien im Versandhandel in der Gemeinschaft (schriftliche Anfrage Nr. 1268/92) ⁽²⁾ sowie offensichtliche Diskriminierung von britischen Piloten in Frankreich und Deutschland (schriftliche Anfrage Nr. 2885/91) ⁽³⁾ aufmerksam machte. Viele Mitglieder des Europäischen Parlaments haben sich auch über den Mangel an Religionsfreiheit in einem bestimmten Mitgliedstaat beschwert, der zu einem untragbaren Maß von Verfolgung führt.

Ich gehe davon aus, daß die Kommission nichts getan hat, um ein positives Klima für die Ratifizierung des Vertrages von Maastricht zu fördern und die kritischen Stimmen zu zerstreuen, die in mehreren Mitgliedstaaten betreffend das „Demokratiedefizit“ laut wurden, indem sie diese anscheinend selbstgefällige Haltung gegenüber deutlichen Hinweisen an den Tag legt, daß der Europäische Binnenmarkt in wichtigen Bereichen untergraben wird.

Wenn die berechtigten Beschwerden der Bürger von ihren demokratisch gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments geäußert werden, man aber den Eindruck hat, daß nichts getan wird, um Mißstände zu beseitigen, unter dem Vorwand, die Kommission sei „nicht zuständig“ (was allerdings rechtlich korrekt ist), dann werden die Bürger enttäuscht und zynisch und stimmen gegen die weitere Integration der Gemeinschaft. Dieser Zynismus wird noch verstärkt, wenn die drakonischen Befugnisse der Kommission in vielen anderen Tätigkeitsbereichen deutlich werden, die die breite Masse der Bevölkerung in unserer Gemeinschaft betreffen.

Die Kommission leistet dem Grundsatz der Menschenrechte in Drittländern Lippendienst. Wann wird sie dem Rat empfehlen, sie zu ermächtigen, die Rechte der europäischen Bürger innerhalb der Gemeinschaft selbst zu gewährleisten?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 90 vom 31. 3. 1993, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 345 vom 30. 12. 1992, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 269 vom 19. 10. 1992, S. 14.

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

Die Kommission betont unter Bezugnahme auf eine Reihe von Fragen, die bereits früher durch den Herrn Abgeordneten gestellt wurden, daß sie den Abgeordneten immer dankbar ist für Hinweise auf Probleme, Schwierigkeiten und Enttäuschungen, die die Gemeinschaftsbürger im Umgang mit der Verwaltung und den Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten erleben; dies gilt insbesondere dann, wenn ihnen aus den Verträgen abgeleitete Rechte und Möglich-

keiten vorenthalten werden. Der Herr Abgeordnete wird aber sicher als erster mit der Kommission darin übereinstimmen, daß diese nur in den Grenzen ihrer Befugnisse und der durch die Verträge verliehenen Kompetenzen handeln kann. Dieser Grundsatz ist insbesondere im Zusammenhang mit den nationalen Ratifizierungsverfahren für den Maastrichter Vertrag von allergrößter Bedeutung.

Alle Mitgliedstaaten haben Rechtsordnungen, die sich auf die Achtung vor den Menschenrechten und der Demokratie gründen und gerichtliche Rechtsbehelfe und Verwaltungsverfahren wie den Ombudsmann oder Petitionen an das Parlament vorsehen und dadurch die Grundrechte und Ansprüche schützen, die durch das Verfassungsrecht, das nationale Recht, das Gemeinschaftsrecht und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte garantiert werden. Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß sie sich dafür aussprechen sollte, eine besondere Vollzugsbehörde für die Menschenrechte zu werden, so wie es der Herr Abgeordnete anregt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1402/93

von Frau Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Juni 1993)

(93/C 292/116)

Betrifft: Entsorgung der Atomkraftwerke nach Ablauf der Betriebsdauer

1. Welche Beträge haben die Betreiber der einzelnen europäischen Atomkraftwerke bisher für den Abriß der Reaktoren und die Endlagerung der dabei entstehenden radioaktiven Abfälle zurückgestellt?

2. Welche Beträge werden die Betreiber bis zum Ende der Betriebsdauer der Atomkraftwerke zurückstellen?

3. Gibt es europaweit Erfahrungen mit dem Abriß eines Leichtwasserleistungsreaktors (größer als 400 Megawatt, elektrisch), der länger als ein Jahr in Betrieb war? Wenn ja, welche Kosten entstanden dabei für Abriß und Entsorgung des Reaktors?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

1. und 2. Die Mittel zur Stilllegung von Kernkraftwerken werden von den Mitgliedstaaten aufgebracht, in denen solche Kraftwerke stehen. Vorschriften, Verfahren und Höhe dieser Mittel sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden, je nachdem, ob die Industrie in öffentlicher

oder privater Hand ist und in Abhängigkeit vom Umfang des kerntechnischen Programms.

3. Bislang ist kein Kraftwerk mit einem Leichtwasserreaktor mit einer Nettoleistung über 400 Megawatt abgerissen worden. Die größte Anlage, die zur Zeit abgerissen wird, ist der Siedewasserreaktor KRB-A (Nettoleistung 250 Megawatt) in Gundremmigen. Die Stilllegung des Reaktors ist eines der vier Pilotprojekte unter dem FuE-Programm der Europäischen Gemeinschaften zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen (1989—1993). Die Stilllegung von KRB-A dürfte 1999 abgeschlossen sein; die Gesamtkosten werden sich gemäß jüngsten Schätzungen (1992) auf 250 Millionen DM belaufen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1403/93

von Frau Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Juni 1993)

(93/C 292/117)

Betrifft: Entsorgung der Atomkraftwerke nach Ablauf der Betriebsdauer

1. Wie beurteilt die Kommission die Aussage von amerikanischen Atomkraftexperten, daß die Kosten für das Abwracken eines Atomkraftwerks fast ebenso hoch sind wie die Baukosten des Atomkraftwerks, und auf welche Studien stützt sich die Kommission bei ihrer Einschätzung dieser Aussage?

2. Welche Erhöhung des Preises für die Stromerzeugung pro Kilowattstunde für Atomkraftwerke würde sich ergeben, wenn die Betreiber von Atomkraftwerken in 25 Jahren Betriebsdauer Rückstellungen in Höhe der inflationsbereinigten Baukosten für den Abriß des Kraftwerks vornehmen müßten?

**Antwort von Herrn Paleokrassas
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1993)

1. Im Rahmen des FuE-Programms der Gemeinschaft durchgeführte Studien sowie Schätzungen, die verschiedene Länder, darunter die Vereinigten Staaten, der OECD/NEA vorgelegt haben, haben durchgängig gezeigt, daß die Kosten für den Abriß eines Kernkraftwerks nach normalem Betrieb entscheidend unter den Baukosten (zum gleichen Zeitpunkt) liegen.

2. Die Mittel zur Deckung der veranschlagten Stilllegungskosten machen 1% der Stromerzeugungskosten aus und sind bereits im Strompreis berücksichtigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1409/93

von Sir James Scott-Hopkins (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1993)

(93/C 292/118)

Betrifft: Landwirtschaftliche Beobachtungsstellen

Was tut die Kommission, um die Einrichtung von landwirtschaftlichen Beobachtungsstellen in Herefordshire, Worcestershire und West Gloucestershire zu unterstützen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1410/93

von Sir James Scott-Hopkins (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1993)

(93/C 292/119)

Betrifft: Unterstützung für Landmaschinen-Pools

Welche Unterstützung gewährt die Kommission zur Bildung von Landmaschinen-Pools (d. h. genossenschaftlicher Besitz von landwirtschaftlichen Einrichtungen und Geräten) in Herefordshire, Worcestershire und West Gloucestershire?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Steichen
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen
Nrn. 1409/93 und 1410/93**

(9. Juli 1993)

Der Kommission ist bekannt, daß im Vereinigten Königreich landwirtschaftliche Beobachtungsstellen zur Verhinderung von Kriminalität und Vandalismus gegründet werden. Die Kommission unterstützt zwar die Ziele dieser Stellen, kann jedoch finanzielle Hilfe nicht leisten.

Die Gründung landwirtschaftlicher Genossenschaften, insbesondere solcher zur Anschaffung und Nutzung von Maschinen, wird von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 ⁽¹⁾ unterstützt. Die Durchführung dieser Politik liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Kommission hat Kenntnis von dem Servern-and-Wye-Maschinenring, der von der English Rural Development Commission im Rahmen ihres Versuchsprogramms „Marches Countryside Employment Programme“ geschaffen wurde. Die Kommission hat sich an diesem Vorhaben nicht finanziell beteiligt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1429/93

von Frau Nel van Dijk (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1993)

(93/C 292/120)

Betrifft: Von der Kommission geführte Verhandlungen zwischen der (Tschecho-)Slowakei und Ungarn über das Kraftwerk Gabčíkovo

Der Ernst der Lage im Zusammenhang mit dem Donau-Staudamm zeigt sich unter anderem darin, daß ein erbitterter Meinungsstreit über die Tragweite der Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung und die Auenwälder sowie die Möglichkeit einer einseitigen Regulierung der Wasserführung durch die Slowakei geführt wird. Offensichtlich besteht ein Widerspruch zwischen der Möglichkeit, Strom zu erzeugen, und der Behauptung, man könne gleichzeitig den früheren Wasserstand im Donaubeck bewahren. Das Kraftwerk hat für beide Länder Symbolfunktion, und mittlerweile nimmt die Unterrichtung der Bevölkerung beiderseits der Grenze stark propagandistische Züge an. Hieraus ergeben sich erhebliche Konsequenzen für die internationalen politischen Beziehungen in der Region, weshalb die Kommission dringend um die Beantwortung folgender Fragen ersucht wird:

Kann sie mitteilen, wie die Vermittlungsgespräche bis jetzt verlaufen sind und ob eine umfassende Untersuchung der Konsequenzen vorgesehen ist, mit denen bei einer Verwirklichung der vom Sachverständigenausschuß vorgeschlagenen Alternativen zu rechnen wäre?

Hält die Kommission es für möglich, gemeinsam mit den slowakischen und ungarischen Regierungsstellen eine Informationskampagne in die Wege zu leiten, damit sich die Bevölkerung beiderseits der Grenze anhand korrekter Informationen an der Debatte zur Beilegung des Konflikts beteiligen kann?

Ist die Kommission bereit, angesichts der internationalen Bedeutung des von der Donau geschaffenen natürlichen Lebensraums Initiativen einzuleiten bzw. zu unterstützen, um dieses Gebiet zu einem internationalen Naturschutzgebiet zu erklären, dessen Schutz von einer internationalen Kommission zu beaufsichtigen wäre?

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(10. August 1993)

Die Kommission verweist auf ihre Erklärung in der Plenarsitzung am 11. März 1993.

Inzwischen haben die slowakische und die ungarische Regierung nach Genehmigung durch die jeweiligen Parlamente ein spezielles Abkommen angenommen, um dem Internationalen Gerichtshof den Fall vorlegen zu können. Im übrigen wird zur Zeit eine vorübergehende Regelung der

Wasserbewirtschaftung angestrebt, die bis zur Entscheidung des Gerichts gelten soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1466/93

von Frau Maartje van Putten (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juni 1993)

(93/C 292/121)

Betrifft: TVE-Vorschlag betreffend Videofilme über Umwelt und Entwicklung

Um das Verständnis für allgemeine Umwelt- und Entwicklungsfragen in den AKP-Ländern zu fördern, hat TVE der Kommission vorgeschlagen, auch weiterhin Videofilme über diese Themen kostenlos für Vorführungen in den AKP-Ländern zur Verfügung zu stellen. Obwohl die Kommission kürzlich von den zuständigen Beamten der einzelnen Länder, vom Vorsitzenden des Entwicklungsausschusses und von einer Reihe von Mitgliedern des Europäischen Parlaments angeschrieben und um Unterstützung dieser Initiative gebeten wurde, sind bisher noch keine Mittel bereitgestellt worden.

Könnte die Kommission bitte die Möglichkeiten für eine Unterstützung dieser sehr wichtigen Aktion untersuchen, die die Wege zu einer guten Regierungsführung und die Vorteile einer demokratischen Regierung aufzeigt?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1993)

Auf den TVE-Antrag hin auf Finanzhilfe für das Projekt „Moving pictures in the developing world“ aus den für Regionalvorhaben bestimmten Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds hat die Kommission nicht nur die Möglichkeit einer Finanzhilfe, sondern auch einer direkt auf das Projekt zugeschnittenen Unterstützung geprüft.

1989 wurden im Rahmen der Haushaltslinie „Umwelt in den Entwicklungsländern“ 81 500 ECU für die Versuchsphase dieses Projekts bereitgestellt. Der für die zweite Phase beantragte beträchtliche Betrag von 200 000 ECU pro Jahr über einen Zeitraum von zwei Jahren kommt für eine solche Finanzierung nicht in Betracht, da diese nicht zu den von dem Ausschuß für die Programmierung der Haushaltslinie Mittel festgelegten Prioritäten gehört.

Die Kommission weist darauf hin, daß für das Projekt bereits zweimal hintereinander Finanzhilfen im Gesamtwert von 185 000 ECU im Rahmen des Hilfeprogramms für Nichtregierungsorganisationen sowie eine zusätzliche Hilfe von ca. 30 000 ECU im Rahmen der Haushaltslinie „Umwelt“ gewährt worden sind.

In Anbetracht dessen und eingedenk der übrigen Finanzhilfen, die TVE bereits erhalten hat, empfiehlt es sich nicht, für das Projekt in dieser zweiten Phase eine weitere Hilfe vorzuschlagen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1477/93

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juni 1993)

(93/C 292/122)

Betrifft: Tätigkeiten der Internationalen Organisation für Migration innerhalb des VN-Aktionsplans für Mosambik

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) wurde vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ersucht, einen Sofortaktionsplan für Mosambik auszuarbeiten.

Diese Initiative betrifft die freiwillige Rückkehr und Hilfeleistungen für innerhalb des Landes verschleppte Personen sowie demobilisierte Soldaten, die derartiger Unterstützung bedürfen.

1. Stimmt die Kommission zu, daß es sich bei diesem Aktionsplan um eine nützliche Initiative handelt?
2. Gedenkt die Kommission, den Aktionsplan zu unterstützen, wenn Entscheidungen über materielle und finanzielle Unterstützung für Mosambik getroffen werden müssen?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(15. Juli 1993)

Die Kommission hat den Plan und die Analyse der IOM sowie anderer Projekte in diesem Sektor erhalten.

1. Die Kommission setzt alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ein, um die Rückkehr der Flüchtlinge aus Mosambik in ihre Heimat zu ermöglichen. In diesem Sinne setzt sie auf die Politik der Wiedereingliederung und unternimmt alle Anstrengungen zur Wiederherstellung der sozioökonomischen Auffanginfrastruktur in Mosambik. Diese Infrastrukturen müssen nicht nur die Rückkehr der Flüchtlinge, sondern auch die der im Lande Verschleppten (die noch zahlreicher und ärmer als die Flüchtlinge sind) bewältigen. In dieser Hinsicht ist der von der IOM vorgeschlagene Plan akzeptabel.
2. Die Kommission wird die im IOM-Plan vorgeschlagenen Aktionen im Rahmen der Hilfe für notleidende Bevölkerungsgruppen, die in Mosambik ankommen oder sich bereits dort befinden, nach denselben Kriterien wie die von anderen nationalen oder internationalen Organisationen vorgeschlagenen Projekte finanziell unterstützen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1553/93

von Herrn Alex Smith (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(15. Juni 1993)

(93/C 292/123)

Betrifft: Österreichische Waffenlieferungen an den Irak

Wird der Rat Österreich die Vorlage eines vollständigen Berichts über die Rolle österreichischer Fertigungsunternehmen bei der Lieferung von Ausrüstungsgütern und Waffen an den Irak als Bedingung für die Aufnahme Österreichs in die Gemeinschaft vorschreiben?

Antwort

(28. September 1993)

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedeutet für dieses Land die Verpflichtung, den bestehenden „gemeinschaftlichen Besitzstand“, zu dem auch das Handelsembargo gegen Irak gehört, vollständig anzuwenden. Dieses Embargo ist in Übereinstimmung mit der Resolution 661 (1990) des VN-Sicherheitsrates beschlossen worden, die unter anderem Ausrüstung und Waffen betrifft. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und daher auch Österreich sind zur Durchführung dieser Resolution verpflichtet.

Im Rahmen des politischen Dialogs mit den beitriftswilligen Ländern hat am 23. April 1993 in Brüssel zwischen der Troika der Gemeinschaft und den Beitrittskandidaten (also auch Österreich) ein Treffen auf Sachverständigenebene über die Ausfuhr konventioneller Waffen stattgefunden. Dabei wurde das spezielle Thema des Waffenembargos gegen Irak zwar nicht angesprochen, doch wurde allgemein die Frage des Embargos gegen Drittländer erörtert. Die Beratungen zeigten, daß sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die Beitrittskandidaten andererseits diesbezüglich nach ähnlichen Kriterien richten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1566/93

von den Abgeordneten Mauro Chiabrande,
Bryan Cassidy (PPE) und Tullio Regge (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(17. Juni 1993)

(93/C 292/124)

Betrifft: Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft

Die Unterzeichner haben am 25. März 1993 die Antwort des Rates auf die schriftliche Anfrage Nr. 66/93⁽¹⁾ vom 9. Februar 1993 betreffend den Vorfall am italienischen Zoll von Modane (italienisch-französische Grenze) samt Beschlagnahmung eines Kraftfahrzeugs mit französischem Kennzeichen, das von einem Italiener (Cordero) gesteuert wurde, erhalten.

Diese Antwort erscheint den Unterzeichneten unvollständig und unbefriedigend, da zu diesem Thema bereits zuvor die Kommission — Generaldirektion Zoll und indirekte Einfuhr (XXI-01) — befaßt worden war, die mit Schreiben vom 20. November 1992 Protokoll SI/mss CE/EM/92/Cordero, der italienischen Regierung mit ganz anderem Wortlaut Bericht erstattet hatte, der nach Auffassung der Unterzeichner realistischer und positiver war.

Die Unterzeichner fordern daher weitere Erläuterungen und Klarstellungen und auf jeden Fall eine klare Antwort zu diesem Vorfall.

(¹) ABl. Nr. C 101 vom 13. 4. 1993, S. 42.

Antwort

(28. September 1993)

Der Rat hatte in seiner Antwort auf die vorangegangene Anfrage des Herrn Abgeordneten den allgemeinen Rahmen der Rechtslage dargestellt, die zum Zeitpunkt des Vorfalls, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, gegeben war.

Wie der Rat bereits in seiner früheren Antwort ausgeführt hatte, sind die Beschränkungen, die für eine Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat bei Nutzung eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs gelten, eine — sicherlich bedauerliche — Folge der Tatsache, daß neben der Mehrwertsteuer, die auf Gemeinschaftsebene harmonisiert ist, weiterhin auch noch andere nationale Steuern auf Kraftfahrzeuge erhoben werden.

Im vorliegenden Fall sind die Zollbehörden verpflichtet, die geltenden nationalen Bestimmungen anzuwenden, deren Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht von der Kommission kontrolliert wird. Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission den Betroffenen diesbezüglich ausführliche Erläuterungen gegeben hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1588/93

von Frau Raymonde Dury (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(18. Juni 1993)

(93/C 292/125)

Betrifft: Jury für die Auswahl von Kunstwerken für die neuen Gebäude des Rates

In diesem Jahr wird vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ein Künstlerwettbewerb ausgeschrieben. Ziel ist es, Vorschläge von schöpferisch arbeitenden „Bürgern“ der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für Kunstwerke einzuholen, die das neue, derzeit im Bau befindliche Gebäude des Rates in Brüssel schmücken könnten.

Die Auswahl der Kunstwerke erfolgt durch eine vom Rat ernannte Jury. Diese Jury setzt sich aus einem ordentlichen Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied pro Mitglied-

staat zusammen. Die Jury hat zur Aufstellung einer Liste mit den dem Wettbewerb zugelassenen Künstlern nationale Arbeitsgruppen eingesetzt, deren Beisitzer kooptiert wurden.

Kann der Rat Auskunft darüber geben, welcher Ministerrat zuständig und befähigt war, eine solche Entscheidung zu treffen? Welche Kriterien waren für die Auswahl der Mitglieder der Jury ausschlaggebend, wie wurden sie ausgewählt?

Ist es ungeachtet der Eigenschaft der Mitglieder dieser Jury im Interesse der Künstler richtig und für ein Entscheidungsverfahren sachdienlich, daß diese Jury nicht gehalten ist, ihre Auswahl zu begründen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1719/93

von Herrn Klaus Wettig (PSE)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(29. Juni 1993)

(93/C 292/126)

Betrifft: Künstlerwettbewerb (93/S 21-3373/FR): Neue Gebäude für den Rat der Europäischen Gemeinschaften und seine Dienststellen

Im Supplement zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (¹) hat der Rat unter der Rubrik „Allgemeine Bekanntmachungen“ einen öffentlichen Künstlerwettbewerb zur Gestaltung des neuen Ratsgebäudes in Brüssel bekanntgegeben.

Aufgrund ihres spezifisch individuellen Charakters ist die Organisationsstruktur von Künstlern in den Mitgliedstaaten weniger ausgeprägt als die anderer Berufssparten. Die nationalen Künstlerverbände sind zudem häufig mit mangelnden finanziellen Ressourcen ausgestattet. Die Möglichkeiten für Künstler, sich über öffentliche Ausschreibungen regelmäßig, z. B. über die Abonnieurung eines *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*, zu informieren, sind daher begrenzt.

1. Kann eine solche Ausschreibung außer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und dem Bundesanzeiger in fachspezifischen Medien veröffentlicht werden, damit die interessierten Kreise einen besseren Zugang bekommen?
2. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zusammensetzung der in der obengenannten Ausschreibung beschriebenen Jury?

(¹) ABl. Nr. S 21 vom 30. 1. 1993, S. 48.

Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1588/93 und 1719/93

(28. September 1993)

Die Jury für die Auswahl der Kunstwerke ist mit Beschluß des Rates vom 12. Juni 1989 eingesetzt worden. Nach

diesem Beschluß setzt sich die Jury aus 15 Mitgliedern zusammen; sie umfaßt:

- einen Vertreter je Mitgliedstaat;
- einen Vertreter der Architekten des neuen Ratsgebäudes;
- einen Vertreter des Generalsekretariats des Rates und
- einen Vertreter der Personalvertretung des Generalsekretariats.

Die Mitglieder wurden von den Staaten bzw. den Stellen, die sie vertreten, benannt; jedes Mitglied hat einen Stellvertreter, der auf die gleiche Weise benannt wurde.

Nach diesem Beschluß vom 12. Juni 1989 hat die Jury Kunstwerke im Wege eines Wettbewerbs auszuwählen, der allen Künstlern der Mitgliedstaaten offensteht.

Auf welche Art und Weise der Wettbewerb durchgeführt wird, entscheidet die Jury selbst. So hat sie entsprechende Wettbewerbsregeln ausgearbeitet und beschlossen, sie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Ferner hat die Jury den nationalen Arbeitsgruppen empfohlen, für die Veröffentlichung der Ausschreibung in den Fachzeitschriften ihrer Länder zu sorgen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1619/93

von Herrn Yves Verwaerde (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1993)

(93/C 292/127)

Betrifft: Kontrolle der Verwendung von Zuweisungen für humanitäre Soforthilfe

Könnte die Kommission im Rahmen der Finanzkontrollen über die Verwendung der von der Gemeinschaft ausgezahlten Zuweisungen für humanitäre Soforthilfe Angaben darüber machen, welche Instrumente benutzt wurden, um die sachgemäße Verwendung der durch Vermittlung der Nichtregierungsorganisationen (NRO) ausgezahlten Beträge zu überprüfen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(26. Juli 1993)

Die Kommission wendet auf die humanitäre Soforthilfe genau dasselbe Kontrollsystem an, wie es nach der Haushaltsordnung und den internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans für die anderen Politiken der Gemeinschaft gilt.

Außerdem geht der Rechnungshof bei seinen Prüfungen im humanitären Bereich genauso vor wie in den anderen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1646/93

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(22. Juni 1993)

(93/C 292/128)

Betrifft: Gemeinsame Plutoniumpolitik

Wird der Rat vorrangig die gemeinsame Politik im Bereich der Wiederaufarbeitung von Plutonium als Kernbrennstoff, wie sie im Dokument KOM(85) 401 endg. dargestellt ist, angesichts der einschneidenden Änderungen bei der Energieversorgungspolitik, den Uranpreisen und der hinsichtlich der Verbreitung bestehenden Besorgnis über den Plutoniumhandel seit 1985 überprüfen?

Antwort

(30. September 1993)

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten bezieht sich auf den Inhalt des hinweisenden Nuklearprogramms im Sinne von Artikel 40 des Euratom-Vertrags. Dieses Programm wurde von der Kommission erstellt und 1985 im Anschluß an die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses veröffentlicht.

Die regelmäßige Aktualisierung dieses hinweisenden Programms, die zum letzten Mal 1990 vorgenommen wurde, fällt in die Zuständigkeit der Kommission.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1696/93

von Herrn John Hume (PSE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1993)

(93/C 292/129)

Betrifft: Kreditgenossenschaften in Irland und im Vereinigten Königreich

Kann die Kommission bestätigen, daß:

1. die Annahme des geänderten Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates über das Statut einer Europäischen Genossenschaft sich nicht automatisch auf die gegenwärtig geltende Ausnahme von Kreditgenossenschaften in Irland und im Vereinigten Königreich von der ersten EG-Bankenrichtlinie auswirken würde?

2. wenn eine Europäische Genossenschaft, die in Irland und im Vereinigten Königreich als Kreditgenossenschaft gilt, nach der Verordnung über die Europäische Genossenschaft nach deren Annahme errichtet würde, diese Kreditgenossenschaft dann unter die gegenwärtige Ausnahme von Kreditgenossenschaften in Irland und dem Vereinigten Königreich von der ersten EG-Bankenrichtlinie fallen würde?

**Antwort von Herrn Vanni d'Archirafi
im Namen der Kommission**

(22. Juli 1993)

Die Kommission bestätigt, daß die Annahme der Verordnung über das Statut einer Europäischen Genossenschaft im Rat sich nicht automatisch auf die gegenwärtig geltende Ausnahme von Kreditgenossenschaften in Irland und im Vereinigten Königreich von der Ersten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie 77/780/EWG ⁽¹⁾ auswirken wird.

Diesbezügliche Ausnahmen werden durch die Umwandlung bestehender Kreditgenossenschaften in Irland oder im Vereinigten Königreich in Europäische Genossenschaften nach Annahme der genannten Verordnung nicht unmittelbar berührt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1699/93

von Frau Dorothee Piermont (ARC)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(28. Juni 1993)

(93/C 292/130)

Betrifft: Verstrahlung von Aushilfskräften bei EBS in Forbach, (Frankreich)

Bei Reparaturarbeiten am Teilchenbeschleuniger der EBS in Forbach wurden zwei Aushilfsarbeiter, Daniel Leroy und Giovanni Nespola, durch β -Strahlen schwer verstrahlt und dauerhaft gesundheitlich geschädigt. Der Teilchenbeschleuniger entsprach nicht den Normen, war den zuständigen Kontrollbehörden nicht gemeldet und verfügte nicht über Vorkehrungen zur Messung der Strahlenexposition der in ihm Arbeitenden.

Die beiden Aushilfskräfte waren weder versichert noch waren sie über das mit den Reparaturarbeiten eingegangene Gesundheitsrisiko im geringsten informiert worden. Das Unternehmen weigert sich bisher, den Opfern zumindest eine Entschädigung zu zahlen und den *Président directeur général* und *Administrateur* zur Verantwortung zu ziehen.

Mit Hilfe welcher Regelungen und Kontrollmechanismen gedenkt der Rat solche Unfälle zukünftig auszuschließen?

Welche Regelungen wird der Rat treffen, um eine angemessene Entschädigung der Opfer und ihrer Familien sowie eine gerichtliche Verurteilung der Verantwortlichen sicherzustellen?

Antwort

(28. September 1993)

Die Verhütung von Unfällen wie jenem, auf den sich die Frau Abgeordnete bezieht, ist in den Bestimmungen der Richtlinie 80/836/Euratom vom 15. Juli 1980 hinsichtlich der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen — geändert durch die Richtlinie 84/467/Euratom vom 3. September 1984 — sowie der Richtlinie 90/641/Euratom vom 4. Dezember 1990 über den Schutz externer Arbeitskräfte, die einer Gefährdung durch ionisierende Strahlungen beim Einsatz im Kontrollbereich ausgesetzt sind, geregelt.

Die zivil- und strafrechtlichen Folgen solcher Unfälle fallen in den Zuständigkeitsbereich des betreffenden Mitgliedstaats.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1800/93

von den Abgeordneten Leo Tindemans (PPE),
Alberto Michellini (PPE), Sir Christopher Prout (PPE),
Pierre Bernard-Reymond (PPE)
und Friedrich Merz (PPE)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(12. Juli 1993)

(93/C 292/131)

Betrifft: Antrag Maltas auf Beitritt zur Gemeinschaft

Ist der Rat bereit, die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Malta zur gleichen Zeit wie mit den EFTA-Ländern ins Auge zu fassen?

Antwort

(30. September 1993)

Der Europäische Rat hatte bereits auf seiner Tagung in Lissabon bezüglich der Erweiterung der Gemeinschaft auf andere Länder als die EFTA-Länder die Ansicht vertreten, daß für die Meisterung der Herausforderungen, die sich einer Europäischen Union mit einer größeren Anzahl von Mitgliedstaaten stellen werden, parallel auch Fortschritte bei der internen Entwicklung der Union sowie bei der Vorbereitung der Mitgliedschaft dieser Länder erforderlich sind. Was ferner Malta anbelangt, so kam der Europäische Rat in Lissabon überein, daß die Beziehungen zu diesem Land auf der Grundlage des Assoziierungsabkommens und des Beitrittsantrags sowie durch den Ausbau des politischen Dialogs weiterentwickelt und verstärkt werden sollen.

Auf seiner Tagung in Kopenhagen hat der Europäische Rat den Standpunkt bekräftigt, daß seine Leitlinien für die

Erweiterung um die EFTA-Länder die Situation anderer Länder, die den Beitritt zur Union beantragt haben, nicht berühren. Die Union wird jeden dieser Beitrittsanträge gesondert prüfen.

Auf seiner Tagung am 19. Juli 1993 wurde der Rat mit den Stellungnahmen der Kommission zu den Beitrittsanträgen Zyperns und Maltas befaßt und begrüßte die positiven Aussagen der Stellungnahmen hinsichtlich der Beitrittsfähigkeit und der Eignung Zyperns und Maltas für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Er beauftragte den Ausschuß der Ständigen Vertreter, diese Stellungnahmen im Licht der generell positiven Bewertung des Rates zu prüfen, damit er auf seiner Tagung im Oktober 1993 zu den von der Kommission vorgeschlagenen Schlußfolgerungen Stellung nehmen kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1901/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(15. Juli 1993)

(93/C 292/132)

Betrifft: Die Notwendigkeit, die griechischen Inseln aus dem Geltungsbereich der Richtlinie zur Einführung einer Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie auszunehmen

Die Bewohner der griechischen Inseln begrüßen zwar durchaus die Verfolgung einer umweltbewußten Politik, sind aber nicht einverstanden, wenn eine Steuerpolitik betrieben wird, die mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts unvereinbar ist. Daher sind die Bewohner der griechischen Inseln zur Zeit sehr besorgt über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, mit dem eine Steuer auf Kohlendioxidemissionen und Energie eingeführt wird ⁽¹⁾.

Nach Auffassung der Inselbewohner stellt dieser Vorschlag für die griechischen Inseln eine Ungerechtigkeit dar, und zwar aus zweierlei Gründen:

1. In dem Vorschlag sind verminderte Steuersätze bzw. Steuerbefreiungen für Unternehmen mit erhöhtem Energieverbrauch vorgesehen.
2. Als Geltungsbereich für diese Richtlinie sind die Inseln der Gemeinschaft definiert — allerdings mit der berechtigten Ausnahme der überseeischen Departements von Frankreich, der Kanarischen Inseln, der Insel Madeira, der Azoren und u. a.

Plant der Rat in Anbetracht dieser Tatsachen dafür zu sorgen, daß alle Luftverkehrs- und Schifffahrtsgesellschaften, die die Verkehrsverbindungen zu den Inseln der Gemeinschaft gewährleisten, ebenfalls von Amts wegen aus dem Geltungsbereich dieser Steuerrichtlinie ausgenommen werden?

Antwort

(28. September 1993)

Alle Fragen, die sich aus dem vom Herrn Abgeordneten genannten Richtlinienvorschlag ergeben, werden gegenwärtig eingehend vom Rat geprüft. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint es verfrüht, auf die Frage zu antworten, ob der Rat alle Luftverkehrs- und Schifffahrtsgesellschaften, die die Verkehrsverbindungen zu den Inseln der Gemeinschaft gewährleisten, aus dem Geltungsbereich der CO₂-/Energiesteuer auszunehmen beabsichtigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1920/93

von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(15. Juli 1993)

(93/C 292/133)

Betrifft: Baumwollanbau in Griechenland

Für den Baumwollanbau in Griechenland sieht die Zukunft düster aus, insbesondere nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der vor kurzem zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft getroffenen Vereinbarung über eine weitere Reduzierung der Baumwollerzeugung. Hohe Mitverantwortungsabgaben, niedrige Preise und andere Beschränkungen lassen die Perspektiven für die Baumwolle nicht gerade rosig erscheinen. Die Vertreter der Baumwollindustrie fordern daher die Anhebung des Produktionskontingents auf 1 Million Tonnen anstatt einer Senkung auf 701 000 Tonnen, kostendeckende Preise und vernünftige Erlöse für die Erzeuger.

Wird sich der Rat um sinnvollere Maßnahmen zur Unterstützung der gemeinschaftlichen und insbesondere der griechischen Baumwollerzeuger bemühen?

Antwort

(28. September 1993)

Der Rat macht zunächst darauf aufmerksam, daß die Beihilferegelung für Baumwolle (vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1964/87) ⁽¹⁾ auf jeden Fall eine Verringerung der Beihilfe im Verhältnis zu der Überschreitung der für jedes Wirtschaftsjahr garantierten Mengen vorsieht.

Es ist richtig, daß der Rat im Zusammenhang mit seinen Beschlüssen über die Agrarpreise und bestimmte flankierende Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1993/94 angesichts einer deutlichen Ausweitung des Baumwollanbaus in der Gemeinschaft vereinbart hat, zum einen die zulässige Kürzung des Zielpreises bei Überschreitung der für Baumwolle festgesetzten garantierten Höchstmenge von 15 auf 20 % zu erhöhen und zum anderen die Begrenzung des Abzugs vom folgenden Wirtschaftsjahr aufgrund einer etwaigen Überschreitung der neuen Obergrenze von 5 auf 7 % anzuheben (vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1553/93) ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Dok. KOM(92) 226 endg. (ABl. Nr. C 196 vom 3. 8. 1992, S. 1).

Der Rat hat jedoch in Übereinstimmung mit dem Wunsch des Europäischen Parlaments beschlossen, die Anwendung dieser Erhöhungen auf das Wirtschaftsjahr 1994/95 zu verschieben und eingedenk der Tatsache, daß die Erhöhungen der höchstzulässigen Kürzung sich auf das Einkommen der Baumwollerzeuger auswirken können, die Kommission ersucht, ihm im Rahmen ihres Vorschlags über den Zielpreis für das Wirtschaftsjahr 1994/95 einen Bericht über die letzte Entwicklung der Marktlage vorzulegen.

(1) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.

(2) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 21.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1921/93
von Herrn Sotiris Kostopoulos (NI)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(15. Juli 1993)

(93/C 292/134)

Betrifft: Verurteilung eines griechischen Journalisten ohne Rechtsbeistand

Unter grober Verletzung der Menschenrechte und von Artikel 6 des Vertrages von Rom wurde in Griechenland ein Journalist verurteilt. Ein griechisches Gericht erkannte Michali Kormousi, einem Journalisten bei einer Athener Zeitung, das Recht ab, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, und verurteilte ihn zu sieben Monaten Haftstrafe.

Was gedenkt der Rat angesichts dieser schwerwiegenden Verletzung der Menschenrechte und der Pressefreiheit zu tun, um die Achtung der Gesetze und der Menschenrechte zu gewährleisten?

Antwort

(28. September 1993)

Da der angesprochene Sachverhalt nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fällt, ist es nicht Sache des Rates, sich zu der Anfrage des Herrn Abgeordneten zu äußern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1999/93
von Herrn Ernest Glinne (PSE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juli 1993)

(93/C 292/135)

Betrifft: Schutz der Meeresschildkröte

Offensichtlich sind im Oktober 1992 in Mexiko zwei Biologinnen entführt, vergewaltigt und mit glimmenden Zigaretten gefoltert worden. Einer der Täter, ein gewisser Severiano Lara Hernandez, der gewerbsmäßig Schwarzhan-

del mit Schildkröteneiern betreibt, ist zwar von einem der Opfer erkannt worden, genießt aber, wie viele andere, den Schutz der mexikanischen Behörden, obgleich der Handel mit Schildkröteneiern und -fleisch illegal ist. Schildkröteneier gelten als Delikatesse, die auf dem Schwarzmarkt zu Höchstpreisen gehandelt wird.

Der geschilderte Fall von Gewaltanwendung hat sich im Küstengebiet der Provinz Chiapas zugetragen, deren früherer Gouverneur heute das Amt des Innenministers bekleidet. Die Biologen, die an einem Projekt zum Artenschutz und zur Arterhaltung arbeiten, fühlen sich alle aufgrund des Vorfalls eingeschüchtert. Die Proteste einer Gruppe von rund 100 Künstlern, an ihrer Spitze der Schriftsteller Homero Aridjis und der nordamerikanische Ökologe Todd Steiner, haben bisher weder bei den mexikanischen Ministerien für Fischerei bzw. innere Angelegenheiten noch in der kontrollierten mexikanischen Presse Widerhall gefunden. Im Süden des Rio Grande ist das Töten von Schildkröten und das Plündern ihrer Gehege eine einträgliche Freizeitbeschäftigung, und Vergewaltigungen gelten dort praktisch nicht als strafbare Handlung. Das Ansehen Mexikos aber, so wird von offizieller Seite gefordert, darf im Vorfeld der Ratifizierung des im Rahmen der North American Free Trade Association (NAFTA) geschlossenen amerikanisch-mexikanischen Handelsabkommens auf keinen Fall durch die Art und Weise, wie die US-amerikanischen Medien über die Schildkröten-Problematik berichten könnten, beeinträchtigt werden, da es offensichtlich gilt, das Ansehen des mexikanischen Partners unter allen Umständen zu wahren.

Die vom Aussterben bedrohte Meeresschildkröte erleidet ein ähnliches Los wie der Wal. Kann der Rat deshalb mitteilen, welchen Standpunkt er bezüglich der unbedingt gebotenen Erhaltung der im vorliegenden Fall gefährdeten Tiergattung und bezüglich der Finanzierung der Vorhaben zur Arterhaltung und zum Artenschutz seitens internationaler Vereinigungen vertritt, da doch derartige Vorhaben, insbesondere in Übersee, durch die Komplizenschaft von illegalen Jägern und den Behörden zunichte gemacht werden?

Antwort

(28. September 1993)

Wie der Herr Abgeordnete weiß, prüft der Rat derzeit den Vorschlag für eine Verordnung zur Regelung des Besitzes von und des Handels mit Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten. In Anhang A zu diesem Vorschlag sind alle Arten von Meeresschildkröten aufgeführt, von denen einige in den Gewässern vor der mexikanischen Küste beheimatet sind. Damit ist in Anbetracht der Zielsetzung der Verordnung auch weiterhin ein umfassender Schutz der betreffenden Arten gewährleistet; alle Arten fanden bereits Aufnahme in die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 ⁽¹⁾ des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft, die mit dem vorerwähnten Vorschlag geändert werden soll.

(1) ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2183/93
von Frau Brigitte Langenhagen (PPE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (28. Juli 1993)
 (93/C 292/136)

Betrifft: Nichtanwendung der deutschen Sprache

Beteiligen sich deutsche Stellen/Personen an Ausschreibungen zum Beispiel im Rahmen des Gemeinsamen Forschungsprogramms der Gemeinschaft, so wird ihnen von den Dienststellen der Kommission empfohlen, ihre Bewerbung vorzugsweise in englischer oder französischer Sprache einzureichen, damit sie eine bessere Chance haben, geprüft zu werden.

Darüber hinaus sind die Texte der zu den Ausschreibungen gehörenden und bei der Kommission anzufordernden Anhänge in der Regel nicht in deutscher Sprache verfügbar.

1. Kann der Rat mitteilen, in welchem Sprachenmix er je Mitgliedsland im Zeitraum 1989—1993 Anträge auf Forschungsvorhaben entgegengenommen hat?
2. In welchen Sprachen wurden die Forschungsvorlagen ausgeführt?
3. Kann der Rat bestätigen, daß der Ausschluß einer Amtssprache zu Wettbewerbsnachteilen insbesondere von jenen Stellen/Personen führt, die über keine eigene Übersetzungskapazität verfügen?
4. Welche Maßnahmen gedenkt der Rat zu ergreifen, um die „diskriminierenden“ Praktiken einzustellen?

Antwort

(30. September 1993)

Da die angesprochene Problematik in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fällt, ist es nicht Sache des Rates, zu der Anfrage der Frau Abgeordneten Stellung zu nehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2267/93
von Herrn Filippos Pierros (PPE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (1. September 1993)
 (93/C 292/137)

Betrifft: Arbeitsfähigkeit des Ausschusses der Regionen

Der Ausschuß der Regionen, dessen Einsetzung durch den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) im Vertrag von Maastricht gefordert wird, dürfte nach Aussagen der WSA-Vorsitzenden Suzanne Tiemann wahrscheinlich bei der Ratifizierung des Vertrages durch alle Mitgliedstaaten am Geldmangel scheitern. Sie erklärte, dem WSA seien weniger als die Hälfte der für die Bildung des Ausschusses

der Regionen erforderlichen 24 Millionen ECU bewilligt worden.

Kann der Rat in Anbetracht der wichtigen Rolle, die dem Ausschuß der Regionen bei der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft zukommen wird, und angesichts der rechtlichen Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu dessen Aufbau nicht die Mittel bewilligen, die zur Schaffung eines arbeitsfähigen Ausschusses der Regionen erforderlich sind?

Antwort

(30. September 1993)

1. Der Rat hat bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans für 1994 am 22. Juli 1993 der angespannten Haushaltslage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft Rechnung getragen und in erster Lesung einen Betrag von 12 Millionen ECU für den Ausschuß der Regionen bewilligt.
2. Der Rat weist darauf hin, daß bei den Mittelansätzen des Wirtschafts- und Sozialausschusses für das laufende Jahr bereits 2 Millionen ECU für den Ausschuß der Regionen verbucht sind.
3. Der Rat ist sich der Bedeutung und der Rolle, die dem Ausschuß der Regionen nach der Ratifikation des Vertrages von Maastricht zukommen werden, bewußt und daher entschlossen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Ausschuß der Regionen gemäß den Bestimmungen des Vertrages arbeiten kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2294/93
von Herrn Gérard Fuchs (PSE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
 (1. September 1993)
 (93/C 292/138)

Betrifft: Programm KONVER

Die Umstellung der Rüstungsindustrie und der Militärbasen stellt derzeit für viele französische und europäische Regionen, die von der Krise in diesem Sektor betroffen sind, ein gewaltiges Problem dar; 350 000 Arbeitsplätze in der Gemeinschaft sind direkt oder indirekt betroffen.

Das KONVER-Programm kann einige Erwartungen zur Lösung dieses Problems erfüllen. Viele Regionen jedoch, in denen die Rüstungsindustrie stark vertreten ist und die unter der Rezession und dem Auftragsrückgang besonders zu leiden haben, gehören nicht zu den Regionen, die Mittel aus den Strukturfonds erhalten können und den Zielen 1 und 2 entsprechen.

Was beabsichtigt der Rat zu tun, um hier Abhilfe zu schaffen? Welche kurz- und langfristigen Umstellungsprojekte gibt es für die ehemaligen Militärgebiete? Besteht die Möglichkeit, die Interventionskriterien der Strukturfonds geographisch bzw. nach Sektoren flexibel zu handhaben?

Antwort

(30. September 1993)

1. Mit der Initiative KONVER (130 Millionen ECU für 1993 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds) sollen diejenigen Regionen eine Beihilfe erhalten, die durch den Rückgang der Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Rüstungsindustrie und dem Bau von Militäranlagen betroffen sind.

Sicherlich hat eine solche Initiative ihre Grenzen, wie sie auch der Herr Abgeordnete sieht; deshalb ist zu bedenken, daß bei der geographischen Verteilung der Regionalprogramme je nach Krisenlage in den einzelnen Sektoren mit einer gewissen Flexibilität vorgegangen werden muß.

2. Aufgrund dieser Überlegungen hat die Kommission vorgeschlagen, Artikel 11 der Koordinierungsverordnung (EWG) Nr. 4253/88 entsprechend zu ändern. Die überarbeitete Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates, die die vorgeschlagene Änderung enthält, ist vom Rat am 20. Juli 1993 im Rahmen der Reform der Strukturfonds angenommen worden (1).

(1) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2296/93

von Herrn Gérard Fuchs (PSE)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)

(93/C 292/139)

Betrifft: Eurocontrol

Trifft es zu, daß Eurocontrol nach der Ausschreibung für die Erneuerung der 70 bis 80 Arbeitsstellen im Kontrollzentrum Maastricht sowie der 150 bis 200 Kontrollstellen in Osteuropa im Begriff ist, ein Angebot aus Amerika auszuwählen?

Muß die Gemeinschaftspräferenz nicht auch in diesem für die europäische Technologie lebenswichtigen Sektor gelten?

Was gedenkt der Rat angesichts dieser für unsere Industrie äußerst besorgniserregenden Situation zu unternehmen?

Antwort

(28. September 1993)

Der Rat ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten nicht mit der Eurocontrol-Ausschreibung und ihren Folgemaßnahmen befaßt.

Zur allgemeinen Information sei daran erinnert, daß der Rat am 19. Juli im Anschluß an seine Schlußfolgerungen vom 29. März 1990 eine Richtlinie über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement angenommen hat.

Die Durchführung dieser Richtlinie stellt einen wesentlichen Schritt zur Harmonisierung der Flugverkehrssysteme im Hinblick auf eine funktionelle Integration des gesamten europäischen Flugverkehrssystems dar und zielt darauf ab, kurzfristig den Überlastungsproblemen zu begegnen und den Verkehrsfluß zu verbessern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2527/93
von den Abgeordneten Mario Melis (ARC),
Andrea Raggio (PSE) und Virginio Bettini (V)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)

(93/C 292/140)

Betrifft: Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch die Papierfabriken Burgo

Hat der Rat

— unter Hinweis auf Artikel 86 des EWG-Vertrags,

in der Erwägung,

— daß der Markt für die Herstellung und den Vertrieb des weißen Papiers für Telefonbücher in Italien von dem faktischen Monopol der Papierfabriken Burgo beherrscht wird,

— daß der einzige Käufer dieses Papiers die Seat-Stet (Gesellschaft mit überwiegend staatlicher Beteiligung) ist, die alleinige Erbringerin von Telefondienstleistungen,

— daß das Monopol die Folge des Mißbrauchs der wirtschaftlich und juristisch marktbeherrschenden Stellung der Papierwerke Burgo ist, da diese sich die von der Papierfabrik Arbatax, die damals von demselben Verwaltungsrat wie die Papierfabrik Burgo geleitet wurde, an die Seat-Stet gelieferte Produktionsquote angeeignet hat,

— daß dieses Monopol einen beträchtlichen Teil des Gemeinschaftsmarkts (italienischer Markt für den gesamten Sektor) verzerrt und sich nachteilig auf die Verbraucher auswirkt (Erhöhung von 100 Lire pro/kg im Vergleich zum Arbatax-Preis) und das sozioökonomische Gefüge einer großen Region, die unter das Ziel 1 fällt, beeinträchtigt (Suspendierung der Arbeitsverträge und drohende Entlassung für die Belegschaft der Papierfabrik Arbatax wegen Einstellung der Tätigkeit),

— daß der begrenzte Erwerb von Papier für die gelben Seiten auf dem ausländischen Markt (nicht auf dem

italienischen Markt hergestellt) nichts am Mißbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch die Papierfabrik Burgo ändert,

nicht die Absicht, entsprechende Initiativen gegenüber der italienischen Regierung einzuleiten, damit die Bedingungen des freien Marktes wiederhergestellt werden und der Papierfabrik Arbatax und allen Interessenten die Möglichkeit wieder offensteht, der Gesellschaft mit überwiegend staatlicher Beteiligung Seat-Stat im freien Wettbewerb die Artikel anzubieten, die heute das Monopol Burgo liefert?

Antwort

(30. September 1993)

Aufgrund der im EWG-Vertrag vorgesehenen Aufteilung der Befugnisse zwischen den Organen kann der Rat den Abgeordneten lediglich mitteilen, daß diese Frage gemäß den Bestimmungen der Artikel 86 und 89 des EWG-Vertrags in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fällt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2631/93

von Frau Brigitte Ernst de la Graete (V)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1993)

(93/C 292/141)

Betrifft: Asylrecht und Begriff des sicheren Herkunftslandes

In den am 12. Dezember 1992 in Edinburgh angenommenen Schlußfolgerungen wird als Kriterium dafür, in welchen Ländern keine ernsthafte Verfolgungsgefahr besteht, u. a. die Zahl der Flüchtlinge und der Prozentsatz der zuvor erfolgten Anerkennungen genannt.

Dieses Kriterium scheint im Widerspruch zur Genfer Konvention zu stehen, und auch der belgische Staat wurde von seinem Schiedsgericht verurteilt, weil er die Regel „2 x 5 %“ anwandte, wonach von dem normalen Prüfungsverfahren die Anträge ausgesondert werden, die von Staatsangehörigen eines Landes gestellt werden, die im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 5 % der Asylantragsteller ausmachten und von denen weniger als 5 % in Belgien anerkannt wurden.

Welche Absichten verfolgt der Rat im Hinblick auf die Harmonisierung der europäischen Asylrechtspolitik in bezug auf den Begriff des sicheren Herkunftslandes?

Wie gedenkt er die Mitgliedstaaten dazu zu veranlassen, ihre Harmonisierungspolitik so zu überprüfen, daß Artikel 3 der Genfer Konvention, der jegliche Diskriminierung aufgrund der staatlichen Herkunft eines geflüchteten Asylbewerbers untersagt, beachtet wird?

Antwort

(30. September 1993)

Wie die Frau Abgeordnete weiß, hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Edinburgh am 11. und 12. Dezember 1992 die Fortschritte begrüßt, die die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister insbesondere hinsichtlich der Annahme von Empfehlungen unter anderem zu offensichtlich unbegründeten Asylanträgen und von Schlußfolgerungen in bezug auf Länder, in denen in der Regel keine ernsthafte Verfolgungsgefahr besteht, erzielt haben.

Diese beiden Texte wurden von den Ministern am 30. November und 1. Dezember 1992 in London im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit angenommen, bei der der Rat als solcher nicht beteiligt ist. Es ist jedoch unzweifelhaft, daß sich die beiden Texte direkt auf das Arbeitsprogramm beziehen, das die Staats- und Regierungschefs in Maastricht gebilligt haben und in dem die Hauptziele für die Harmonisierung der Asylpolitik in den zwölf Mitgliedstaaten skizziert sind. Ebenso unzweifelhaft haben die zwölf Mitgliedstaaten in der Entschließung über offensichtlich unbegründete Asylanträge, in der auf den Begriff der Länder, in denen keine ernsthafte Verfolgungsgefahr besteht, Bezug genommen wird, ihrer Entschlossenheit Ausdruck verliehen, an ihrer humanitären Tradition festzuhalten und Flüchtlingen nach der Genfer Konvention angemessenen Schutz zu gewähren.

Die Zwölf stellen ferner fest, daß ein Asylantrag offensichtlich unbegründet ist, wenn er sich eindeutig nicht auf ein nach der Genfer Konvention maßgebliches Problem bezieht.

In ihren Schlußfolgerungen in bezug auf Länder, in denen in der Regel keine ernsthafte Verfolgungsgefahr besteht, wird außerdem darauf hingewiesen, daß nach objektiven und überprüfbaren Kriterien eindeutig nachzuweisen ist, daß Umstände, die in der Vergangenheit gegebenenfalls eine Inanspruchnahme der Genfer Konvention gerechtfertigt haben, nicht mehr gegeben sind. Außerdem sollten bei der Beurteilung der Verfolgungsgefahr in einzelnen Ländern so viele Informationsquellen wie möglich herangezogen werden, wobei den Informationen des UNHCR ein besonderer Stellenwert zukommt.

Daher ist die Genfer Konvention für Texte, die die Zwölf zur Harmonisierung der Asylpolitik annehmen, von grundlegender Bedeutung.

Die Aufgabe des Rates im Harmonisierungsprozeß bei Asylfragen wird sich erst nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union, in dem die Asylpolitik als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachtet wird, herauskristalisieren. Nach Artikel K.2 des Vertrages über die Europäische Union erfolgt die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres unter Beachtung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2635/93
von Herrn Gérard Fuchs (PSE)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(1. September 1993)
(93/C 292/142)

Betrifft: Besteuerung von Sparguthaben und belgischer
Vorsitz

Zu den vom belgischen Vorsitz für sein Programm im zweiten Halbjahr 1993 vorgestellten „Schwerpunkten“ zählt auch die Absicht, das Vorhaben einer minimalen Besteuerung von Sparguthaben neu voranzutreiben.

Dies ist sicherlich auch absolut notwendig, will man vermeiden, daß aufgrund der Liberalisierung der Kapitalbewegungen innerhalb der Gemeinschaft sich ein nach unten gerichteter steuerlicher Wettbewerb fortsetzt, der schließlich dazu führt, daß die Mitgliedstaaten in einer Zeit des Haushaltsdefizits und der Rezession wesentlicher Finanzmittel beraubt werden.

Als vom Ausschuß für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments 1989 zu diesem Thema benannter Berichterstatter, der aufgrund der Lähmung des Rates seit diesem Zeitpunkt untätig verharren muß, würde ich gerne vom Rat erfahren:

1. Welche Schritte gedenkt der Vorsitz zu unternehmen, um die seit drei Jahren festgefahrenen Diskussionen voranzutreiben?
2. Welchen Zeitplan stellt er sich für die Wiederaufnahme dieses Vorhabens vor?

Antwort

(30. September 1993)

Um die Erörterungen über die Besteuerung von Sparguthaben wieder in Gang zu bringen, hat der Vorsitz die hierfür zuständige Ad-hoc-Gruppe einberufen und darum ersucht, in kürzeren Abständen zu tagen. Der Vorsitz hofft, die Angelegenheiten dem Rat im Oktober unterbreiten zu können.